98-84331-30

Meiling, Max

Die reform des kommunalen...

Jena

1905

98-84331-30
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

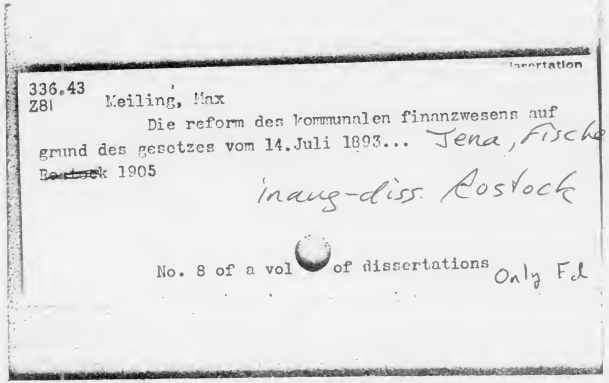

Dissertation

336.43
Z81 Meiling, Max

Die reform des kommunalen finanzwesens auf grund des gesetzes vom 14.Juli 1893... Jena, Fischer, Berlock 1905

Inaug-diss Rostock

No. 8 of a vol of dissertations Only Ed

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30926

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Berlin - Finanzen No. 8
336.43
Z 81
#8

Die Reform

des

kommunalen Finanzwesens

auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und der Berliner Gemeindehaushalt 18901900.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Meiling.

Jena.
Gustav Fischer.
1905.

Die Reform

des

kommunalen Finanzwesens

auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1893
und der Berliner Gemeindehaushalt
1890/1900.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Meiling.

Jena,
Gustav Fischer.
1905.

Referent: Herr Prof. Dr. EHRENBERG.

(Sonderabdruck aus: Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Stat.
Dritte Folge Bd. XXIX, Heft 3.)

Dem Andenken

meines lieben Vaters

Inhaltsangabe.

Vorwort S. 1 u. 2.
Einleitung: Der Rahmen des Kommunalabgabengesetzes S. 2, 3.

I. Der Berliner Gemeindehaushalt vor dem KAG. und Ausblick auf die Reform S. 3—24.

1. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen S. 4—6. a) Kämmereieinnahmen. b) Anfallsrechte. c) Gewerbliche Unternehmungen: Prinzipielles. Gaswerke.
2. Gebühren S. 7—11. a) Schwierigkeiten einer geschlossenen Aufstelluug. b) Standpunkt des KAG. c) Die städtischen Gebührenverwaltungen. d) Kultur- und Wohlfahrtsgebühren.
3. Beiträge und beitragartige Renten S. 11—15. Beiträge: a) Prinzipielles. b) Bereits bestehende B. c) Neue B. des KAG. Beitragartige Renten: a) Charakter. b) Bestehende Renten.
4. Die staatlich überwiesenen Mittel S. 15, 16.
5. Indirekte Steuern S. 16—18. a) Verbrauchssteuern. b) Luxussteuern. c) Verkehrssteuern.
6. Direkte Steuern S. 18—23. a) Einkommensteuer. b) Mietsteuer. c) Haussteuer. d) Standpunkt des KAG.: α) Die Ausbildung besonderer direkter Steuern. β) Die Bauplatzsteuer. γ) Gewerbe- und Betriebssteuer. δ) Verteilung des direkten Steuerbedarfs und das Gewicht der normativen Bestimmungen des KAG.
7. Rückblick über den Stand vor dem KAG. S. 23, 24.

II. Die Reform in der Berliner Gemeindeverwaltung und das praktische Ergebnis.

Vorbemerkung: Ueberblick über den äußeren Verlauf der Reform S. 24.

1. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen S. 25—33. a) Kämmereieinnahmen S. 25. b) Die gewerblichen Unternehmungen: Entwickelung der Gaswerke. α) Erste Reformbewegung S. 27. β) Zweite Reform und Beleuchtung der Ueberschüsse S. 29.
2. Die Gebühren und ihre Entwickelung nach Eintritt des KAG. S. 33—44. a) Die großen Gebührenverwaltungen S. 33. b) Charakterisierung der Ueberschußverwaltungen S. 41. c) Gebühren der Kultur- und Wohlfahrtspflege S. 42.
3. Beiträge und beitragartige Renten S. 44—47. a) Entwickelung der bestehenden B. S. 44. b) Erschließung neuer B. durch das KAG. S. 45. c) Beitragartige Renten: α) Zahlenmäßige Gestaltung S. 46. β) Ihre Bedeutung S. 47.
4. Indirekte Steuern, alte und neue S. 47—52. a) Verbrauchssteuern S. 47. b) Luxussteuern S. 48. c) Verkehrssteuern: Umsatzsteuer. α) Ausbildung in Berlin S. 49. β) Kritik S. 51.

5. Bauplatzsteuer S. 52—54. a) Zweck. b) Schwierigkeiten der Ausführung. c) Aufhebung der B. und Frage ihres Ersatzes.
6. Betriebssteuer S. 54, 55. Entwickelung und Kritik.
7. Die Verminderung des direkten Steuerbedarfs S. 55, 56.
8. Die direkten Steuern S. 58—73.
A. Die Verteilung S. 58—60.
B. Die Realsteuern S. 60—73.
I. Die Gemeindegrundsteuer S. 60—65. a) Die Berliner Nutzungswertsteuer. b) Kritik derselben. c) Die Steuer nach dem gemeinen Wert. d) Die Belastung vor und nach dem KAG.
II. Die Gewerbesteuer S. 65—70. a) Frage einer einzuführenden besonderen G. b) Die Entwickelung der bestehenden G.
C. Die Einkommensteuer S. 70—73. a) Ersatz durch Aufwandsteuern. b) Entwickelung der E. c) Frage des Existenzminimums.
Schluß: Gesamtüberblick und Zusammenfassung der Ergebnisse S. 73—75.
Literatur- und Quellennachweis S. 75, 76.

Vorwort.

Bei unserer Untersuchung über die Ausführung des KAG. durch die Berliner Gemeindeverwaltung müssen wir eine gewisse Selbstbeschränkung üben.

Einmal kann es nicht unsere Absicht sein, alle Fragen der Kommunalpolitik, für die man irgendwie einen Zusammenhang mit dem KAG. konstatieren könnte, hier aufzurollen und erschöpfend zu erörtern. Wir können nur die Punkte herausgreifen, welche das Gesetz selbst als wesentliche Forderungen kennzeichnet oder als bedeutsame Probleme der Lösung durch die einzelne Kommune überweist.

Andererseits müssen wir auf eine materielle Nachprüfung prinzipieller Fragen, für welche das KAG. den vorläufigen Abschluß gebracht hat, verzichten und uns auf den Standpunkt des Gesetzes stellen. Wo sich einer speziellen Durchführung oder selbständigen, freieren Entwickelung Schwierigkeiten in den Weg stellen, ergibt sich dabei von selbst ein Abwägen zwischen den Forderungen des Gesetzes und der Praxis. Immerhin ist selbst da, wo wir eine glückliche Verwirklichung des Gesetzes im großen ganzen anerkennen, Vorsicht geboten, und wir dürfen unser Urteil nicht ohne weiteres zu der Gewißheit erheben wollen, daß diese Wirkung nun

Abkürzungen.

KAG.: Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893.
Ausf. Art.: Anweisung z. Ausführung d. KAG., Artikel
EntschOVerw.: Entscheidungen d. Oberverwaltungsgerichts.
EntwBegr.: Entwurf e. KAG., Begründung.
HH. bezw. AbgH.: Herrenhaus, Haus d. Abgeordneten.
KBer.: Kommissionsbericht z. Entwurfe e. KAG.
MinBl.: Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung.
MinErl.: Ministerialerlaß.
PrVBl.: Preußisches Verwaltungsblatt.
StenBer.: Stenographische Berichte (wo ohne weiteren Zusatz, die der Stadtverordnetenversammlung.)
StV.: Stadtverordnetenversammlung von Berlin.
VerwBer.: Verwaltungsberichte des Magistrats, Berlin.

auch sich in gleicher Tragweite und dauernd auf die einzelnen Privatwirtschaften verteile und fortsetze.

Zu dem Zwecke wären eingehende Spezialuntersuchungen erforderlich; es würde dabei besonders die Frage der Ueberwälzung eine Rolle spielen. Die Durchführung, ja Durchführbarkeit des KAG. im Einzelnen dürfte da verschiedentlich ein anderes Bild zeigen, als es die großen Gesamt- und Gruppenergebnisse im Wirtschaftssystem der Gemeinde zunächst bieten.

Es sind das Schwierigkeiten und Schranken für eine abschließende Beurteilung, die sich wegen der engen und komplizierten Verknüpfung zwischen privater und öffentlicher Wirtschaft überall erheben, wo es sich um die Untersuchung eines öffentlichen Haushaltes handelt.

Einleitung.

Für die Beurteilung der Wirkungen, welche die große Reform der preußischen kommunalen Finanzen von 1893 auf die Gestaltung des bedeutendsten preußischen Gemeindehaushalts ausgeübt hat, ist die Entscheidung der Frage maßgebend, inwieweit es der Stadt Berlin gelungen ist, den allgemeinen Gesichtspunkten des Gesetzes durch die individuelle Ausführung gerecht zu werden, den gegebenen Spielraum durch Anpassung an die lokalen Bedürfnisse richtig auszufüllen.

Die Ziele der Reform sind, einmal, den direkten Steuerbedarf durch tunlichste Entwickelung der privatwirtschaftlichen Einnahmen und der indirekten Steuern möglichst einzuschränken, und dann, das von der Wissenschaft besonders für das kommunale Finanzwesen schon lange aufgestellte Prinzip von Leistung und Gegenleistung praktisch durchzuführen und so entsprechend dem Charakter der gemeindlichen Wirtschaft die Einkommensteuer zu ungunsten der Realsteuern zu entlasten.

Diese Heranziehung „nach dem Interesse“ geschieht in der Form von speziellen Entgelten: Gebühren, Beiträgen, steuerlichen Mehrbelastungen, und in der Form von generellen Entgelten, indem die mit der Gemeinde dauernd verbundenen Objekte, Grund- und Hausbesitz sowie Gewerbebetrieb, für die ihnen aus der Gemeindeverwaltung zufließenden Vorteile prinzipiell stärker belastet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei noch besonders die Erleichterung, die der Grundbesitz und Gewerbebetrieb durch die Nichterhebung der staatlichen Realsteuern erfährt. Die Grenzen, innerhalb deren sich eine rationelle Verteilung des Steuerbedarfs zu bewegen hat, sind zwar enger gezogen, schon um dem ganz natürlichen „Interessenzuge“ der Stadtparlamente zu begegnen, aber der Lösung harrt dabei vor allem die richtige Ausbildung besonderer kommunaler Realsteuern, da die Anlehnung an die staatlichen Sätze nur als ein Provisorium vorgesehen ist und eine zweckmäßige, gerechte Ausnutzung durch die Gemeinde hindern würde. Die unbewegliche Grundsteuer zumal beruht auf den Ergebnissen eines um mehr als 30 Jahre zurückliegenden 24-jährigen Zeitraumes und steht daher in gar keinem, die Gebäudesteuer, die alle 15 Jahre neuveranlagt wird und sich

auf die Durchschnittspreise einer 10-jährigen Periode gründet, nur in sehr losem Zusammenhange mit dem wirklichen Ertrage des Objekts; das Mißverhältnis wird um so größer, je mehr man sich dem Ende der Veranlagungsperiode nähert und je deutlicher die Entwickelung eines Gemeinwesens wie Berlin sich im Steigen der Grundrente niederschlägt.

Eine individuelle Gestaltung der Einkommensteuer hindert das Gesetz so gut wie ganz. Für Berlin käme nur ein teilweiser Ersatz durch die bestehende Mietssteuer in Frage. Aber dieser Ersatz ist wegen der unklaren Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 praktisch unmöglich: die Wohnung soll danach als Maßstab für die mittelbare Berechnung des Einkommens aufgegeben werden, ohne daß ein anderer brauchbarer Maßstab angedeutet wird.

Eine Sonderstellung unter den Steuern nehmen die Hunde-, Lustbarkeits- und ähnliche Steuern ein, die ohne Rücksicht auf einen Steuerbedarf erhoben werden können, da sie sich aus Gründen polizeilicher Natur rechtfertigen, und ebenso die Betriebssteuer und Bauplatzsteuer, die sozialpolitische Gesichtspunkte erforderlich machen.

Dies ist in kurzen Zügen der Rahmen, dem sich die Berliner Kommunalreform einzufügen hat. Er ist nichts weniger als schablonenhaft trotz aller prinzipiellen Aufstellungen; vielmehr ist die Ausgestaltung der Grundzüge im allgemeinen in die Hand der Gemeinde gegeben. Erst die Umsetzung in die Praxis im konkreten Falle zeigt, ob die Zwecke der Reform erreicht sind, ob das Vertrauen zu dem gesunden Sinn der Gemeindebehörden und der zur Genehmigung ihrer Steuerordnungen berufenen Aufsichtsbehörden gerechtfertigt gewesen ist, ein Vertrauen, auf dem, wie der Finanzminister Dr. Miquel mehrfach betonte, das ganze Kommunalabgabengesetz beruht.

I. Der Berliner Haushalt vor dem KAG.

Um eine Grundlage für die spätere Erörterung des Reformwerks zu gewinnen, geben wir zunächst einen Ueberblick über den Berliner Haushalt, wie ihn das KAG. vorfand. Damit verbinden wir jeweilig eine kurze Darlegung des Standpunktes, den das neue Gesetz einnimmt.

Im voraus möchten wir jedoch auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die ein Herausschälen der einzelnen Positionen bei der Gliederung des Berliner Kassenwesens bietet. Nicht nur erschweren die durchlaufenden Posten die Uebersicht, sondern es fließen auch die verschiedensten Titel ineinander über. So enthält z. B. der Personalbesoldungstitel Posten aus fast allen übrigen, unter den Schulen finden wir Ausgaben für Steuerannahmestellen, Standesämter, Bauinspektions-, Straßenreinigungsdepots, Dienstwohnungen anderer Anstalten u. a. m., kurz eine Vermischung der verschiedensten Dinge, deren richtige Aussonderung für eine wissenschaftliche Behandlung unumgänglich nötig ist, aber ohne eingehende Speziali-

sierung und ohne Mitwirkung der einzelnen Kassendezernenten nicht zu erreichen[1]) ist. Auch Wagner hat in seinem Ueberblick über die Finanzgebarung Berlins pro 1898 diese Schwierigkeiten kurz beleuchtet[2]). Wir wollen uns dessen erinnern, wo unsere Bemühungen nur in einem Versuche auslaufen.

1. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

Für die Deckung der Gemeindeausgaben kommen zunächst die privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte in Betracht, für Berlin die sogenannten Kämmereieinnahmen und die Ueberschüsse aus den Gasanstalten.

Der größte Teil des Kämmereivermögens besteht aus Gebäuden für Verwaltungszwecke, er gibt keine oder nur nebenbei eine geringe Einnahme, er wirkt durch seine direkte Nutzung. Werbendes Vermögen aus Grund und Boden, dessen Reinertrag der Gemeindekasse effektiv zufließt, bildet der Besitz von Häusern in der Stadt, von Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt, die teils als Holz- und Lagerplätze vermietet, teils zu landwirtschaftlicher Benutzung verpachtet werden. Ferner gehören hierher der Anteil der Stadt an den Rüdersdorfer Kalkbergen, die Einnahmen aus Jagd- und Fischereipacht; auszuscheiden sind die unter dem Titel der Kämmereiverwaltung mitaufgeführten Einnahmen aus dem Marktstättegeld, Sporteln u. a. Die Einnahmen aus dem Kämmereivermögen im engeren Sinne beliefen sich danach

im Jahre	auf M.	im Jahre	auf M.
1890/91	565 406	1893/94	653 208
1891/92	625 246	1894/95	672 885
1892/93	609 819		

Das KAG. fordert die möglichste Nutzbarmachung des Gemeindevermögens. Eine weitere Entwickelung dieser Einnahmequelle wird aber zum größten Teil zusammenfallen mit der Frage einer gesunden und vorausschauenden kommunalen Bodenpolitik.

Im Anschluß an die Kämmereieinnahmen möchten wir kurz eine Kategorie erwähnen, deren Einnahmen sich zwar in ihrem Ertrage nicht durch die Verwaltung beeinflussen lassen, aber gewöhnlich einer Kommune überhaupt nicht zukommen, die Einnahmen aus dem Anfallsrechte an herrenlosem Vermögen. Bisher leitete auch die ältere gemeinrechtliche Theorie sie aus dem Hoheitsrechte[3]) des Staates ab. Schall nennt sie „Reste früherer Regale, die zu einer Art von Nutzungen aus staatlichen Vorrechten vermögensrechtlichen Charakters geworden sind"; die neuere Rechtsentwickelung hat hier ein wahres privatrechtliches[4]) Erbrecht des Fiskus statuiert. Dieses Erbrecht steht der Stadt Berlin[5]) zu und beruht

1) Cf. Stat. Jahrb. 1895 u. 1896, S. 549 bezw. 556.
2) Lehr- und Handbuch, Hauptabt. 4, T. 4, 1901, S. 825 ff.
3) Vgl. dazu Wagner a. a. O. IV, 2. 2. Aufl., S. 193 und Schönberg III, 1. 4. Aufl., S. 139.
4) Cf. Planck, Komm. 1902 zu BGB. § 1936.
5) Cf. ALR. II, 16 § 16, 17, 20; Holtze in Gruchots Beitr. Bd. 37, S. 323; auch Heilfron, D. bürg. Recht d. Dtsch. R. II, 4. S. 394.

auf einem Rezeß Joachims I. vom 27. Dezember 1508. Auch die neueste Entwickelung hat dieses Recht unberührt[1]) gelassen. Unter diese Kategorie fallen auch die ähnlichen Einnahmen aus dem Fundrecht und dem Erbrecht von Armenhäusern etc.

Zu den gewerblichen Unternehmungen Berlins werden nicht selten außer den Gasanstalten noch die Wasserwerke, Markthallen, der Zentral-Vieh- und Schlachthof, eventuell auch die Kanalisationswerke gerechnet[2]). An und für sich können z. B. Markthallen sehr gut den gewerblichen Charakter haben. Ob aber alle jene großen öffentlichen Anstalten diesen Charakter tragen, ist von mehr als theoretischem Interesse. Die prinzipielle Rubrizierung ist schon für die Beurteilung des einzelnen Unternehmens und seiner etwaigen Ueberschüsse entscheidend.

Das KAG. fordert im § 4[3]) die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Veranstaltungen, die zwar im öffentlichen Interesse unterhalten werden, aber doch einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen zu besonderem Vorteile gereichen. Die Gebühren sollen in der Regel die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Kapitals decken. Der Zwang zur Erhebung von Gebühren ist besonders in Hinsicht auf jene größeren kommunalen Unternehmungen ausgesprochen, soweit sie nicht schon als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten sind. Für die gewerblichen Unternehmungen wiederum sind die finanziellen Verwaltungsgrundsätze im § 3 niedergelegt. Bei ihnen sind die Gemeinden in der Festsetzung der Preise nach oben hin nicht beschränkt. Kompliziert wird die Frage jedoch von neuem dadurch, daß auch bei den gewerblichen Unternehmungen der Gewinnzweck Modifikationen erleiden kann, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Interesse dient[4]). Andererseits ist sogar bei den Gebühren im Sinne des § 4 Abs. 2 ein Ueberschuß über die Selbstkosten nicht ausgeschlossen[5]).

Für eine Scheidung der Begriffe gibt uns jedoch die Ausf.-Anweisung ein Kriterium an die Hand, das für den konkreten Fall meistens ausreichen dürfte: Man hat das Unternehmen daraufhin anzusehen, ob wie im privatwirtschaftlichen Leben der Gewinnzweck, oder ob das öffentliche Interesse in erster Reihe steht; und das öffentliche Interesse prävaliert, das Unternehmen gehört zu den öffentlichen Veranstaltungen des § 4, wenn ein Zwang zur Benutzung des Unternehmens gegen Zahlung einer Vergütung besteht[6]). Ein solcher Zwang kann nur durch das Ueberwiegen des öffentlichen Interesses begründet werden[7]). Wenn mit der Errichtung der Hallen der Markt auf öffentlichen Wegen und Plätzen geschlossen

1) EG. z. BGB. Art. 138.
2) Die „Gebühren" der Gasanstalten, Wasserwerke etc. werden als gleichartig angesetzt s. StenBer. 8. November 1894, S. 415 f. 3) Vergl. auch § 8.
4) § 3 Abs. 2. 5) Ausf. Art. 5 Abs. 2.
6) Vgl. dazu Ausf. Art. 3, 1 Abs. 2; auch Entsch. 27. Juni 1893, Bd. 25, S. 141. Nöll a. a. O., S. 10.
7) HH. StenBer. 1892/93, S. 314.

wird, wenn die Benutzung der Wasserleitung erzwungen wird u. s. w., so charakterisieren solche Zwangsmaßregeln, selbst wenn nur ein faktischer Zwang, ein „Angewiesensein", vorläge, ein Unternehmen der Gemeinde als eine öffentliche Veranstaltung mit Gebührendeckung.

Die Verwaltung der Gasanstalten nun geschah bereits vor dem Inkrafttreten des KAG. nach den Gesichtspunkten eines privaten kaufmännischen Betriebes. Nicht nur wurden die Mindestforderungen des Gesetzes [1]) (Deckung der gesamten Unkosten inklusive Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals) erfüllt, nicht nur war die ganze öffentliche Beleuchtung für die Gemeinde kostenfrei, sondern es wurden darüber hinaus ganz erhebliche Ueberschüsse erzielt. Die Einzelheiten werden aus der Spezialverwaltung ersichtlich; im Gemeindehaushalt selbst erscheinen die Gaswerke nur mit den Ueberschüssen, die für allgemeine Zwecke verwandt werden, und mit ihrem Anteil an der Tilgung und Verzinsung der für sie aufgebrachten Anleihen. Nachstehend geben wir eine Uebersicht über den Reinertrag und Gasabsatz sowie den Anteil der Privatbeleuchtung, des sogenannten gewerblichen [2]) Gases und der öffentlichen Beleuchtung. am Gasverbrauch. Der Preis des Gases betrug 16 Pfg. pro cbm mit 20 Proz. Rabatt für das gewerbliche Gas.

	Ueberschuß [3]) M.	Aus Gasabsatz, Einn. M. (netto)
1890/91	5 219 752	12 568 813
1891/92	5 186 279	13 032 669
1892/93	4 607 276	12 891 010
1893/94	4 063 232	12 790 990
1894/95	3 523 987	12 806 586

Gaskonsum (cbm)

	Privatbeleuchtung	Gewerbliches Gas	Oeffentliche Beleuchtung
1890/91	73 823 421	5 985 210	13 279 047
1891/92	76 182 504	6 847 853	14 101 339
1892/93	74 294 866	7 706 941	14 735 094
1893/94	73 217 025	8 519 025	15 511 558
1894/95	72 195 484	9 081 021	16 262 453

Mit dem Jahre 1892/93 beginnt ein auffälliger Rückgang der Ueberschüsse. Das Minus wird gemildert 1893/94, verschärft 1892/93, 1894/95 durch günstige, bezw. ungünstige Verwertung der Nebenprodukte, beruht jedoch im großen ganzen auf dem Minderverbrauch in der Privatbeleuchtung infolge Einführung des Gasglühlichts, seit der Maximalhöhe — 5,22 Proz., während das billigere gewerbliche Gas seit 1890/91 um ca. 70 Proz. zugenommen hat. Die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung [4]), die für das Jahr 1895/96 zu praktischen Ergebnissen führen und noch weiterhin spielen, die Versuche, die Rentabilität der Gaswerke zu heben, werden für uns die Frage aufwerfen, unter welchem Gesichtspunkt die Ueberschüsse dieser Anstalten zu betrachten sind.

1) § 3. 2) d. i. Gas für Koch-, Heiz- und Motoranlagen.
3) Exkl. der Zinsen v. d. zur Erweiterung der Anlage bis 1867 verwend. Gewinnüberschuß.
4) Von hier ab nur StV. zitiert.

2. Gebühren.

Aus dem weitverzweigten und in Berlin bereits vor der Reform gut ausgebildeten System der Gebühren führen wir hier nur das Hauptsächlichste an und heben die Punkte heraus, die Gegenstand späterer Erörterungen in der StV. geworden sind. Eine geschlossene Zusammenstellung sämtlicher Gebühren läßt sich ohne Mitwirkung der einzelnen Kassendezernenten überhaupt nicht geben [1]). Versucht worden ist eine solche einheitliche Uebersicht anläßlich der Herausgabe des VII. Jahrganges des Stat. Jahrbuchs deutscher Städte, im Auszuge auch mitgeteilt im Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin pro 1896, S. 556 ff. „Aufgeführt sind hier [2]) alle unter den Begriff der Gebühren, Taxen, Sporteln, Gefälle, Beiträge etc. fallenden Einnahmen, welche sich als Entgelt für die Inanspruchnahme einzelner städtischer Verwaltungszweige und Benutzung städtischer Einrichtungen oder als Beiträge der Interessenten zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Unternehmungen darstellen." Abgesehen davon, daß in dieser Aufstellung bereits Abänderungen infolge der Reform in Erscheinung treten und die Gebühren in bunter Mischung mit den Beiträgen, beitragsartigen Renten durcheinanderlaufen, so finden wir hier auch Selbstkosten, die nur von Nachbargemeinden wiedererstattet sind, mitaufgeführt sowie Einnahmen aus dem gewerblichen Betriebe der Gasanstalten. Doch gewährt die Aufstellung einen Blick in die weite Ausgestaltung des Berliner Gebührenwesens, dessen Einzelheiten unter den mannigfaltigsten Rubriken verstreut sind oder in dieser Detaillierung überhaupt nicht sichtbar werden.

Entsprechend seiner Tendenz legt das KAG. besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Gebühren, „der speziellen Entgelte für gemeindliche Leistungen, die zugleich im öffentlichen Interesse erfolgen". Seine Bestimmungen machen die Erhebung teilweise der Gemeinde zur Pflicht. Das Gesetz scheidet zwischen [3]) Verwaltungs- und Benutzungsgebühren [4]). Erstere sind statthaft für Aufsichtsführung der Baupolizei, der Ordnungs- und Feuerpolizei bei Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten. Die Ausdehnung auf Messen und Märkte besteht jedoch nicht zu Recht wegen RGO. § 68; vielmehr dürfen nur Gebühren für den gebrauchten Raum und etwa überlassene Gerätschaften erhoben werden; es hat deshalb auch bei § 11 Abs. 1 KAG. sein Bewenden [5]). Die Bemessung der Verwaltungsgebühren hat ihre oberste Grenze in den Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges, darf also nicht als Einnahmequelle betrachtet werden. Im übrigen bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Kraft. Die Benutzungsgebühren sind zunächst auch fakultativ, die Vorschriften werden jedoch, wie wir bereits oben [6]) gesehen hatten, zwingend, sobald es sich um Ver-

1) S. o. S. 3 f. 2) Acta des Magistrats zu Berlin Generalia No. 62, S. 97 ff.
3) § 6. 4) § 4.
5) Vergl. Illing-Kautz, Handbuch f. preuß. Verw., 8. Aufl., II, S. 721, Anm. 6.
6) S. 5.

anstaltungen handelt, die einen besonderen Vorteil für den Benutzer auslösen, ohne daß dieser Vorteil sonst durch besondere Beitragsleistungen[1]) oder durch eine Differenzierung[2]) in der Steuerlast seinen Ausgleich fände[3]). Es handelt sich hier um jene großen städtischen Werke, bei denen das öffentliche Interesse hinter dem privaten Vorteil einzelner zurücktritt bezw. außer Verhältnis mit der Kostenprovokation steht.

Die Mindestforderungen des KAG., Deckung der gesamten Unkosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung, sind nun bei den Berliner Unternehmungen bereits vor Eintritt des KAG. mit Ausnahme der Kanalisationswerke erfüllt. Teils unterhalten sich die Verwaltungen selbst, erscheinen als solche mit ihren finanziellen Ergebnissen gar nicht im städtischen Haushalt, abgesehen von ihren Beiträgen zur Verzinsung, Amortisation und etwa zurückerstatteten Vorschüssen, so die Markthallen, der Schlachthof, teils ergeben sie Ueberschüsse zur Verwendung für allgemeine Zwecke.

Wir geben im folgenden die hauptsächlichsten der Gebührenverwaltungen.

Die Gebühren des Schlachthofes dürfen bis zum KAG. die Kosten der Unterhaltung und der Betriebskosten, sowie den Betrag der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und der etwa[4]) gezahlten Entschädigungssumme nicht übersteigen[5]). Das KAG. gestattet eine weitere Ausdehnung, indem die Gebühren nach ihm eine solche Höhe erreichen dürfen, daß sie außer den jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten 8 Proz. des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme decken und zwar auch noch fortlaufend über die Tilgung hinaus[6]). Bis 1895 ergab die Verwaltung außer der Deckung der oben angeführten Unkosten aber zum Teil noch Ueberschüsse, die auf das nächste Jahr vorgetragen wurden und für Allgemeinzwecke nicht nutzbar gemacht werden konnten. Es ergaben die Schlachtgebühren noch einen Ueberschuß:

im Jahre	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1890/91	637 198	—
1891/92	732 352	39 744
1892/93	738 610	42 753
1893/94	777 692	58 051
1894/95	715 773	— 12 792[7])

Es wird sich also für uns darum handeln, ob die Lizenz des KAG. für den Gemeindehaushalt ausgenutzt worden ist.

Für die Fleischuntersuchung dürfen gemäß G. v. 18. März 1868 § 5 nur die Selbstkosten erhoben werden. Das Ergebnis dieses Kontos war folgendes:

1) § 9. 2) § 20. 3) § 4, Abs. 2. 4) für Privat-Schlachtanstalten.
5) G. v. $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$
6) Ausf. Art. 5, No. 5.
7) Das Minus der Verwaltung wird durch die Ueberschüsse der Vorjahre gedeckt.

Jahr	Gebühren M.	Ueberschuß resp. Defizit M.
1890/91	487 888	— 8 863[1])
1891/92	586 871	55 227
1892/93	531 262	2 051
1893/94	570 432	16 714
1894/95	581 445	5 594

Die Ueberschüsse werden auf das folgende Jahr übertragen und kommen für den Kommunalhaushalt nicht in Betracht. Es hat mit diesen Bestimmungen des G. v. 1868 auch nach dem KAG. sein Bewenden.

Eine Ausnahme in der Nutzbarmachung der Fleischschaugebühren macht das KAG., um einen gerechten Ausgleich zwischen einheimischem und auswärtigem Gewerbe zu schaffen, bei demjenigen Fleisch, das nicht in einem öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist. Die Gebühren für die Untersuchung können hier entsprechend den Gebühren der Schlachthausbenutzung bemessen werden, d. h. in demselben Verhältnis, in welchem die Schlachthausgebühren gemäß der obigen Lizenz des KAG. über die Selbstkosten des G. v. $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ hinausgehen[2]). Bis 1895 war die Verwaltung folgende:

Jahr	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1890/91	201 134	[3])
1891/92	220 772	[3])
1892/93	230 479	[3])
1893/94	224 100	2 587
1894/95	259 004	18 612

Das Konto der Markthallen bilanzierte in Einnahme und Ausgabe. Es entsprach den Forderungen des KAG. bereits vor 1895. Es wurden nicht nur die gesamten Unkosten inkl. Zinsen- und Amortisationsquote gedeckt, sondern auch noch reichlichen Abschreibungen für Maschinen, jährliche Ueberschüsse an den Erneuerungs- und Ergänzungsfonds abgeführt. Diese Ueberschüsse können jedoch hier als solche nicht betrachtet werden, da wiederum jährlich dem Erneuerungsfonds Summen entnommen werden, die dem einzelnen Jahresabschluß zu gute kommen. Es müßte zur Beurteilung der Höhe des effektiven Ueberschusses mindestens der wechselnde Bestand dieses Fonds aus der Abrechnung ersichtlich sein, was nicht der Fall ist. Im übrigen kommt die Verwaltung der Markthallen für den Stadthaushalt nicht in Betracht, da er weder Zuschüsse erfordert, noch Ueberschüsse an ihn abgibt.

Zu den Verwaltungen, welche erhebliche Ueberschüsse zur Verwendung für allgemeine Zwecke erzielten, gehören der Zentralviehmarkt und die Wasserwerke.

Die Ueberschüsse des Zentralviehmarktes hängen von dem Umfange des jährlichen Viehauftriebes ab. Sie betrugen

1) Der buchmäßige Ueberschuß entsteht infolge eines Saldos aus dem Vorjahre.
2) Vergl. dazu Erl. v. 18. Febr. 1901 (MinBl. S. 90).
3) Bis 1893/94 erscheint kein effektiver Reinertrag, da Zuschüsse der Stadthauptkasse zurückzuzahlen sind; die Ueberschüsse werden auf das folgende Jahr übertragen.

Jahr	M.	Jahr	M.
1890/91	377 454	1893/94	515 648
1891/92	368 837	1894/95	519 439
1892/93	330 065		

Sie setzen sich zusammen aus dem Standgelde, Eisenbahnüberführungsgebühren, Wagegebühren und Ueberschüssen der Fourageverwaltung. Betreffs des Reservefonds, der 1890/91 50000 M. und dann fortlaufend je 100000 M. überwiesen erhält, gilt dasselbe, was wir bei dem Erneuerungsfonds der Markthallen bemerkten.

Die Ueberschüsse der Wasserwerke und ihr Verhältnis zu dem Aufkommen der Gebühren für Wasserverbrauch und Wassermessermiete sind aus folgender Aufstellung ersichtlich.

Jahr	Ueberschuß M.	Gebührenaufkommen aus Wasserabsatz M.	Wassermiete M.
1890/91	2 274 527	6 019 058	184 942
1891/92	2 254 320	6 195 752	142 861
1892/93	2 405 065	6 602 656	146 842
1893/94	2 272 014	6 819 319	149 310
1894/95	1 891 229	6 881 930	152 366

Außer diesen Ueberschüssen kommt für die Beurteiluug der Wasserwerke aber noch der Nutzeu in Betracht, der durch die unentgeltliche Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke, im besonderen für die allgemeine Kanalisation und für die Straßenreinigung, entsteht. Der kostenfreie Verbrauch belief sich

im Jahre	für öffentliche Zwecke [1]) cbm	darunter für die allgemeine Kanalisation cbm	darunter für Straßenreinigung cbm
1890/91	2 995 739	1 177 390	923 846
1891/92	3 094 926	1 115 880	901 102
1892/93	3 965 845	1 306 350	1 197 139
1893/94	4 361 114	1 474 540	1 213 391
1894/95	4 040 589	1 487 730	1 013 677

Für 1894/95 würde der Verbrauch für öffentliche Zwecke, den Selbstkostenpreis der Werke der Berechnung zu Grunde gelegt, 488 709 M. betragen.

Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln erforderten von den größeren Gebührenverwaltungen, wie bereits erwähnt, nur die Kanalisationswerke. Die Gebühr betrug 1 Proz. vom Nutzungswert der Gruudstücke. Das Nähere ergibt nachstehende Tabelle:

Jahr	Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke [2])	Gebühren [3]) M.	Zuschuß [4]) M.
1890/91	19 558	2 217 849	2 025 737
1891/92	20 936	2 412 237	2 365 248
1892/93	21 521	2 594 999	2 514 564
1893.94	22 047	2 721 289	3 087 038
1894/95	22 795	2 824 931	3 192 713

1) exkl. des Wassers für den eigenen Bedarf und Verluste durch Leckage.

2) Umfaßt auch die im Laufe des Jahres neu hinzukommenden Grundstücke.

3) Soll nach VerwBer., die entsprechenden Istzahlen nach Finalabschluß, d. h. inkl. vorj. Reste etc. sind: 2 214 214, 2 408 313, 2 590 021, 2 707 846, 2 822 361 M.

4) Nettozuschuß. Die Zahlen geben Ordinarium und Extraordinarium zusammen. Nicht berücksichtigt sind die Beträge, die aus Anleihen entnommen sind, da diese von den Anstalten selbst verzinst und amortisiert werden.

Während also das Aufkommen der Gebühren um 27,3 Proz. stieg, wuchs der erforderliche Zuschuß um 57,6 Proz.; der Zuschuß, der 1890/91 91,3 Proz. der Gebühren betrug, belief sich 1894/95 auf 113 Proz.!

Für die Beurteilung der Gebührenverwaltungen nach Maßgabe des KAG. wird der Begriff der „Gebühr“ eine Rolle spieleu; im besonderen wird das Plus bezw. Minus der Verwaltuugen daraufhin zu prüfen sein, ob für die Höhe des Plus nicht schon steuerliche Erwägungen einzugreifen haben, und ob andererseits das Minus durch den Anteil des öffentlichen Interesses hinlänglich begründet erscheint.

Eine besondere Stelle unter den Benutzungsgebühren nehmen die Gebühren für Unterrichts- und Wohlfahrtsanstalten ein. Die Bestimmungeu über die Höhe der Gebührensätze in § 4 KAG., Abs. 2 u. 3 finden keine Anwendung auf Schulen, Krankenhäuser, Pflegeanstalten etc., „Veranstaltungen, bei denen der gemeinnützige Charakter derartig überwiegt, daß ein Zwang zur Gebührenerhebung überhaupt ausgeschlossen bleiben muß [1]). Der Zweck aller dieser namentlich den Bedürfnisseu der unbemittelten Volksklassen dieuenden Veranstaltungen würde vielfach durch Gebührenzwang vereitelt werden. Jedoch wird für den Besuch der höheren Lehranstalten ein angemessenes Schulgeld gefordert. Zulässig ist dabei eine Differenzierung der Auswärtigen [2]) zu gunsten der Einheimischen. Durch ein angemessen hohes Schulgeld als Beitrag zu den höheren Kosten dieser Schulen soll ein falscher Kommunismus, der gerade den besitzenden Klassen zu gute käme, verhindert werden. Die Angemessenheit des Schulgeldes soll sich zwar nicht nach dem Schulgelde gleicher, besonders staatlicher Anstalten richten. aber ob ein niedrigeres Schulgeld für den städtischeu Schuletat ratsam ist, werden wir gerade bei Berlin zu erörtern haben.

3. Beiträge [3]).

a) Prinzipielles. Als ein weiteres Glied iu dem System der Heranziehung nach Last und Vorteil gibt das Gesetz der Gemeinde die Erhebung von Beiträgen an die Hand, zu denen die Grundeigentümer und Gewerbetreibenden verpflichtet werden können, wenn ihnen durch Veranstaltungen der Gemeinde, obwohl dieselben im öffentlichen Interesse erforderlich sind, besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen; und zwar siud die Interesseuten nach dem Maße der entstandenen Vorteile heranzuziehen. Gebühren [4]) und Beiträge berühren sich mithin sehr nahe; nur ist hier der Kreis der Pflichtigen beschränkter. Beiträge kommen in Betracht hauptsächlich bei der Errichtung und Unterhaltung von Straßen, Plätzen, Kanälen, Hafenanlagen etc. Sie sind zu erheben bei der Errichtung einer derartigen Veranstaltung, wo das Gebührenprinzip, das ja an eine

1) Vgl. Entw. Begr. zu § 4.

2) MinErl. v. 4. Febr. 1896 (Centralbl. f. d. Unterr.-Verw., S. 252).

3) Vgl. zu dem Begriff: v. Stengel, Wörterbuch, I, S. 504; Conrad, Handwörterbuch, 2. Aufl., IV, S. 123; Schönberg, Handbuch, 4. Aufl., III, 2, S. 70.

4) Im Sinne des § 4, Abs. 2.

tatsächliche Benutzung gebunden ist, überhaupt nicht in Wirksamkeit treten kann, und dann bei der laufenden Unterhaltung, wenn das Gebührenprinzip überhaupt nicht oder nur zum Teil die besonderen Vorteile ausgleichen würde. Es ist der Fall z. B. bei dem Bau einer Brücke, wo bestimmten Grundeigentümern besondere Vorteile erwachsen, die sich auch sogleich in dem erhöhten Werte ihres Grundbesitzes niederschlagen. Bei der Herstellung könnte das Gebührenprinzip überhaupt nicht in Frage kommen, bei der Unterhaltung nur für den Fall, daß ein Brückengeld erhoben würde, aber auch dann nur insoweit, als dadurch die tatsächliche Benutzung abgegolten würde; ein Ausgleich der speziellen Vorteile einzelner wäre damit noch nicht gegeben. Gebühr trifft die Benutzung im allgemeinen, Beitrag den wirtschaftlichen Vorteil des einzelnen Grundbesitzers bezw. Gewerbetreibenden, gleichviel ob er die Veranstaltung benutzt oder nicht. Mit dieser Scheidung erledigen sich unseres Erachtens alle die Erörterungen, die sich an den Begriff der Beiträge geknüpft haben. Es ist Sache der Praxis, entsprechend der Tendenz des KAG. den wirtschaftlichen Vorteil, den die Allgemeinheit geschaffen hat, wieder von dem einzelnen für die Allgemeinheit zurückzugewinnen; ob das durch Beiträge allein, ob in Kombination mit gut gestalteten Gebühren, ob das auf dem Wege steuerlicher Mehrbelastungen am besten zu erreichen ist, entscheiden die tatsächlichen Verhältnisse.

Die Zahlung der Beiträge kann auf einmalige Abfindungen oder in der Form von laufenden Rentenzahlungen angesetzt werden. Betreffs der Höhe ist an der ausdrücklichen Festlegung im KBer. des Herrenhauses zu § 9 Abs. 2 festzuhalten, wonach die Gesamtkosten nicht gefordert werden dürfen. Der Gesamtbedarf ist vielmehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu quotisieren[1]). Aus § 4, Abs. 2 kann nicht herausinterpretiert werden (so Schoen, S. 260 unten), daß die Gesamtkosten ganz durch Beiträge gedeckt werden können. Das „soweit" geht auf den[2]) Teil, der durch Beiträge bereits gedeckt wird. Es ist an den Fall gedacht[3]), daß eine Veranstaltung in Herstellung und Unterhaltung bereits auf dem Wege des § 9 entsprechend dem individuellen Vorteile gedeckt wird, daß aber die Unterhaltungskosten noch nicht völlig gedeckt werden. Für diesen Fall gilt das „soweit", indem die Gebühren der Benutzer, die ja nicht identisch mit den Interessenten des § 9 zu sein brauchen, als weiterer Ausgleich für ihren Teil einzutreten haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Beiträgen werden zwingend, wenn anderenfalls die Kosten durch Steuern

1) Ebenso EntschOVerw., 3. Nov. 1897, PrVBl. XIX, S. 185 u. Entsch. 27. Nov. 1900, PrVBl. XXII, S. 347, HH., KBer., S. 405. Vgl. auch EntschOVerw. 20 Nov. 1897, PrVBl. XIX, S. 187 u. Ausf. Art. 7, No. 4, so Nöll, S. 31, Anm. 12; anders Strutz, Adickes, Schoen.

2) Ganz wörtlich „so-weit".

3) Z. B. eine Hafenanlage.

mitzudecken sein würden, d. h. also überall da, wo überhaupt Steuern erhoben werden[1]).

b) Bereits bestehende Beiträge. Von bereits bestehenden[2]) gesetzlichen Beiträgen, die nicht erst unter § 9 KAG. fallen, sind zu nennen die Beiträge der Anlieger von neuen Straßen[3]), sei es daß es sich um ganz neu angelegte oder wenigstens um neu anzubauende handelt. Das KAG. bestimmt[4]) hierzu nur, daß die Berechnung der Beiträge nach einem anderen[5]) Maßstabe als dem im Gesetz vorgesehenen der Frontlänge geschehen kann. In Berlin wurden nach dem Ortsstatute vom 7./19. März 1877 die Kosten für Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung von den Anliegern wieder eingezogen, sobald an den Straßen Gebäude errichtet werden. Der Beitrag wurde nach der Frontlänge berechnet. Der Einheitssatz pro Meter war für jede Straße naturgemäß je nach der Breite, dem Werte des Grund und Bodens, dem Umfange der Abschachtungs- und Aufschüttungsarbeiten sehr verschieden. Diese Beiträge stellten sich

im Jahre	auf M.	
1890/91	471 175	+ 318 191
1891/92	549 935	+ 132 425
1892/93	562 803	+ 51 302
1893/94	449 103	+ 36 892
1894/95	437 750	+ 17 010

Ferner sind hervorzuheben die Beiträge der Straßenbahngesellschaften für die Unterhaltung der Straßen[6]) und für Neu- und Umpflasterungen einschließlich des Materials. Diese Beiträge waren

im Jahre	für Unterhaltung M.	für Pflasterung M.
1890/91	280 100	78 522
1891/92	302 673	36 291
1892/93	308 346	115 927
1893/94	303 685	60 447
1894/95	352 193	142 820

Weiter wurden Beiträge erhoben für die Reinigung von Privatstraßen. Ebenso sind die Straßenbahnen nach dem Vertrage von 1880 verpflichtet, die mit Gleisen belegten Straßenflächen zu reinigen und zu besprengen, eine Arbeit, die jedoch von der Stadt gegen Erstattung von $^3/_5$ Selbstkosten ausgeführt wird.

Diese Gruppe von Beiträgen erzielte

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	110 974	1893/94	122 353
1891/92	116 715	1894/95	167 884
1892/93	119 318		

Schließlich führen wir noch die Beiträge der städtischen Feuersozietät zum Feuerlöschwesen an.

1) Ausf. Art. 7, No. 2.

2) G. v. 2. Juli 1875.

3) Cf. hierzu Schoen, S. 260, Anm. 1 u. die diesbez. dort angeg. Literaturangabe

4) § 10.

5) S. hierzu Begr. in GEntw. zu § 7.

6) Gleisstreifen.

Sie betrugen

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	549 735	1893/94	586 711
1891/92	561 691	1894/95	616 404
1892/93	576 288		

c) Wir sehen also, bereits vor dem KAG. werden die Interessenten in ausgedehntem Maße zur Deckung der Kosten durch Beiträge herangezogen. Nach dem KAG. steht jetzt besonders die Möglichkeit offen, auch bei Straßenerweiterungen, Durchbrüchen etc. in den sogenannten historischen Straßen die Kosten im Wege des § 9 zu decken, wie überhaupt bei jeder Veranstaltung des § 9 sich die Aussicht auf spezielle Abgeltung durch Interessenten bietet. Daß diese Möglichkeit für Berlin von Bedeutung ist, ersehen wir an den Summen, die jährlich für derartige Veranstaltungen ausgegeben wurden. Wir sehen ab von der Errichtung von Gebäuden wie Schulen etc., beziehen uns auf Straßenverbreiterungen u. dergl., Hafenanlagen und Erwerb von Terrain zu Straßenanlagen, bemerken jedoch von vornherein, daß mit der einzelnen Veranstaltung noch lange nicht die Verwirklichung des § 9 gegeben ist. Ob die Vorbedingungen für die Anwendung des § 9 vorhanden sind, vor allem, in welchem Verhältnis privates neben öffentlichem Interesse beteiligt ist, ist ganz und gar Tatfrage. Nur mit diesem Hinweis geben wir die oben charakterisierten Aufwendungen.

Es waren

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	4 363 392	1893/94	5 044 977
1891/92	5 163 088	1894/95	3 522 051
1892/93	6 717 477		

Beitragartige Renten. Wir schließen hieran eine Kategorie von Beitragszahlungen, die außer der Abtragung spezieller Vorteile stark durch andere finanzrechtliche Momente berührt werden. Sie beruhen teils auf dem Nutzungsrechte [1]) der Stadt an den öffentlichen Straßen und Plätzen, teils auf vertraglichen Abmachungen mit privaten Erwerbsgesellschaften. So haben, abgesehen von den oben erwähnten Beiträgen, die Straßenbahngesellschaften eine Abgabe für die Ueberlassung der Straßen [2]) zum Zwecke der privaten Ausbeutung und Gewinnerzielung zu entrichten. Hierbei ist der Monopolcharakter, den solche Unternehmungen tragen, von Wichtigkeit. Ferner haben die Berliner Elektrizitätswerke eine Rente zu zahlen für die Erlaubnis zur Legung elektrischer Leitungen. Außerdem stehen der Stadt 25 Proz. des Reingewinnes zu, der 6 Proz. übersteigt. Weiter bezieht Berlin eine Rente von der Imperial-Continental-Gasgesellschaft zum größten Teil aus dem Grunde, weil man ihre Privilegien anerkannt und ihren Gastarif garantiert hat. Schließ-

1) Ueber den gemeinen Gebrauch der öffentlichen Wege und über Privatrechte an ihnen s. Germershausen, Wegerecht u. Wegeverwaltung in Preußen, 2. Aufl., I, S. 65 ff.

2) Vgl. G. v. 28. Juli 1892, § 6 Abs. 3 (GS. S. 225).

lich sind noch zu nennen die Einnahmen aus der Verpachtung [1]) des Anschlagwesens und die jährliche Abgabe der Privatunternehmer aus dem Betriebe der Bedürfnisanstalten [2]) mit Abortanlagen. Es gingen an solchen Zahlungen ein

	von Straßenbahngesellschaften		
im Jahre	M.	i. J.	M.
1890/91	1 117 737	1893/94	1 201 456
1891/92	1 188 459	1894/95	2 207 027 [3])
1892/93	1 183 403		

	von	
	d. Berliner Elektriz.-Werken	d. engl. Gasgesellschaft
im Jahre	M.	M.
1890/91	254 259	532 689
1891/92	202 682	550 687
1892/93	358 388	550 687
1893/94	440 134	533 813
1894/95	523 191	525 376

	von	
	d. Anschlagwesen	d. Bedürfnisanstalten
im Jahre	M.	M.
1890/91	50 000	7 368
1891/92 [4])	255 000	7 228
1892/93	255 000	13 856
1893/94	255 000	13 949
1894/95	255 000	17 417

Auf die Bedeutung dieser Beiträge, im besonderen auf die Stellung, welche die Versorgung großer öffentlicher Gemeinbedürfnisse durch private Erwerbsgesellschaften in der modernen Kommunalwirtschaft einzunehmen hat, werden wir noch zurückzukommen haben.

4. Die staatlich überwiesenen Mittel.

Vor der Erhebung von Steuern kommen endlich noch in Anrechnung [5]) die der Gemeinde vom Staate oder weiteren kommunalen Verbänden überwiesenen Mittel. Für Berlin sind das zunächst drei feststehende Posten, nämlich 1) der durch Kabinettsordre vom 31. Dez. 1838 festgesetzte Zuschuß von jährlich 99000 M. zu den Kosten des Straßenreinigungs-, Erleuchtungs- sowie des Nachtwach- und Feuerlöschwesens, 2) der Zuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der überwiesenen Staatschausseen, jährlich 235315 M. und 3) der Anteil Berlins an den Dotationsgeldern der Provinzial- und Kreisverbände, jährlich 289155 M. Ferner gehört hierher der Beitrag des Staates zur Erleichterung der Volksschullasten [6]), der sich beläuft

1) Geschieht alle 10 Jahre auf dem Submissionswege.

2) Die Anstalten sind von Privatunternehmern hergestellt, werden von ihnen unterhalten und verwaltet, während die Stadt als Eigentümerin der Anstalten eine jährliche Abgabe von 10 Proz. der Bruttoeinnahme erhält.

3) Inkl. 1000000 M. für neue Konzessionen.

4) Neuverpachtung! 5) § 2 KAG.

6) G. v. 14. Juni 1888 / 31. März 1889

im Jahre	auf M.	im Jahre	auf M.
1890/91	809 950	1893/94	862 137
1891/92	831 375	1894/95	882 263
1892/93	844 525		

Von Bedeutung wird der Eintritt des KAG. für die Ueberweisungen aus der lex Hueue[1]). Dieses Gesetz trat mit dem 1. April 1895 außer Kraft[2]). Da jedoch die Zahlungen aus den Zolleinnahmen immer erst im folgenden Etatsjahre für die Gemeinde eingehen und deshalb wieder erst im nächsten Etat eingestellt werden können, so laufen die Ueberweisungen für Berlin bis zum Jahre 1896/97. Sie betrugen

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	2 101 596	1894/95	3 095 632
1891/92	3 364 579	1895/96	2 515 224
1892/93	3 976 983	1896/97	2 469 975
1893/94	4 802 590		

Schließlich gehört zu den vom Staate überwiesenen Mitteln auch die Isteinnahme aus der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes[3]). Der Reinertrag nach Abzug von 3 Proz. Hebegebühren für die Verwaltung der direkten Steuern hat für Berlin betragen:

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	48	1893/94	—
1891/92	194	1894/95	340
1892/93	194		

Wir gebeu die Wanderlagersteuer an dieser Stelle, um sie zu scheiden von den mit der Reform überwiesenen Mitteln.

5. Indirekte Steuern.

An bestehenden indirekten Steuern, deren Ausbildung von der Regierung angelegentlich empfohlen wurde, besitzt Berlin vor dem KAG. nur die Braumalzsteuer und die Hundesteuer.

Infolge des § 14 KAG. besteht für das Gebiet der indirekten Verbrauchsbesteuerung nur ein geringer Spielraum, und es bleibt tatsächlich nur die Bierbesteuerung für Berlin in Frage. Bisher erhob Berlin[4]) die Braumalzsteuer mit 25 Proz. Zuschlag zur Staatssteuer abzüglich 5 Proz. als Erhebungskostenbeitrag. Innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken kann dieser Zuschlag 50 Proz. höchstens betragen, und das eingeführte Bier darf höchstens mit 65 Pf. für das Hektoliter besteuert werden. Für Berlin käme also ein Braumalzsteuerzuschlag bezw. eine dementsprechende Biersteuer auf das eingeführte Bier in Betracht. Die bisherigen Erträge der Braumalzsteuer sind folgende gewesen:

	M.		M.
1890/91	540 187	1893/94	603 365
1891/92	550 941	1894/95	561 858
1892/93	558 105		

1) G. v. 14. Mai 1885. 2) G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 §§ 28, 30, Abs. 1. 3) G. v. 27. Febr. 1880 § 5. 4) Gemäß KabO. v. 22. Dez. 1820.

Von Aufwands- oder Luxussteuern erhob Berlin die Hundesteuer, die bisher in den alten Provinzen auf den Höchstbetrag von 20 M. beschränkt ist, mit dem KAG.[1]) in beliebiger Höhe zulässig wird. Außerdem fallen die bisherigen Steuerfreiheiten der Hunde von Militärpersonen fort. Berlin erhob bis 1. Okt. 1892 9 M. Hundesteuer, von da ab 20 M. Diese Erhöhung erfüllte nicht nur den Zweck der Beschränkung der Hundezahl aus polizeilichen und sanitären Rücksichten, sondern hatte auch ein finanziell erfreuliches Ergebnis.

Es waren versteuert		Steuersoll[2])	gegen d. Vorjahr
im Jahre	Hunde	M.	± Proz.
1890/91	35 468	366 075	
1891/92	30 396	332 740	— 9,11
1892/93	25 693	419 612	+ 26,11
1893/94	23 473	523 102	+ 24,66
1894/95	23 054	492 554	— 5,84

Die Anzahl der Hunde ist aber nicht nur absolut, sondern auch relativ zurückgegangen, wenn wir die Verhältniszahlen der Einwohner vergleichen, die je 1 Hund hielten. Die Zahlen[3]) lauten von 1890 bis 1894: 43,6, 51,9, 62,1, 68,6, 70,5. Die Isteinnahme inkl. vorjähriger Reste, Markenerlös, Steuerstrafen, aber exkl. Rückzahlungen betrug als Einnahme für den Gemeindehaushalt

	M.		M.
1890/91	347 685	1893/94	495 212
1891/92	317 240	1894/95	466 760
1892/93	389 731		

Für eine weitere Ausbildung der Luxussteuern, die sich einer gewissen Popularität erfreuen, müssen namentlich Rücksichten der praktischen Zweckmäßigkeit[4]), das Verhältnis der Ertragsfähigkeit zur Belästigung des Verkehrs und des Publikums eine entscheidende Rolle spielen. Das Gesetz[5]) selbst erwähnt, abgesehen von der Hundesteuer, nur noch eine Steuer auf Lustbarkeiten einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge sowie auf Schaustellungen herumziehender Künstler.

Aus den Verkehrssteuern, die nach dem KAG. für eine kommunale Besteuerung noch der Ausgestaltung fähig sind, hebt sich die Umsatzsteuer heraus. Sie ist die eigentliche Großstadtsteuer und die notwendige Ergänzung zur Grundsteuer. Je nach dem Charakter der Grundsteuer, nach den Lücken, die diese bezüglich der gerechten Erfassung des steigenden Grundwertes läßt, muß die Umsatzsteuer den Bedürfnissen sich anpassen, um das ganze Steuersystem zu ihrem Teile organisch auszubauen. Danach wird es sich richten, in welchem Verhältnis die Besteuerung beim Verkauf bebauten und unbebauten Bodens zu geschehen hat, ob die Bemessungsgrundlage der rohe Kapitalwert oder der reine Gewinn abzugeben hat. Ihre Bedeutung in einer Stadt wie Berlin, wo der Gewerbefleiß blüht, die Grundwerte zum Teil kolossal steigen, der

1) § 16. 2) Ohne Reste. 3) Zu Grunde gelegt ist die mittlere Bevölkerungszahl. 4) Ausf. Anw. Art. 9, 1. 5) § 15.

Grundbesitz von Hand zu Hand geht, ist unbestritten, sie hat alle die Vorteile der indirekten Verkehrssteuern voraus, die besonders in Frankreich zu einer so weiten Ausdehnung dieser Gattung von Steuern geführt haben, sie erfüllt die Forderungen ausgleichender Gerechtigkeit und moderner sozialpolitischer Erwägungen auch in der Steuerpolitik.

6. Direkte Steuern.

Der direkte kommunale Steuerbedarf Berlins vor der Reform verteilte sich auf die Einkommensteuer in der Form des Zuschlags zur Staatssteuer, eine selbständige Mietsteuer und drittens eine eigene Haussteuer.

Der Zuschlag der Gemeindeeinkommensteuer betrug seit dem 1. Jan. 1878 100 Proz. Eine gewaltige Hebung der Ertragfähigkeit erfuhr die Steuer mit dem Eintritt der neuen Staatssteuer am 1. April 1892. Die Folge war ein Sinken des Zuschlags von 100 Proz. im Jahre 1892/93 auf 70 Proz., im Jahre 1893/94 auf 85 Proz. Der gesteigerte Bedarf erforderte jedoch im Jahre 1894/95 105 Proz. für das erste und 100 Proz. für das zweite Halbjahr. Die Steuerpflicht begann nach dem neuen Ortsregulativ vom 15. März 1892 mit der Stufe 420/600 M., aber diese blieb infolge Gemeindebeschlusses außer Hebung. Für 1894/95 ist die Steuerfreiheit auch auf die zweite Stufe (600—900 M.) ausgedehnt worden. Der Ertrag war

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	17 202 887	1893/94	18 834 434
1891/92	18 153 205	1894/95	21 345 732
1892/93	15 856 290		

Die Mietsteuer[1]) ist in den letzten Jahren ihres Bestehens in Berlin selbst heftig bekämpft worden, weil sie den einzelnen nicht nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern nach Verhältnissen besteuert, deren Gestaltung oft von seinem Willen unabhängig ist. Sie ist eine Art schlechter Einkommensteuer[2]). Ursprünglich betrug der Satz $6^2/_3$ Proz., sogar gleichmäßig für alle Mieten; erst mit dem 1. April 1889 traten Erleichterungen ein für die Inhaber kleiner Wohnungen bis 1000 M. Weitere Ermäßigungen folgten mit dem Jahre 1891/92. Die Wohnungen bis zu 200 M. Jahresmiete wurden überhaupt steuerfrei gelassen, im übrigen nachstehende Sätze erhoben:

bei Mietwert	von	201— 400 M.	2 Proz.
„	„	401— 600 „	3 „
„	„	601— 800 „	4 „
„	„	801—1000 „	5 „
„	über	1000 „	$6^2/_3$ „

Die Reformbewegung setzte noch einmal bei der Etatsberatung für 1892/93 ein, doch hatte es mit der letzten Erleichterung sein

1) Regulative vom 16. Sept. 1858, 21. Febr. 1889, 21. Juni 1890.

2) Vergl. hierzu Rede des Fürsten Bismarck vom 28. März 1881 und besonders vom 4. März 1881 und die dort zitierte Eingabe des Berliner Magistrats.

Bewenden, da man keinen Ersatz für den gänzlichen Wegfall der Mietsteuer sah und vor der Erhöhung der Einkommensteuer zurückschreckte.

Die Einnahmen betrugen

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	13 482 193	1893/94	12 975 969
1891/92	12 291 121	1894/95	13 113 334
1892/93	12 718 617		

Einzige städtische Realsteuer war bis zur Reform die Haussteuer[1]), die, abgesehen von einigen Ausnahmen, auf allen Grundstücken und deren Zubehör haftete. Sie betrug seit dem 1. Juni 1865 $2^2/_9$ Proz. des Nutzertrages, einschließlich der von den Eigentümern benutzten Räume. Die Einnahmen waren

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1890/91	5 217 235	1893/94	6 006 459
1891/92	5 537 061	1894/95	6 164 110
1892/93	5 821 205		

Die Verteilung des direkten Steuerbedarfs vor dem KAG. unter Einkommensteuern und Realsteuern, die Mietsteuer zu den Einkommensteuern gerechnet, ist also folgende gewesen:

Es brachten auf vom direkten Steuerbedarf

im Jahre	Einkommensteuern	Realsteuern
1890/91	85,47 Proz.	14,53 Proz.
1891/92	84,61 „	15,39 „
1892/93	83,08 „	16,92 „
1893/94	84,12 „	15,88 „
1894/95	84,83 „	15,17 „

d) Standpunkt des KAG. Nach dem KAG. nun können direkte Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) und vom Einkommen erhoben werden. Für die Einkommensteuer ist die Form der Erhebung in der Regel der prozentuale Zuschlag zur Staatssteuer. Der teilweise Ersatz, der durch Aufwandsteuern geschehen kann, fällt für Berlin praktisch mit der Frage zusammen, ob die Mietsteuer beibehalten, resp. nach den Forderungen des Gesetzes umgestaltet werden kann, eine Frage, die wir bereits oben kurz beleuchtet haben[2]). Für die Realbesteuerung wird die Ausbildung besonderer kommunaler Steuern begünstigt, weil die Gemeinde, entsprechend der ganzen Tendenz der Reform, durch genauere Kenntnis der Verhältnisse, häufigere Revisionen, den mannigfachen Verschiedenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen kann, was die staatliche Form nicht tut[3]). „Es bedarf dazu eines tieferen Eindringens in die Einzelheiten des Gemeindehaushalts, in die Eigentümlichkeiten der zu eröffnenden Steuerquellen und in die lokalen Bedürfnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs, wobei die steuerliche Leistungsfähigkeit nach weiteren Gesichtspunkten — der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes und der Konkurrenzfähigkeit der Gewerbebetriebe — zu berücksichtigen[4]) bleibt.“ Kurz,

1) Regulativ vom 16. Sept. 1858. 2) Siehe S. 2. 3) Siehe S. 2 f.

4) Mot. zu §§ 3, 4 des GesEntw. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

diese selbständige Ausbildung von Realsteuern ist nicht nur eine der wichtigsten, sondern auch schwierigsten Aufgaben der Reform. Speziell für die Besteuerung des Grundbesitzes handelt es sich um die Frage, ob der Nutzungswert oder der gemeine Wert der Veranlagung zu Grunde zu legen sei, eine Frage, die jedoch nur in Verbindung mit dem ganzen Steuersystem, mit der praktischen Ausgestaltung einer Bauplatzsteuer und Umsatzsteuer zu entscheiden ist. Die Besteuerung nach dem gemeinen Wert wird da in den Vordergrund treten müssen, wo die Bauplatzsteuer den Zweck einer Erfassung des Konjunkturgewinnes nicht erreicht oder wegen einer einschränkenden Auslegung der bezüglichen Gesetzesbestimmung überhaupt versagt [1]).

Eine Ergänzung zur Grundsteuer ist die besondere Bauplatzsteuer [2]). Sie soll den Wertzuwachs erfassen, den ein unbebautes Grundstück durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Sozialpolitische Gesichtspunkte, die ihr auch eine bevorzugte Stellung [3]) in der Heranziehung sichern, sind bei ihr vor allem maßgebend, sie richtet sich gegen das Liegenlassen von Bauterrain aus Spekulationszwecken. Die Schwierigkeiten [4]) in der Durchführung liegen einmal in der Beschränkung, welche die verwaltungsgerichtliche Auslegung dem Gesetze gegeben hat, nämlich in der Beschränkung auf die Fluchtlinien, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt sind, so daß also die sogenannten historischen Straßen auszuscheiden haben [5]), und dann in der Eruierung des höheren Wertes, den ein Grundstück allein durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Denn die Wertsteigerung wird nicht bloß durch Festsetzung der Fluchtlinien und nicht erst im Augenblicke der Festsetzung hervorgerufen, sondern sie ist meist bereits vorher vorhanden und wird noch durch eine Menge anderer Faktoren, wie durch die Bevölkerungszunahme, natürliche Ausdehnung der Bebauung, Verkehrserleichterungen u. s. w. bedingt, Faktoren, die bei der Berechnung des Mehrwertes, der allein auf die Festsetzung der Baufluchtlinien zurückzuführen sein würde, wenn überhaupt, nur schätzungsweise auszuscheiden sein würden.

Wie bei den Steuern vom Grundbesitz, so begünstigt das KAG. prinzipiell auch beim Gewerbebetrieb die Ausbildung besonderer, den speziellen Verhältnissen angepaßter Gewerbesteuern, wenn auch wegen der Schwierigkeiten der Ausführung die Form des Zuschlags zur überwiesenen staatlichen Steuer offen gelassen ist. Es soll wieder der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung zur Geltung gebracht werden. Welcher Maßstab zu wählen ist, ob eine Kombination mit der Staatssteuer sich empfiehlt, ist Tatfrage.

Analog den Grundsteuern hat auch die Gewerbesteuer eine Extrasteuer, die mit ihr überwiesene staatliche Betriebssteuer [6]),

1) Adickes, S. 337—339.
2) § 27 Ausf. Art. 18. 3) S. o. S. 3 f. § 58. 4) Cf. Nöll S. 79 Anm. 9.
5) Entsch. vom 11. Juli 1896 und 27. Nov. 1900.
6) G. v. 24. Juni 1891 § 69 ff.

die, eigentlich und zunächst eine Kreissteuer [1]), Berlin als Stadtkreis für sich allein zu erheben hat. Auch sie kann in selbständiger Form oder zuschlagsweise erhoben werden, je nachdem die örtlichen Verhältnisse es bedingen. Eine angemessene Ausbildung [2]) wird nicht nur aus finanziellen, sondern aus polizeilichen Gründen empfohlen.

Ob nun besondere Steuern eingeführt sind oder nicht, auf jeden Fall ist für das Verhältnis, in dem die Deckung des Steuerbedarfs geschieht, die staatliche Veranlagung der Steuern maßgebend; die Verteilung auf Einkommensteuer und Realsteuern wie auch auf die einzelnen Realsteuern weiter hat zunächst durch prozentuale Ansetzung der Staatssteuern zu erfolgen, und der danach berechnete, gewissermaßen kontingentierte Betrag ist dann auf die entsprechende besondere kommunale Steuer nach ihrer eigenen Ordnung umzulegen. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes [3]) über die Verteilung und die Höhe der prozentualen Ansetzung sind weniger klar als die entsprechenden Ausführungsanweisungen in Art. 39 II. auf die wir deshalb verweisen. Danach dürfen Einkommensteuern in der Regel nur in Verbindung mit den Realsteuern erhoben werden und zwar im Verhältnis von mindestens 2 : 3 und höchstens 3 : 3. Reichen 100 Proz. Zuschlag bei den Realsteuern zur Deckung aus, so kann die Einkommensteuer in geringerem Verhältnis als 2 : 3 belastet werden oder eventuell ganz wegfallen. Reichen für beide Gruppen je 150 Proz. nicht aus, so können für jedes weitere Prozent der Realsteuern 2 Proz. der Einkommensteuer erhoben werden. Die Erhebung von über 100 Proz. Einkommensteuer und jede Abweichung bedarf zu ihrer Genehmigung einer besonderen Begründung durch eine entsprechende exzeptionelle Gestalt des kommunalen Budgets, durch besondere Ausgaben für die Realsteuer- bezw. Einkommensteuerpflichtigen. Der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung macht sich hier wieder geltend, der aber auch nicht in seiner Ausschließlichkeit übertrieben werden darf [4]). Im allgemeinen ist zu betonen, daß bereits in den normativen Vorschriften des Gesetzes ein gewisser Spielraum gelassen ist, der für die gewöhnlichen Verhältnisse ausreicht und als dessen Grundzug die Tendenz des Gesetzes erkannt werden muß, die jetzt staatlicherseits voll in Anspruch genommene Einkommensteuer zu entlasten. Daß die schärfere Erfassung der Realsteuern vom Gesetz als das Reguläre angesehen wird, folgt auch aus dem gesetzlichen Verteilungsverhältnis zwischen Einkommensteuer und Realsteuern, das ipso [5]) iure 2 : 3 beträgt, wenn kein diesbezüglicher Gemeindebeschluß gefaßt wird. Diese Tendenz [6]) des Gesetzes ist bei aller Berücksichtigung spezieller Verhältnisse wohl zu beachten, um so mehr, als

1) Die Feststellung erfolgt für Berlin durch die Direktion für die Verwaltuug der direkten Steuern. 2) Ausf. Art. 22. 3) § 54.
4) Erklärung d. RegKomm. s. S. 13 d. Berichts d. Gemeindekommission v. 13. Feb. 1897. Drucks. No. 95. 5) § 59 Abs. 1.
6) Analog auch EntschOV. v. 30. Mai 1896, Bd. 30, S. 43.

sie aus einer richtigen Erkenntnis der allgemeinen Verhältnisse hervorgegangen ist und auf Erwägungen des Staatsinteresses beruht. Nicht zum mindesten ist der Durchschnittsmaßstab auch deswegen festgelegt, um den Interessenkämpfen in den Gemeinden zu begegnen [1]). Diese Tendenz ist besonders gegenüber Bestrebungen einzelner Hausbesitzervereine hervorzuheben, die, in einseitiger Weise Etats aufstellend, nur diejenigen Prozente an Realsteuern als gesetzlich anerkennen wollen, die ihnen in Prozenten der für sie gemachten Aufwendungen und speziellen Vorteile berechnet werden können. „Der Grundsatz, daß die Außerhebungsetzung der Realsteuern als Staatssteuern in erster Linie dazu dienen solle, zu einer Herabsetzung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer zu führen, ist wie ein roter Faden sowohl in allen auf die Steuerreform bezüglichen Erklärungen der Staatsregierung enthalten als auch in den Verhandlungen des Landtages festgehalten" [2]). Scharf pointiert heißt es weiter daselbst: „Die Wortführer der Hausbesitzervereine suchen aus einzelnen Aeußerungen bei den Verhandlungen über das KAG. den Nachweis zu führen, daß das Prinzip von Leistung und Gegenleistung für die Steuerverteilung ausschließlich maßgebend sei und daß deshalb für jedes Prozent Grund- oder Gebäudesteuer, das gefordert werden solle, der entsprechende Vorteil nachgewiesen werden müsse, der dem Grund- und Hausbesitz durch die Aufwendungen der Gemeinde gewährt werde . . . . Daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, die Besteuerung der Einkommensteuer herabzumindern und die Realsteuern stärker heranzuziehen, bestreiten sie gar nicht. Wenn er aber dieses Ziel hätte erreichen wollen, so hätte er nicht das Prinzip von Leistung und Gegenleistung als maßgebend aufstellen dürfen. Daß der Gesetzgeber sich hierin vollständig getäuscht habe, sei ein belangloser Umstand, möge er sich nach anderen und tauglicheren Mitteln umsehen. Man sollte . . . annehmen, daß eine solche Auffassung gegenüber den in § 54 des Gesetzes vorgeschriebenen festen Regeln für die Steuerverteilung, von denen Abweichungen doch nur aus besonderen Gründen zugelassen werden, nicht aufrecht erhalten werden können. Die Wortführer der Hausbesitzervereine nehmen jedoch keinen Anstoß daran, indem sie die Feststellung der Regeln einfach für einen Fehler erklären. Der Gesetzgeber habe sich auch hierin vollständig getäuscht. Was er nur aus besonderen Gründen als Abweichung von der Regel zulassen wolle, das entspreche den wirklichen Verhältnissen der meisten Gemeinden, wogegen seine Regel nur ausnahmsweise zutreffen könne. Sache der Interpretation sei es, solche Widersprüche des Gesetzes zu beheben."

Was wir über das Gewicht der normativen Bestimmungen bei der ersten großen Verteilung zwischen Real- und Einkommensteuern

1) Entw. S. 569 zu §§ 45—49.

2) Bericht d. Kommission f. d. Gemeindewesen über Petitionen . . . StenBer. d. AbgH. Anlagen 1896 III, S. 2443 ff. Petitionen Litt. C.

bemerken, gilt auch für die Unterverteilung des Realsteuer-„Kontingentes" auf die einzelnen Realsteuern, die in der Regel zum gleichen Prozentsatze heranzuziehen sind. Eine Differenzierung darf nur zur Ausgleichung besonderer Vorteile oder Aufwendungen für die eine oder andere Steuergruppe dienen, soweit noch kein Ausgleich stattgefunden hat [1]).

Gesamtüberblick.

Zum Schlusse unseres vorbereitenden ersten Teiles geben wir hier noch eine kurze Uebersicht (s. Tabelle S. 25) über das Aufkommen der gesamten Einnahmen, wie sie vor dem KAG. zur Deckung des Gemeindehaushaltes Verwendung finden. In der Anordnung folgen wir den Anweisungen, die das KAG. in § 2 für die Feststellung des direkten Steuerbedarfs gibt. Die Zahlen beziehen sich nur auf die wirklich für allgemeine Zwecke frei werdenden (Netto-) Einnahmen, abgezogen sind also eventuelle Rückzahlungen und diejenigen Summen, welche die einzelne Verwaltung für ihre eigenen Aufgaben erfordert.

Um Wiederholungen zu vermeiden, heben wir hier nur die Hauptpunkte heraus. Eine eingehendere Besprechung und Zerlegung geben wir im zweiten Teile [2]), wo bei dem Vergleiche mit der Gestaltung nach dem KAG. sowohl die Posten im einzelnen als auch die Gruppen auf die verschiedenen Fragen hin geprüft werden, die das KAG. auslöst, wo dann auch die Gestaltung vor dem KAG. durch die nachfolgenden Veränderungen erst ins rechte Licht gerückt wird.

Der Berliner Haushalt ist zum größten Teile steuerwirtschaftlich fundiert. Der Anteil der direkten Steuern steigt von 70,1 auf 72,8 Proz., darunter die Einkommensteuer von 33,7 auf 38,2 Proz. (+ 4,5 Proz.), die Haussteuer von 10,1 auf 11,0 Proz. (+ 0,9 Proz.), während die Mietsteuer von 26,3 auf 23,5 Proz. (— 2,8 Proz.) sinkt. Wenn wir die Mietsteuer als schlechte Einkommensteuer ansehen, so ist die Verteilung des direkten Steuerbedarfs 1894/95 unter Personal- und Realsteuern 84,83 und 15,17 Proz., oder 17 : 3.

Die den Steuerbedarf mindernden Einnahmen (Sp. 1 bis 6) fallen von 29,9 auf 27,2 Proz. (Sp. 7), aber nach erheblichen Schwankungen, die auf den Einfluß der wechselnden Ueberweisungen aus der lex Huene zurückzuführen sind (Sp. 2).

Sehen wir aber von den staatlichen Ueberweisungen ab und beschränken wir uns auf die Einnahmen, deren Gestaltung mehr oder minder in der Hand der Gemeindeverwaltung liegt (Sp. 4 bis 6), so bemerken wir in ihrem Gesamtaufkommen (Sp. 8) eine stetige Verminderung des Anteils, die ihre Ursache besonders in dem Minderertrag der privatwirtschaftlichen Einnahmen hat, welche infolge des Minus an Ueberschüssen der Gaswerke sogar absolut sinken.

1) d. h. auf dem Wege der §§ 4, 9, 10, 20.

2) Vergl. II, 7, 8 und Gesamttabelle am Schluß.

Von den für allgemeine Zwecke des Berliner Gemeinde-

1	2		3		4		5		6		7
im Jahre	Staatl. Dotationen und Renten		Wanderlagersteuer		Privatwirtschaftliche Einnahmen		Gebühren und Beiträge		Indirekte Steuern		Spalte 2—6
	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	in Proz.
1890/91	3 535 016	6,9	48	—	6 250 608	12,2	4 614 035	9,1	887 872	1,7	29,9
1891/92	4 819 424	9,1	194	—	6 276 975	11,9	4 917 214	9,3	868 181	1,6	31,9
1892/93	5 444 978	10,6	194	—	5 682 545	11,0	5 096 464	9,9	947 836	1,8	33,3
1893/94	6 288 197	11,3	—	—	5 181 890	9,3	5 243 067	9,4	1 100 577	2,0	32,0
1894/95	4 601 365	8,2	339	—	4 662 322	8,3	4 949 979	8,9	1 028 018	1,8	27,2

Nur die indirekten Steuern ergeben relativ eine kleine Aufbesserung infolge Erhöhung der Hundesteuer.

Führen wir uns die Aufgaben des KAG. noch einmal kurz an der Hand der Tabelle vor Augen, so fordert das Gesetz einmal tunlichste Entwickelung der Spalten 4, 5, 6, also Erhöhung des Anteils in Sp. 7, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß Sp. 2 ein erhebliches Minus durch Wegfall der Ueberweisungen aus der lex Huene erleidet. Neu zugeführt durch das Gesetz wird dafür nur die Betriebssteuer. Auf der anderen Seite fordert das KAG. eine andere Verteilung der direkten Steuern, eine stärkere Belastung von Sp. 12, und überweist dazu neu die staatliche Gewerbesteuer sowie Grund- und Gebäudesteuer.

II. Die Reform in der Gemeindeverwaltung und das praktische Ergebnis.

Zur Orientierung über den äußeren Verlauf der Berliner Kommunalsteuerreform geben wir hier einen kurzen geschichtlichen Abriß über die Beratungen durch die Gemeindevertretung.

Nachdem eine am 31. März 1894 eingesetzte gemischte Deputation über die Ausführung des KAG. für Berlin beraten [1]) hat, gelangt die daraus resultierende, aber nicht in allen Punkten konforme Vorlage des Magistrats No. 843 v. 31. Okt. 1894 an die StV. Die Verhandlungen hier laufen vom 8. Nov. 1894 mit kurzer Unterbrechung durch eine Ausschußberatung bis zum 13. Dez. 1894. Die von der StV. beschlossenen Aenderungen finden jedoch in Bezug auf Kanalisations- und Schulgebühren nicht die Billigung des Magistrats, der deshalb die Ergänzungsvorlage 1006 vom 24. Dez. zur Beratung stellt. Die Verhandlungen hierüber sind am 28. Dez. beendigt, so daß also hiermit die Reform im großen ganzen vorläufig abschließt. Für diese Beratungen ist auf die entsprechenden stenographischen Berichte der StV. zu verweisen. Für Specialia

1) Prot. v. 13., 15., 18., 20., 22., 27. Juni 1894.

haushalts verfügbaren Mitteln brachten auf (netto):

8	9		10		11	12		13	14
Spalte 4—6	Einkommensteuer		Mietsteuer		Spalte 9—10	Haussteuer		Spalte 9—12	Gesamtaufkommen
in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.	in Proz.	M.	in Proz.	in Proz.	M.
23,0	17 202 887	33,7	13 482 193	26,3	60,0	5 217 235	10,1	70,1	51 189 894
22,8	18 153 205	34,3	12 291 121	23,3	57,6	5 537 061	10,5	68,1	52 863 375
22,7	15 856 290	30,7	12 718 617	24,7	55,4	5 821 205	11,3	66,7	51 568 129
20,7	18 834 434	33,8	12 975 969	23,3	57,1	6 006 459	10,8	68,0	55 630 593
19,0	21 345 732	38,2	13 113 334	23,5	61,7	6 164 110	11,0	72,8	55 874 799

und spätere Aenderungen sind die einzelnen Verhandlungen besonders herausgehoben.

1. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

a) In Bezug auf die sog. Kämmereieinnahmen, d. h. die Einnahmen aus dem Grundbesitz [1]), hat das KAG. keine neuen Einnahmequellen eröffnet oder neue Wege der Nutzbarmachung gewiesen; auch ist für Berlin bereits vor der Reform die Erzielung eines möglichst hohen Nutzertrages von der Verwaltung für das vorhandene Vermögen angestrebt worden. Die Zahlen, deren Veränderungen auf die wechselnden Einnahmen aus Häusern in der Stadt zum größten Teile zurückzuführen sind, lauten seit 1895:

1895/96	626 355 M.	1898/99	660 414 M.
1896/97	502 775 „	1899/1900	674 237 „
1897/98	576 107 „		

Das KAG. will zwar keine Direktiven für die Art der Nutzbarmachung geben, es fordert nur einen möglichst hohen Reinertrag im Interesse der Steuerzahler, auch bringt die Berliner Verwaltung keine bedeutsamen Aenderungen oder Beratungen, aber gerade in den letzten Jahren hat das Problem des städtischen Grundbesitzes die Oeffentlichkeit stark beschäftigt, hervorgerufen und verquickt mit der Wohnungsfrage.

Die verschiedensten Richtungen laufen dabei nebeneinander her und verfechten ihre Mittel mit teilweise erstaunlicher Glaubensfreudigkeit. Planmäßige Vermehrung des Gemeindegrundeigentums, worauf auch von [2]) ministerieller Seite Gewicht gelegt wird, Gründung gemeinnütziger halb öffentlicher, halb erwerbstätiger [3]) Aktiengesellschaften, bei denen der Gewinn zwischen Staat resp. Kommune, Haus- und Grundbesitzern, Hypothekengläubigern und Mietern geteilt werden soll, munizipal-sozialistische zwangsweise Kommunalisierung des Bodens in mehr oder minder radikaler Form u. a. m.

1) Vgl. S. 4 f. die Zusammensetzung der K.
2) MinErl. v. 19. März 1901.
3) So Schmoller, I, S. 380.

werden zur Beseitigung der Bodenspekulation, Verbilligung der Mieten und Gewinnung der steigenden Grundrente für die Allgemeinheit empfohlen.

Doch sind dies Fragen, die unseres Erachtens noch viel zu wenig geklärt und viel zu kompliziert sind, als daß wir sie hier gewissermaßen nebenbei in ihrer vollen Bedeutung würdigen könnten. Wir müssen uns auf unsere im Vorwort gemachte Einschränkung berufen. Nur einen prinzipiellen Einwand möchten wir erheben. Man scheint uns hier zwei ganz verschiedene Dinge miteinander zu verquicken. Der finanzielle Zweck, der Gewinn der steigenden Grundrente, und der sozialpolitische, die Verbilligung der Wohnungen, widersprechen sich zu sehr, als daß man beide zugleich konsequenterweise erreichen könnte. Will man einen möglichst hohen Reigewinn aus dem Grundbesitz der Gemeinde, so ist man an dem Steigen des Nutzungsertrages, d. h. gemeiniglich der Mieten, interessiert; will man wieder die Mieten niedrig halten, vorausgesetzt, daß dies auf die Dauer überhaupt gelänge, so ist eine möglichst hohe Ausnutzung des Grundbesitzes ausgeschlossen. Man will beides. In Wirklichkeit aber läßt man den finanziellen Gesichtspunkt mehr oder minder in den Hintergrund treten.

b) Die gewerblichen Unternehmungen. Die Verwaltung der Gaswerke, die das einzige[1]) gewerbliche Unternehmen Berlins ausmachen, erfährt in den Jahren 1895 ff. große Veränderungen, Veränderungen, auf deren Ursachen wir bereits oben[2]) kurz hingewiesen haben. Da aber jede Aenderung der Tarifpolitik mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil neben dem städtischen Unternehmen noch das private der englischen Gasgesellschaft besteht und die Stadt mit ihr vertraglich verbunden ist, so werfen wir zunächst einen Blick auf die Stellung jenes privaten Konkurrenten.

Die rechtliche Grundlage für die englische Gesellschaft bildet das ihr vom Minister des Innern erteilte Privileg von 1825. Danach hat die Gesellschaft für ewige Zeiten den Verkauf von Gas in Berlin, d. h. in Friedrichstadt und Zentrum. Sie darf zwar nicht neue Straßen nehmen, wohl aber die gelegten Röhren in ihren Straßen verstärken. Sie darf 5 Proz. billiger sein als jede Konkurrenz. Eine Monopolstellung nimmt sie in dem Schöneberger Terrain ab Potsdamer Brücke ein, indem ihr dort bis 1. Nov. 1904 die ausschließliche Versorgung mit Gas zusteht. Verschiedene Prozesse, in denen Berlin gegen diese Privilegien ankämpfte, sind zu gunsten der Gesellschaft entschieden worden. Die Gesellschaft hat dann im Vertrage vom 30. Mai 1881, ergänzt durch Nachtragsvertrag vom 6. Sept. 1887, der Stadt eine jährliche Rentenzahlung zugesprochen, wenn dafür gegenseitig der Gastarif von 16 Pfg. für Leuchtgas bezw. 20 Proz. Ermäßigung für sogenanntes gewerbliches Gas garantiert

1) Ueber die Scheidung zwischen gewerbl. Unternehmen und Gebührenverwaltung s. S. 5 ff.
2) S. 6.

und der Gesellschaft das Legen von Verbindungsröhren durch verschiedene Straßen gestattet wird. Die Tarifpolitik der Stadt ist mithin einmal durch die Privilegien der Konkurrentin und dann durch den drohenden Verlust der Rente bei einer Verbilligung gehemmt. Diese Rente beträgt im Jahre 1890 ff.: 532689, 550687, 550687, 533813, 525376 M.

Die Frage der Verbilligung der Gaspreise beschäftigt nun die Stadtverwaltung fast das ganze Dezennium[1]) über. Auf der Tagesordnung der StV. steht ein Antrag auf Herabsetzung der Preise auf 12 Pfg. bezw. 10 Pfg. am 15. Nov. 1893. Das treibende Agens der Bewegung ist einmal das Sinken der Ueberschüsse und dann der Minderkonsum an Leuchtgas infolge der auftretenden elektrischen Konkurrenz und der Einführung des Glühlichtes[2]). Der Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wird, beschließt zur Ersparung der Doppelleitungen für die beiden Gasarten einen Einheitspreis von 13 Pfg. In der Debatte vom 15. Febr. 1894 wird jedoch eine Klärung der Frage nicht erreicht und der Antrag besonders wegen der ungewissen Gestaltung des Budgets infolge des KAG. an den Ausschuß zurückverwiesen. In der Sitzung vom 21. Febr. 1895 verlangt der neue Ausschußantrag, den Veränderungen der Entwickelung Rechnung tragend, die Beibehaltung des Preises für Leuchtgas und nur die Verbilligung des gewerblichen Gases auf 10 Pfg. Der Grund ist die verschiedene Anteilnahme der beiden Gasarten am Konsum: der Leuchtgasverbrauch sinkt immer noch, der Verbrauch des gewerblichen Gases ist von 5985210 cbm auf 9981021 cbm gestiegen. Nur durch Begünstigung des letzteren glaubt man die Rentabilität der Werke wieder heben zu können, zumal das Leuchtgas schon durch das sparende Glühlicht eine Verbilligung erfahren habe. Der Ausschußantrag wird auch von der StV. angenommen.

Der Magistrat stellt die Vorlage jedoch erneut am 18. April zur Beratung und setzt den Preis auf $10^2/_3$ Pfg. herauf mit der Motivierung, daß nur so Aussicht auf eine Verständigung mit der privaten Konkurrentin und auf Erhaltung der Rente vorhanden sei. Abgesehen davon, daß in der StV. der 10 Pfg.-Tarif, weil glatt und volkstümlich, Verteidiger findet, wird vor allem und von verschiedenen Seiten zur radikalen Lösung der Schwierigkeiten energisch eine Kündigung jenes Vertrages gefordert. Hart empfunden wird dabei besonders, daß auch der Vorzugstarif von 5 Proz. Extrarabatt und damit eine beständige Unterbietung durch die englische Gesellschaft nicht zu beseitigen gewesen ist. Der ständige Hemmschuh in der Tarifpolitik soll im Interesse der freien Selbständigkeit und Würde der Stadt abgestreift werden, selbst mit dem Opfer von 500000 M. Rente. Auf der anderen Seite wird dagegen der drohende Verlust der Rente und die Bedeutung desselben für den allgemeinen Etat hervorgehoben. Eine

1) StenBer. 1893 15. Nov., 1894 15. Febr., 15. Nov., 1895 21. Febr., 18. April, 25. April, 16. Mai, 1899 12. Jan., 19. Okt., 1900 18. Jan., 22. Febr., 29. März, 1901 14. Febr., 21. Febr.
2) Vergl. die Zahlen S. 6.

Deckung dieses Verlustes hält man nur durch Verbilligung des gewerblichen Gases für möglich, und eine Kündigung des Vertrages zeitigt dann genau dieselbe Lage mit derselben Tariffrage wie vorher, nur jedoch obendrein den tatsächlichen Verlust der 500000 M. Der Ausschuß, in dem die Frage weiterberaten wird, beschließt, von einer Kündigung Abstand zu nehmen und den 10 Pfg.-Tarif wieder anfzunehmen, zu dem sich jetzt auch der Magistrat glaubt verstehen zu können. Der neue Vertrag, der die Rente, aber auch den Vorzugspreis der englischen Gesellschaft bestehen läßt, läuft zunächst anf 3 Jahre. Die StV. stimmt am 25. April ihrem Ausschusse bei, da sie bei einer Kündigung, abgesehen von der Einbuße der Rente, eine Verschärfung der Konkurrenz durch Preisunterbieten befürchtet. Sie glaubt im Interesse der Reutabilität den Kampf nicht aufnehmen zu können, da die Konkurrentin möglicherweise auch im Preis des Leuchtgases herabgehen, auf jeden Fall aber billiger produzieren würde, zumal sie die Rente profitiere und ihre Werke im Gegensatz zu den städtischen bereits zu Null im Buche ständen. Man meint, mit dem Erreichten sich vorläufig begnügen zu müssen und gibt den Verhandlungen am 16. Mai den formellen Abschluß, so daß nun ab 1. Juli 1895 der 10 Pfg.-Tarif für gewerbliches Gas eintritt.

Halten wir bei diesem vorläufigen Abschluß der Tarifreform einen Augenblick inne, besonders da die folgenden Verhandlungen für unsere Vergleichsperiode eine effektive Wirkung nicht mehr ausüben, und verfolgen wir die Entwickelung der Gaswerke seit 1895, so bemerken wir zunächst eine gewaltige Hebung des Konsums, die zum Teil auf Rechnung der Tarifpolitik, zum Teil auch auf die allgemeine günstige Gestaltung des Erwerbslebens in Deutschland für diese Zeit gesetzt werden muß. Der Konsum steigt

	für gewerbliches Gas auf cbm	um Proz.
1895/96	13 452 099	34,7
1896/97	20 002 743	48,7
1897/98	24 567 999	22,8
1898/99	30 783 553	25,58
1899/1900	37 187 151	20,8

Es steigt aber auch das von der Reform unberührte Leuchtgas, ein Zeichen, daß der Tiefstand infolge Einführung des Glühlichtes bereits 1894/95 überwunden ist! Die Abgabe beträgt für

	Leuchtgas cbm	+ Proz.
1895/96	73 295 307	1,5
1896/97	76 974 478	5,0
1897/98	79 354 238	3,1
1898/99	82 438 903	3,89
1899/1900	84 937 766	3,0

Dem Gaskonsum entsprechend, heben sich auch die Einnahmen aus dem Absatz.

Sie belaufen sich

1895/96	auf 13 138 934 M.	1898/99	auf 16 244 373 M.
1896/97	„ 14 276 897 „	1899/1900	„ 17 317 501 „
1897/98	„ 15 143 513 „		

Ebenso erhöhen sich die jährlichen Ueberschüsse, die für Allgemeinzwecke verwendbar werden. Es sind

	M.		M.
1895/96	3 650 514	1898/99	4 579 666
1896/97	4 111 685	1899/1900	6 114 493
1897/98	4 560 445		

Die Zunahme beträgt mithin 67,5 Proz.

Bei der kritischen Betrachtung der Verhandlungen verzichten wir auf eine ernente Erörternng der Kündignngsfrage, da das nur zu einem mißlichen Abwägen der gegenseitigen Chancen, im besten Falle zu Wahrscheinlichkeitsberechnungen führen würde. Wir können dies um so eher, als der geschlossene Vertrag nach wenigen Jahren bereits wieder durch einen neuen ersetzt wird, der den Hanptmangel des jetzigen, die Beibehaltung des Vorzugsrabattes seitens der Gesellschaft, beseitigt.

Was die Ausdehnung der Tarifreform auf das Leuchtgas anlangt, durch die der später erstrebte und erreichte Einheitspreis erst möglich gemacht wird, so hat die Entwickelung schon im Jahre 1895 den Pessimismus der StV. wegen des stagnierenden, wenn nicht sinkenden Leuchtgaskonsums als unberechtigt erwiesen. Wohl hat die Einführung der Glühlichtbrenner zunächst den Verbrauch gemindert, aber die damit verbundene Verbilligung hat auch eine bedeutende Ausbreitung vernrsacht, die den anfänglichen Verlust mehr als wettmachen mußte. Wäre die Verbilligung in der Form eines Einheitspreises schon jetzt auch dem Leuchtgase zu gute gekommen, so ist nicht abzusehen, warum die Entwickelung nicht eine durchaus günstige hätte sein sollen, selbst wenn dazu Aufwendnngen für Neubauten, die doch nur produktiver Natur sind, erforderlich gewesen sein würden. So verschärft denn anch das einseitige Begünstigen des gewerblichen Gases die Schwierigkeiten der späteren Reform, da zur Erzielung des Einheitspreises die Verbilligung zum großen Teil wieder eingeschränkt werden muß.

Nach dieser kurzen Beleuchtung der bisherigen Tarifpolitik geben wir jetzt die ferneren Reformbestrebungen, obwohl ihr endgültiger Abschluß und ihre Wirknngen erst nach 1900 eintreten. Die neueren Beratungen laufen vom 19. Oktober 1899 bis zum 21. Februar 1901. Während früher das Sinken der Ueberschüsse den Anstoß zur Reform gegeben hat, veranlaßt jetzt das Steigen derselben neue Erörterungen, indem auf das Steuerartige der Ueberschüsse hingewiesen wird und Tendeuzen sich zeigen, die Gaspreise möglichst den Produktionskosten anzunähern. Es handelt sich in den betreffenden Beratungen kurz ausgedrückt um die Frage, ob die Gaswerke ihren gewerblichen Charakter beibehalten oder sich allmählich in eine Gebührenverwaltung verwandeln sollen. Als Beweggründe für eine Verbilligung überhaupt spielen daneben noch die Nachteile der bisherigen doppelten Leitnngen in technischer wie finanzieller Hinsicht eine Rolle, sowie die Erwägung, daß auch das Leuchtgas in Werkstatt, Laden u. s. w. dem gewerblichen Gase zuzuzählen und als solches zu behandeln sei.

Gegen einen Einheitspreis von 10 Pf., der nur um $^2/_3$ Pf. vom Produktionspreis differiert, ist die Mehrheit der StV. Vielmehr erwartet man von dem 10 Pf.-Tarife nicht nur kein Bilanzieren, sondern ein Defizit mit den sich steigernden Ausgaben für Verzinsung und Amortisation infolge der notwendig werdenden Neubauten verbunden mit teueren Kohlenpreisen und Arbeitslöhnen. Das gewaltige Defizit, im günstigsten Falle den Wegfall der Ueberschüsse und der Rente, das in den Steuern alsdaun zum Ausdruck kommen muß, will man nicht auf sich nehmen. Dafür glaubt man den Preis des gewerblichen Gases wieder heraufsetzen zu können, um zu einer ersprießlichen Entwickelung für die Zukunft zu kommen. Die Zahl der Abnehmer, die ausschließlich gewerbliches Gas, und derjenigen, die Leucht- und gewerbliches Gas gleichzeitig beziehen, beträgt ca. 10500 bezw. 26000. Die Verteuerung für die Verbraucher des gewerblichen Gases kompensiert sich also zum Teil und wird sich auch für jene 10500 Konsumenten ermäßigen, je mehr sie von dem billiger angebotenen Leuchtgase Gebrauch machen. Nach verschiedenen Verhandlungen, auch mit der englischen Gasgesellschaft wegen Abänderung des Vertrages [1]), einigt man sich dahin, daß ab 1. April 1901 der Einheitssatz von 13 Pf. pro Kubikmeter mit 5 Proz. Rabatt, tatsächlich also von $12^1/_3$ Pf. zu erheben ist. Gegenüber der Konkurrentin hat die Stadt die Beseitigung [2]) des Extrarabattes erreicht, so daß die Konkurrenz jetzt fair ist. Ferner bezieht sie die Rente weiter, aber nicht nur vom Leuchtgas, sondern von allem verkauften Gas, und außerdem erhält sie die öffentliche Beleuchtung im Monopolgebiete der Konkurrentin umsonst. Beide Teile gestatten sich gegenseitig die Legung von Verbindungsröhren. Als Gegenleistung erhält die englische Gesellschaft die Verlängerung ihres Monopols bis 1925. Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Bei der Beurteilung der ganzen Tarifpolitik, insbesondere ihrer letzten Phase, sehen wir von einer neuen Erörterung der zum Einheitspreise treibenden technischen Momente und der vertraglichen Bindung ab, möchten uns vielmehr auf jene prinzipielle Frage beschränken, die besonders in der letzten Reformbewegung von Bedeutung gewesen ist und im Grunde genommen vor einem Abwägen der technischen und rechtlichen Sachlage beantwortet sein will. Wir meinen die Tendenz der ganzen Verwaltung der Gaswerke, die in der Stellungnahme zu den Ueberschüssen der Anstalten sich ausdrückt. Da die Ueberschüsse in der Hauptsache auf der Tarifierung des Gases beruhen, so spitzt sich die Erörterung auf die Frage zu, ob für den Gaspreis die Annäherung an den Produktionspreis oder die Erzielung eines Profites in privatwirtschaftlichem Sinne maßgebend sein soll.

Bei der Berechnung des Gewinnes, den die Stadt aus den Gaswerken bezieht, müssen wir außer dem ziffernmäßigen Rein-

1) Vertrag vom 13. März 1901. 2) § 4.

gewinn noch die Kosten der von den Anstalten getragenen öffentlichen Beleuchtung und die Rente mitansetzen, die sie auf Grund ihres Preiskartelles bezieht. Die Höhe dieses Gewinnes kann aber nicht, wie dies in der StV. geschehen, prozentualiter mit dem jährlichen Geschäftsumsatz oder mit dem Preise der hergestellten Ware verglichen werden, sondern ist an der Höhe des gesamten Anlagekapitals der Werke zu bemessen. Der Konsum der öffentlichen Beleuchtung beträgt

1895/96	16 807 023 cbm	1898/99	10 514 997 cbm
1896/97	16 262 205 „	1899/1900	10 529 685 „
1897/98	12 592 696 „		

Das Sinken des Konsums erklärt sich aus der Einführung des Glühlichts auch in der öffentlichen Beleuchtung. Die ersparten Kosten belaufen sich [1])

im Jahre	auf M.	im Jahre	auf M.
1895/96	2 392 326	1898/99	1 609 402
1896/97	2 031 278	1899/1900	1 544 225
1897/98	1 891 474		

Der auf Rechnung der Gaswerke zurückzuführende Gewinn beträgt also insgesamt

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895 96	6 568 216	1898/99	6 639 405
1896/97	6 610 577	1899/1900	8 127 161
1897/98	6 902 255		

oder vom

	Anlagekapital M.	Proz.		Anlagekapital M.	Proz.
1895/96	67 372 170	9,8	1898/99	73 823 743	9,0
1896/97	68 589 335	9,6	1899/1900	78 399 665	10,4
1897/98	71 353 195	9,7			

Sind nun solche Unternehmergewinne bei einer gemeindlichen Gasanstalt anzustreben, und bis zu welcher Höhe tragen sie überhaupt den Charakter eines privaten Unternehmergewinnes? Die erste Frage ist ganz entschieden zu bejahen, und alle Versuche, hier das gewerbliche Unternehmen zu einer Gebührenverwaltung herabzudrücken, wie sie in angeblicher Vertretung der allgemeinen Interessen besonders von den Sozialdemokraten gemacht worden sind, müssen im Interesse derselben Allgemeinheit gerade zurückgewiesen werden. Speziell unsere Gaswerke sind ja nur in dem Gedanken unternommen worden, die Gewinne, die sonst der spekulativen Erwerbsgesellschaft zufallen, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Ueberschüsse sollen die direkten Steuern entlasten, und eine Erhöhung der Einkommensteuer darf niemals platzgreifen, um einen bestimmten Interessenkreis wie die Gaskonsumenten zu begünstigen. Es würde gerade ein falscher Kommunismus sein, wollte man den Gasabnehmern die Ware billiger liefern, als sie sonst bei jeder privaten Gesellschaft wegen der „profitlüsternen“ Aktionäre zu haben wäre.

1) Nach Bericht der Gemeindeverwaltung d. StB. 1895/1900, S. 189.

Nicht so einfach ist die zweite Frage, bis zu welcher Höhe die Ueberschüsse als Unternehmergewinn noch zu betrachten sind, speziell angewandt, ob unsere Gewinnverzinsung, der reine Profit von 9—10,4 Proz. des Anlagekapitals noch als echter Unternehmergewinn aus einem gewerblichen Betriebe gelten kann. Erschwert wird uns die Beantwortung durch die konkreten Verhältnisse Berlins. Von einem Unternehmergewinn in reiner Form kann man nur da reden, wo der Geschäftsbetrieb neben dem Gewinnzweck durch den freien Tauschverkehr des Erwerbslebens bestimmt wird, wo auf die Dauer infolge der Konkurrenz die Produktionskosten bei der Preisgestaltung in den Vordergrund treten.

Diese Voraussetzung des freien Konkurrenzverkehrs trifft jedoch, wie wir gesehen haben, auf Berlin nicht zu. Es läßt sich daher nicht aus der örtlichen Sachlage ersehen, inwieweit der Gewinn der Gaswerke ein Monopolgewinn ist. Das KAG. selbst ist für unsere Frage von keiner Bedeutung, höchstens im negativen Sinne, indem es die Festsetzung der Preise bei den gewerblichen Unternehmungen nach obenhin nicht beschränkt[1]).

Zum Vergleiche werfen wir einen Blick auf andere Städte, wo die Gaswerke von privaten Unternehmern betrieben werden. Wir wählen größere und kleinere Unternehmungen, scheiden aber diejenigen aus, die erst in den neunziger Jahren gegründet sind, und ebenso die Münchener, welche wegen der bevorstehenden Liquidation einen ganz anormal hohen Gewinn verteilt. Es ergibt sich alsdann 1890 ff. folgende Verzinsung des Anlagekapitals:

Ver. Gaswerke in Augsburg 7, 7, 7, 7, 7, $7^1/_2$, 8, 8, 8 Proz.
Gasbeleuchtungsgesellsch. zu Altenburg $13^1/_2$, 12, 12, 10, 10, 10, 10, $11^1/_2$, 12 Proz.
Die Continental Gasgesellsch. in Dessau 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 11, 11, $12^1/_2$ Proz.
Dortmunder AG. f. Gasbeleuchtung 12, 12, $13^1/_2$, $13^1/_2$, $14^2/_3$, $18^1/_3$, 20, 20, $23^1/_3$ Proz.
Gasanstalt Gaarden bei Kiel $6^1/_2$, 6, $5^1/_2$, $7^1/_2$, 9, 9, 9, 10, 10 Proz.
Frankfurter Gasgesellschaft in Frankfurt a/M. $8^2/_3$ u. s. w. Proz.
Thür. Gasgesellschaft zu Leipzig 9, 9, $9^1/_2$, $9^1/_2$, 10, $10^1/_2$, $10^1/_2$, 12, 15 Proz.
Allgem. Gas-AG. zu Magdeburg $4^1/_2$, $4^1/_2$, $5^1/_2$, 6, 6, 6, 6, 6, 7 Proz.

Wenn wir uns bei diesem Vergleiche auch immer der Modifikationen bewußt bleiben, die mit den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Anstalten, insbesondere mit einer mehr oder minder ungünstigen finanziellen Basierung, verschiedenen Kohlenpreisen, Arbeitslöhnen u. s. w., verknüpft sind, so können wir doch für Berlin in der Verzinsung von 9—10 Proz. nur eine ganz normale erkennen. Ein ähnliches Bild würden wir gewinnen, wollten wir die entsprechenden Gastarife miteinander vergleichen. Bei vorsichtiger Berücksichtigung der differenzierenden Momente kommen wir zu dem Schlusse, daß die Tarifpolitik Berlins zum mindesten nicht eine anormale genannt werden kann, daß seine Ueberschüsse durch die tatsächlich übliche Geschäftsgebarung gleicher privater Unternehmungen als Unternehmergewinn voll in Anspruch genommen werden können. Der Unternehmergewinn Berlins erweist sich als

1) § 3 cf. AHKBer. S. 2409.

ein vollkommen angemessener und ist nicht als eine Art indirekter Verbrauchssteuer anzusehen, wozu man leicht verleitet wird, wenn man sich von der absoluten Höhe der Summen faszinieren läßt, nicht die Größe des Unternehmens, die tatsächliche Praxis des Geschäftslebens berücksichtigt und sich womöglich von einer Art „gerechtem“ Preise leiten läßt. Die günstige Entwickelung der Berliner Werke ist daher mit Freuden anzuerkennen, nicht zum mindesten im Interesse der Steuerzahler; sie entspricht ganz dem Geiste des KAG.

Daß aber eine besonnene Verbilligung mit dem Gewinnzweck sehr wohl vereinbar ist, sehen wir zugleich auch beim Rückblick auf die ganze Reform. Die Verbilligungstendenz wird jedoch nicht so leicht das rechte Maß überschreiten können, da sie ihre Korrektur schon durch den Einfluß der privaten eng verbundenen Konkurrentin findet. Eine Verbilligung darf nicht Selbstzweck sein, sondern muß immer Mittel zum Zweck bleiben.

2. Gebühren.

a) Für unsere Untersuchung der Gebührenentwickelung, die das KAG. gezeitigt hat, haben sich jene großen Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG. heraus, die wir bereits oben[1]) in kurzen Strichen gezeichnet haben. Betreffs der weiten Ausdehnung des Gebührenwesens im allgemeinen schon vor dem KAG. und wegen des Standpunktes, den das KAG. einnimmt, verweisen wir gleichfalls auf die oben[2]) gepflogenen Erörterungen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse geben wir an geeigneter Stelle, um Wiederholungen bei den einzelnen Verwaltungen zu vermeiden.

Bei der Verwaltung des Schlachthofes[3]) bemerken wir sogleich Aenderungen seit dem KAG. Die Ueberschüsse, die bisher zum Teil zu Dotierungen des Erneuerungsfonds — 1891 ff. jährlich 100 000 M. — verwendet, zum Teil auf das folgende Jahr vorgetragen worden sind, werden jetzt für den allgemeinen Haushalt frei und erscheinen nun auch als solche in den Jahresabrechnungen seit 1895. Die bisherigen Ueberschüsse werden in ihrer Gesamtheit mit 127 755 M. dem Erneuerungsfonds überwiesen. Aber auch die Gebührenentwickelung schreitet fort. Im Jahre 1896 steigen die Schlachtgebühren allgemein, teilweise auch noch späterhin. Nach den uns freundlichst zugestellten Spezialberichten betragen die Schlachtgebühren für

		M.		M.		M.		M.
Rinder	1895	1,40	1896/1900	1,50				
Fresser[4])	1895	1,40	1896.97	1,50	1899/1900	1,00		
Schweine	1895	0,70	1896	0,80	1897/98	1,00	1899/1900	1,05
Kälber	1895	0,40	1896/1900	0,50				
Schafe	1895	0,20	1896/1900	0,30				

1) S. 7 ff.
2) S. 8 ff.
3) Vgl. S. 8.
4) Magerrindvieh.

Da auch die Zahl der Schlachtungen 1895/1900 steigt: bei den Rindern[1]) von 129 250 auf 159 504, bei den Kälbern von 124 321 auf 153 988, bei den Schweinen von 604 942 auf 715 324, bei den Schafen von 378 153 auf 417 971, so erhöht sich auch das Gebührenaufkommen (s. u.).

b) Betreffs der Ueberschüsse ist zu bemerken, daß die oben erwähnten Dotierungen des Erneuerungsfonds mit 1897/98 wegfallen, da der Fonds mit 1 Mill. M. gefüllt ist. Die außerordentliche Steigerung des Ueberschusses für dieses Jahr, der sich noch von 231 839 M. auf 325 776 M. erhöht, wenn wir den nach 1898/99 übertragenen Teilüberschuß von 93 937 M. aus 1897/98 berücksichtigen, reduziert sich demnach auf 72 964 M., wenn wir zum Vergleich den Ueberschuß von 1896/97 auf 252 812 M., d. h. inkl. der Ueberweisung an den Erneuerungsfonds, ansetzen.

Die Zahlen sind folgende:

	Gebühren M.	Ueberschüsse M.
1895/96	743 802	107 253
1896/97	965 097	152 812
1897/98	1 065 389	231 839
1898/99	1 083 833	320 156[2])
1899/1900	1 234 430	280 750

Bei den Gebühren für Fleischuntersuchung[3]) ist die Verwaltung bestrebt, entsprechend der gesetzlichen Forderung nur die Selbstkosten zu erheben. Eine Zeitlang arbeitet sie sogar mit Defizit, ohne die Gebühren zu erhöhen und nimmt die Ueberschüsse der Vorjahre in Anspruch. Es betragen

	Gebühren M.	Ueberschuß resp. Defizit M.
1895/96	601 355	— 15 320
1896/97	670 023	+ 6 505
1897/98	635 311	— 23 220
1898/99	673 959	— 21 117
1899/1900	791 217	+ 36 863

Das Defizit wird hervorgerufen durch steigende Ausgaben für die Fleischbeschauer sowie Besoldungen und Löhne. Zur Ausgleichung erfolgt eine Erhöhung der Gebühren aber erst im Jahre 1898 für Rinder und Kälber um je 10 Pfg., im Jahre 1899 für Fresser um 10 Pfg. und für Schweine um 5 Pfg. Die Entwickelung entspricht also im großen ganzen den Forderungen des Gesetzes.

Dagegen ist die Lizenz des KAG. zur höheren ausgleichenden Heranziehung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches nicht ausgenutzt worden, da die betreffende Gebühr nach 1895 nicht geändert worden ist. Der Grund liegt darin, daß effektiv bereits vor 1895 eine ausgleichende Belastung vorhanden ist, die Ueberschüsse erzielt. Mit 1895 aber erst erscheinen die Ueberschüsse als solche im allgemeinen Haushalt. Das betreffende Aufkommen ist folgendes:

	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1895/96	266 840	41 920
1896/97	277 514	51 937
1897/98	293 230	53 331
1898/99	285 476	40 745
1899/1900	301 448	55 116

Betreffs der Markthallen[1]) gilt dasselbe nach 1895, was wir bereits für die Zeit vorher bemerkt haben. Jedoch finden wir einmal den Bestand des Erneuerungsfonds angeführt, im Jahre 1898[2]). Er erhöht sich am Schlusse des Jahres durch Ueberweisung des Ueberschusses auf 678 617 M.; nach Berücksichtigung der entnommenen Summen und der neuen Ueberschüsse berechnet er sich für 1899/1900 auf 847 096 M. Der effektive Ueberschuß pro 1899/1900 beträgt damit 168 479 M.

In der Verwaltung des Zentralviehhofes[3]) hat das KAG. keine Veränderungen verursacht. Eine Erhöhung der Gebühren ist vielmehr schon 1893 eingetreten. Die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Gebühren (Standgeld einschließlich Stallgeld) beträgt für

	1890/92 M.	1893/1900 M.	
Rinder	1,00	1,25	
Fresser[4])	1,00	0,70	(seit 1898)
Schweine	0,30	0,50	
Kälber	0,25	0,40	
Schafe	0,07	0,10	

Die Einnahmen daraus belaufen sich

1890/91	auf 435 986 M.	1895/96	auf 774 582 M.
1891/92	„ 459 852 „	1896/97	„ 831 169 „
1892/93	„ 449 976 „	1897/98	„ 813 282 „
1893/94	„ 739 542 „	1898/99	„ 819 103 „
1894/95	„ 721 800 „	1899/1900	„ 874 439 „

Die Ueberschüsse, auf deren Zusammensetzung wir oben[5]) hingewiesen haben und die konform der Gebührenerhöhung eine bedeutende Steigerung im Jahre 1893[6]) aufweisen, zeigen 1895 ff. eine mehr stetige Entwickelung: Sie geben folgendes Bild:

	Ueberschüsse M.		Ueberschüsse M.
1895/96	500 982	1898/99	521 695
1896/97	541 855	1899/1900	532 827
1897/98	546 627		

Die Verwaltung der Wasserwerke[7]) erleidet in der Folgezeit zwei Veränderungen. Auf Grund eines Antrages vom Etatsausschuß wird die Aufhebung der Wassermessermiete für den 1. April 1898 beschlossen[8]). Begründet wird der Beschluß damit, daß die Ausgaben für die Wassermesser als Unkosten des Unternehmens anzu-

1) Fresser sind darunter nicht gesondert aufgeführt.
2) Darunter 93 937 M. Ueberschuß aus dem Vorjahre.
3) Vergl. S. 8 f.

1) Vergl. S. 9. 2) 446 680 M. 3) Vergl. S. 9 f. 4) Magerrindvieh.
5) Vergl. S. 10. 6) Von 330 065 auf 515 648 M.
7) Vergl. S. 10. Wegen des Gebührencharakters der Wasserwerke erinnern wir an unsere Ausführungen S. 5 f.
8) StenBer. 24. März 1898.

sehen seien, wie denn im gewerblichen Leben überhaupt der Kaufmann auch die Maße für seine Ware zu liefern habe. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Aufhebung ein reines Geschenk für die Grundbesitzer bedeute, da die Miete noch nicht einmal die entsprechenden Ausgaben gedeckt habe und auch ein Zinsverlust entstehe, wo Wassermesser wie in Fabriken nur prophylaktisch angebracht seien.

Hierzu bemerken wir, daß die Form, in welcher die Unkosten für Wassermesser gedeckt werden, ob sie in spezieller Miete oder im Wassertarif abgetragen werden, an und für sich ganz gleichgültig ist; die Hauptsache ist, daß sie überhaupt Deckung finden. Da nun die Wasserwerke ganz erhebliche Ueberschüsse abwerfen, so ergibt sich für uns die Frage, ob eine Ermäßigung dieser Ueberschüsse durch Erlaß der Miete zu rechtfertigen ist. Aus praktischen Gründen entscheiden wir uns erst bei der Erörterung der Kanalisationswerke. Die betreffenden Mieten betragen

1895/96	154 888 M.	1897/98	159 882 M.
1896/97	157 619 „	1898/99	578 „ [1]

Eine Aenderung des Wassertarifs[2] erfolgt im Jahre 1899. Auf Grund einer Anregung aus der StV. beantragt der Magistrat selbst die Verbilligung des Tarifs, berechnet für einen Verbrauch bis 200 cbm je 20 Pfg., darüber hinaus je 15 Pfg. und ermäßigt die Grundtaxe von 6 auf 4 M. Mit dem nächsten Jahre verbessert sich der Abschluß durch Ersparen von über 1 Mill. M. für Amortisation und Zinsen. Diese ersparte Summe soll den Konsumenten durch Verbilligung der Wasserpreise zu gute kommen und nicht eine entsprechende Steigerung der Ueberschüsse hervorrufen. Die StV. setzt den Preis allgemein auf 15 Pfg. herab, geht also etwas über die Forderung des Magistrats hinaus und begründet dies mit den bedeutenden Ueberschüssen der Werke, die eine Gebührenverwaltung nach dem KAG. in der Regel überhaupt nicht ergeben solle. Wegen der Beurteilung dieser von den Sozialdemokraten bekämpften „Liebesgabenpolitik" verweisen wir gleichfalls auf die nachher folgende Besprechung der Kanalisationswerke. Aus den rechnungsmäßigen Ergebnissen ersehen wir bereits, daß die Ueberschüsse nicht darunter leiden, sondern im Jahre 1899/1900 trotz des Minus an Gebühren eine Steigerung erfahren. Das Verhältnis von Ueberschüssen und den Gebühren aus Wasserabsatz ist folgendes:

	Gebühren M.	Ueberschuß M.
1895/96	7 181 766	1 958 473
1896/97	7 393 763	1 856 833
1897/98	7 600 202	1 907 107
1898/99	7 880 820	1 947 704
1899/1900	6 949 346	2 021 546

Trotz der Gebührenermäßigung[3] ist mithin infolge der gemachten Ersparnisse und der natürlichen Entwickelung eine Zunahme des Ueberschusses erfolgt.

1) Reste aus 1897/98.
2) StenBer. 17. Juni 1898; 12. Jan. und 9. Febr. 1899. 3) Ab 1899.

Für die Berechnung des Gesamtgewinnes[1] der Stadt aus den Wasserwerken haben wir noch einen Blick auf die unentgeltlich für öffentliche Zwecke abgegebene Wassermenge zu werfen und unter Ansetzung der Selbstkosten[2] pro cbm den Nutzen zahlenmäßig festzustellen. Das Wasserquantum für öffentliche Zwecke[3] beträgt:

im Jahre	für öffentliche Zwecke	Darunter für die allgemeine Kanalisation	Darunter für Straßenreinigung[4]
	cbm	cbm	cbm
1895/96	4 374 482	1 513 390	1 180 025
1896/97 [5]	4 215 279	1 402 955	992 660
1897/98	4 312 463	1 388 680	1 029 891
1898/99	4 588 795	1 427 911	1 167 113
1899/1900	4 182 635	1 462 802	1 211 934

Der Nutzen stellt sich mithin auf

1895/96	502 628 M.	1898/99	549 775 M.
1896/97 [6]	512 529 „	1899/1900	437 420 „
1897/98	528 579 „		

und der Gesamtgewinn auf

1895/96	2 461 101 M.	1898/99	2 497 479 M.
1896/97 [7]	2 369 362 „	1899/1900	2 458 966 „
1897/98	2 435 686 „		

Zu den größeren Gebührenverwaltungen, welche noch relativ erhebliche Zuschüsse erfordern, gesellt sich infolge ihrer wachsenden Bedeutung die Verwaltung der städtischen Abladeplätze für Hausmüll. Die Unkosten entstehen vor allem durch das Weiterschaffen des Mülls nach außerhalb mittelst Schiffsladungen. Die Entwickelung ist durch das Bestreben gekennzeichnet, die Bemessung der Gebühren den Ausgaben anzupassen, freilich mit unzureichendem Erfolge. Das Aufkommen der Gebühren ist folgendes:

1890/91	41 085 M.	1895/96	109 765 M.
1891/92	49 567 „	1896/97	60 741 „
1892/93	62 161 „	1897/98	22 079 „
1893/94	75 678 „	1898/99	241 107 „
1894/95	78 769 „	1899/1900	417 712 „

In keinem Jahre gelingt es aber, die entstandenen Kosten zu decken, obwohl verschiedentlich Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Vielmehr nehmen die Schulden zu.

Zunächst betragen die Gebühren für 2- bezw. 1-spännige Fuhren 1 bezw. 0,60 M., sie werden jedoch mit dem 1. Okt. 1891 auf 1,50

1) Vergl. S. 10.
2) 1895 ff.: 0,1149 M., 0,12156 M., 0,12257 M., 0,11983 M., 0,10458 M.
3) Vergl. Anm. S. 10. 4) Beruht zum Teil auf Schätzung.
5) Erst seit 1896/97 ist die unentgeltliche Abgabe an die Vororte ziffernmäßig angegeben. Sie beträgt 1896 ff.: 14 095, 16 466, 17 287, 175 359 cbm. Sie ist wegen der Vergleichbarkeit unberücksichtigt gelassen und fällt, abgesehen von 1899, weniger ins Gewicht.
6) Vergl. vorige Bemerkung. Die entsprechenden Modifikationen sind 1896 ff.: 510 696, 526 560, 547 804, 419 081 M.
7) Siehe vorige Bemerkung. Die entsprechenden Modifikationen sind ab 1896: 2 367 529, 2 433 667, 2 495 508, 2 440 627 M.

bezw. 1 M. und mit dem 1. April 1894 auf 3 bezw. 2 M. heraufgesetzt. Trotzdem werden die Unkosten noch nicht gedeckt, vielmehr betragen die Schulden Ende

1894	158 437 M.
1895	239 654 „
1896	377 080 „

Die deswegen neu eingeführte Tariferhöhung vom 1. Juni 1897, wonach pro t 2 M., also nach Gewicht, erhoben werden, erfüllt ihren Zweck auch nicht, da die Fuhren sich billigere Plätze suchen. Die Fuhren sinken von 16335 im Jahre 1896 auf 5715 im Jahre 1897 und die Gebühren von 60741 M. auf 22079 M. Infolge einer Verfügung des Regierungspräsidenten, die am 1. Okt. 1898 in Kraft tritt, wird jedoch die Müllablagerung für die Berliner Fuhren faktisch auf die Abladeplätze angewiesen, so daß nun die Gebühren wieder anschwellen. Der Schuldenstand ist aber immer noch unbefriedigend. Er beläuft sich in den 3 letzten Jahren 1897 ff. auf

405 861 M.
360 921 „
426 161 „

Ein befriedigender Abschluß der Gebührenentwickelung ist also noch nicht erreicht.

Die uns mitgeteilten Zahlen für die Jahre, die Zuschüsse erfordern[1]), können nicht als Unterlage für unseren Ueberblick dienen, da z. B. 1898/99 ein Zuschuß von 121 500 M. aus dem Dispositionsfonds der Stadthauptkasse erfolgt, der hier gar nicht mitgerechnet wird. Einen richtigen Einblick in die Entwickelung gewähren unsere Ausführungen oben über den Schuldenbestand am Schlusse der Verwaltungsjahre.

Die Gebührenverwaltung, welche unmittelbar in der städtischen Reform von 1894/95 den Einfluß des KAG. widerspiegelt, ist die Kanalisationsverwaltung[2]). Es ist dies ein Fall, wo die allgemeinen Forderungen des Gesetzes gegen die Benutzungsgebühren des § 4 eine Ermäßigung nach § 4 Abs. 3 erfahren dürfen, deren Charakter „sich einerseits nach der allgemeinen Finanzlage, andererseits nach dem Maß des öffentlichen Interesses zu richten hat, dem die Veranstaltung dient und nach den den einzelnen durch die Veranstaltung zugewandten Vorteilen“[3]). Die Vorteile der Hausbesitzer und das öffentliche Interesse, die sich in Gebühren und Zuschüssen ausdrücken, spielen daher auch bei den Beratungen der StV. eine Hauptrolle. Die Beisteuer der Stadt begründet sich insoweit, als Straßenreinigung, Straßenbau, öffentliche Gesundheitspflege, Entwässerung der städtischen Gebäude in Betracht kommen[4]). Wir haben bereits gesehen[5]), wie in den Jahren 1890/94 das Verhältnis

1) Nur 1896/97, 1897/98, 1898/99: 53 433, 28 780 und 65 239 M.
2) Cf. StenBer. 8. Nov./28. Dez. 1894. 3) Ausf. Art. 5 No. 2.
4) Vergl. schon die Denkschrift, die der Einführung der Kanalisationsabgabe zu Grunde liegt (Generalbericht der städt. gem. Deputation für die Kanalisation 1872, S. 56).
5) S. 10 f.

von Gebühren und Zuschüssen sich zu einer stärkeren Belastung der letzteren verschoben hat. Bereits in den Vorjahren hat der Magistrat versucht, die Kanalisationsangabe auf $1^1/_2$ Proz. zu erhöhen, um den Grundbesitz entsprechend seinen Vorteilen stärker zu belasten, ohne durchzudringen[1]). Jetzt fordert daher der Magistrat im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit nach freier Schätzung und Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Erhöhung auf 2 Proz., was für den laufenden Etat 1895/96 eine Abgeltung des öffentlichen Interesses mit 650000 M. bedeutet, während nach dem alten Satze 2 750000 M. durch Gebühren und 3 400000 M. durch Zuschuß zu decken sein würden.

Die Beratungen werden erschwert durch den ganz naturgemäßen „Interessenzug“ infolge der Zusammensetzung der StV. und durch die augenblickliche teilweise Notlage infolge unvermieteter Wohnungen. Man sucht auf der einen Seite vor allem den Nutzen der Allgemeinheit durch die Kanalisation hervorzuheben und die Anlagen als eine hygienische Maßregel hinzustellen, die das allgemeine Interesse erfordere. Der Anteil des Grundbesitzers wird danach als mit 1 Proz. vergolten betrachtet. Die Gegner bestreiten den Nutzen der Allgemeinheit durchaus nicht, erklären indessen, daß der Effekt der Veranstaltung finanziell allein dem Grundbesitz zu gute komme, da der Nutzen sich in steigenden Grundwerten niederschlage. Man weist hin auf die jetzigen großen Ersparnisse, die dem Grundbesitz durch Uebernahme der Fäkalien- und Eisabfuhr erwüchsen, auf die allmähliche Ueberwälzung der Gebühr auf die Mieter, auf den Ausnahmecharakter der augenblicklichen schlechteren Konjunktur, die, durch Ueberspekulation verursacht, nicht der Allgemeinheit zur Last gelegt werden dürfe.

Daneben betont der Grundbesitz den engen Zusammenhang der Kanalisation mit den Wasserwerken. In letzteren kann[2]) er abweichend vom Magistrat kein gewerbliches Unternehmen erblicken, sondern nur eine gemeinnützige Veranstaltung. Beim Erwerb der Wasserwerke seien 15 Mill. M. geopfert worden, nur um sie schon 1873 übernehmen zu können, nicht etwa weil man möglichst schnell ein gewerbliches Unternehmen habe beginnen wollen, sondern weil das Wasser für die Kanalisation absolut notwendig gewesen sei. Wenigstens ein Teil der Ueberschüsse aus den letzteren solle deswegen zu Gunsten des Grundbesitzes auf die Kanalisation verrechnet werden.

Auch die Neugestaltung der allgemeinen Finanzlage durch das KAG. kommt in der Beratung zur Geltung. Die Tendenz des KAG. will eine stärkere Heranziehung des Grundbesitzes, zum mindesten keine Entlastung desselben. Setzt man aber die vom Grundbesitz vor und nach dem KAG. aufgebrachten Summen gegenüber, d. h. Gebäudesteuer, Haussteuer und Kanalisationsabgabe vor dem KAG.

1) Vergl. besonders die Vorlage vom 28. Februar 1884.
2) Auf Grund Ausf. Art. 3 No. 1 Abs. 2.

und Gemeindegrundsteuer nebst Kanalisationsabgabe nach dem KAG., so ergibt der Etatentwurf pro 1895/96 selbst bei 2 Proz. Kanalisationsabgabe und bei Berücksichtigung der um $^1/_2$ Proz. erhöhten Bauplatzsteuer immer noch eine Minderbelastung des Grundbesitzes um 576 000 M. Bei 1 Proz. Kanalisationsgebühr muß sich jedoch deren Ausfall im direkten Steuerbedarf, also auch in der Einkommensteuer, ausdrücken.

Der Interessenstreit endigt damit, daß man sich auf $1^1/_2$ Proz. Gebühr einigt, nachdem zunächst die Beibehaltung von 1 Proz. von der StV. mit dem Stimmenverhältnis von 82 : 25 beschlossen worden war [1]). Gedrängt sieht sich die StV. zur Erhöhung vor allem durch die entschiedene Haltung des Magistrats und durch die Erwägung, daß nur so der neue Etat bilanziert werden kann, wenn man nicht auf die Steuern zurückgreifen und namentlich die Einkommensteuer über 100 Proz. hinaus heranziehen will.

Die Entwickelung der Kanalisationsgebühren nach der Erhöhung ab 1. April 1895 ergibt folgende Zahlen, bei denen wir auf die entsprechenden Anmerkungen des ersten Teiles [2]) verweisen. Es betragen:

	Zahl der beitragspflicht. Grundstücke	Gebühren [3]) M.	Zuschuß M.
1895/96	22 761	4 310 194	1 568 876
1896/97	23 068	4 420 140	1 556 590
1897/98	23 533	4 542 089	1 596 816
1898/99	24 087	4 681 675	1 554 738
1899/1900	24 234	4 840 500	1 639 447

In unserer Periode wachsen also die Gebühren um 12,3 Proz. und die Zuschüsse nur um 4,5 Proz. Die Zuschüsse betragen 1895 ff.: 36,4, 35,2, 35,2, 33,2, 33,7 Proz. der Gebühren, ein Satz, der gegen 113 Proz. i. J. 1894 aufs deutlichste die Umwandlung durch das KAG. ausdrückt.

Wenn auch beim Vergleich der Jahre 1890/1900 der Fortschritt der Verwaltung im Sinne einer gerechteren Interessenausgleichung unverkennbar ist und auch das Verhältnis zwischen Gebühren und Zuschüssen sich günstig weiterentwickelt hat, so ist doch die prinzipielle Frage unbeantwortet geblieben, ob der Anteil des Grundbesitzes als durch die Gebühr von $1^1/_2$ Proz. abgetragen gelten kann. Der StV. hat sich auf ein Kompromiß zwischen dem früheren 1 Proz. und den geforderten 2 Proz. geeinigt. Zu einer zwingenden Entscheidung der Frage würde aber auch jenes freie Abschätzen der gegenseitigen Interessen, wie es in der StV. geübt worden ist, nie führen können. Eine gewisse Klärung halten wir für möglich, wenn es gelänge, wenigstens den Vorteil, der dem Grundbesitz aus dem Kanalisationsanschluß erwächst, ins rechte Licht zu rücken. Nehmen wir die Fiktion zu Hilfe, daß es dem einzelnen Grundbesitzer völlig

1) StenBer. 6. Dez. u. 28. Dez. 1894. 2) S. 10.
3) Final-Ist: 4 304 385, 4 410 935, 4 544 776, 4 683 488, 4 836 874 M.

freistände, sich an die Kanalisation anschließen zu lassen oder nicht, so müßte sich der Nutzen eines Anschlusses, d. h. die Ersparnis der Kosten, die durch selbständige Beseitigung der Fäkalien, des Eises entstehen, berechnen lassen. Dazu wäre dann noch die Differenz in dem Mietwert kanalisierter und nichtkanalisierter Grundstücke in Anschlag zu bringen. Auch ist wohl ein Vergleich zwischen diesen beiden Arten von Grundstücken für die Vororte durchzuführen. Ohne derartige Unterlagen enthalten wir uns eines Urteils darüber, ob der Vorteil des Grundbesitzers mit $1^1/_2$ Proz. Gebühr in gerechtem Maßstabe abgetragen ist oder nicht.

Neben den Leistungen der eigentlichen Kanalisation müssen wir bei der Berechnung der Vorteile dem Grundbesitz noch den Nutzen anrechnen, der durch die unentgeltliche Wasserversorgung der Kanalisationswerke entsteht. Der unentgeltliche Wasserkonsum würde seit 1895, den Selbstkostenpreis der Werke zu Grunde gelegt, ausmachen: 173 889, 170 543, 170 210, 171 107, 152 979 M., die zum größten Teile den Grundbesitzern indirekt zu gute kommen.

Andererseits müssen wir jedoch die Forderung des Grundbesitzes als völlig berechtigt anerkennen, daß ihm ein Teil der Ueberschüsse aus den eng verbundenen Wasserwerken auf die Kanalisationskosten verrechnet werden. Die Wasserwerke sind durchaus zu den Gebührenverwaltungen [1]) zu rechnen, die zwar nach dem KAG. einen mäßigen Ueberschuß erzielen dürfen, aber dann finanzwissenschaftlich betrachtet doch bereits in das steuerliche Gebiet hinüberspielen. In diesem Zusammenhange erscheinen uns daher eine Begünstigung des Grundbesitzes in der Kanalisation, selbst wenn sie bis zu $^1/_2$ Proz. der Gebühr betrüge, und die indirekte Wasserbesteuerung eine gerechte Ausgleichung zu sein, und auch die angebliche Liebesgabenpolitik der StV. bei Erlaß der Wassermessermiete und Ermäßigung der Wassergebühr findet im Gebührencharakter der Wasserwerke ihre Begründung.

Eine ungünstige Beurteilung der Kanalisationswerke wird um so weniger zulässig sein, je mehr sich das Verhältnis von Gebühren und Ueberschüssen in der Richtung der Jahre 1895/1900 entwickeln wird.

Wir sind am Schlusse unseres Ueberblicks über die Entwickelung der großen Berliner Gebührenverwaltungen. Abgesehen von den Verwaltungen, die sich selbst durch reine Durchführung des Gebührenprinzips kennzeichnen, und denjenigen, welchen wir eine gegenseitige teilweise Kompensation ihrer Ergebnisse zuerkennen, wie den Wasser- und Kanalisationswerken, bleiben noch die Unternehmungen zu charakterisieren, die Ueberschüsse aus den Gebühren für die allgemeine Verwendung erzielen. Zwar schließt das KAG. [2]) die Erzielung von Ueberschüssen nicht ganz aus, aber für die wissenschaftliche Betrachtung trifft der Begriff „Gebühr“ nur soweit zu,

1) Vgl. die Ausführungen S. 5 f. und besonders Ausf. Art. 3 No. 1 Abs. 2.
2) Vgl. § 4, besonders Ausf. Art. 5 No. 1 Abs. 2.

als ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Kostenprovokation besteht: die Höhe der Gebühr[1]) darf den Kostenaufwand, den der öffentliche Dienst auf die Dauer verursacht, nicht übersteigen. Von diesem Standpunkte aus müssen wir unsere Ueberschußverwaltungen in das Gebiet der Besteuerung verweisen. Ueber den Charakter der Ueberschüsse dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, andererseits aber auch nicht daraus den Schluß ziehen, daß sogenannte „Gebühren" überhaupt keine Ueberschüsse ergeben dürfen. Die Entwickelung solcher Abgaben ist vielmehr für die Allgemeinheit erwünscht, da sie dazu dienen, die eigentlichen Steuern zu entlasten, und die Stadt die Monopolstellung dieser Unternehmungen zur Erzielung besonders hoher Gewinne nicht mißbraucht. Aus finanziellen Gesichtspunkten können wir daher die Entwickelung der Berliner Gebührenverwaltungen nur mit Freuden begrüßen. Den Anteil, in welchem die Gebührenverwaltungen zur Verminderung des direkten Steuerbedarfs beitragen, werden wir weiter unten noch zu verfolgen haben.

c) Aus den Gebühren der Kultur- und Wohlfahrtspflege, deren exzeptionelle Behandlung[2]) durch das KAG. wir kennen, hebt die Berliner Reform das Schulgeld an den höheren Lehranstalten heraus. Die Vorlage 843 bringt auch eine Erhöhung des Schulgeldes bei den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und höheren Töchterschulen von 100 M. auf 130 M. an den Hauptanstalten und auf 110 M. an den Vorschulen. Begründet wird die Erhöhung durch die unverhältnismäßig größeren Kosten dieser Anstalten, vor allem aber durch den Hinweis auf das Vorgehen des Staates, der in gleicher Weise die Gebühren an seinen Anstalten heraufgesetzt hat. Durch eine Differenz in den Schulgeldern befürchtet man, sich eine Ueberlastung der eigenen Anstalten zuzuziehen und zu Schulneubauten gezwungen zu werden. Auch will man ein Ueberlaufen durch auswärtige Schüler erschweren. Gegen diese finanziellen Gesichtspunkte macht die Mehrheit der StV. Erwägungen idealer Natur vor allem geltend. Bildungsfragen will sie nicht nach dem Selbstkostenpreise behandelt sehen. Sie befürchtet eine Verdrängung des kleinen Bürgerstandes aus den Schulen, der erfahrungsgemäß ein sehr gutes Material an Zöglingen liefere, und ein Abfließen in die Realschulen, damit vermehrte Bauten und eine Umkehrung des erstrebten Ueberschusses in sein Gegenteil. Auch werden die betreffenden Ausführungsbestimmungen[3]) des KAG. zur Bekräftigung herangezogen. Der erste ablehnende[4]) Beschluß wird jedoch bei der erneuten Vorlage des Magistrats am 24. Dez. wieder aufgehoben und die Erhöhung genehmigt. Man ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Stadt sich hier in einer finanziellen Zwangslage befinde und mit Rücksicht auf ihren Haushalt die gleichen Sätze

1) S. 5. 2) Vgl. S. 11.
3) Art. 5 No. 3a Abs. 3.
4) StenBer. 6. Dez. 1894.

wie der Staat erheben müsse. Ab 1. April 1895 tritt demnach die neue Gebühr in Kraft.

Die Wirkung ist finanziell eine günstige. Die Schulgeldeinnahmen zeigen 1895/1900 gegen 1890/95 folgende Steigerung: An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen

1890/91	1 211 891 M.[1])	1895/96	1 418 488 M.
1891/92	1 194 987 „	1896/97	1 397 362 „
1892/93	1 176 081 „	1897/98	1 401 657 „
1893/94	1 179 145 „	1898/99	1 395 133 „
1894/95	1 164 609 „	1899/1900	1 394 820 „

An den höheren Mädchenschulen

1890/91	395 700 M.	1895/96	511 779 M.
1891/92	398 500 „	1896/97	503 495 „
1892/93	399 250 „	1897/98	503 017 „
1893/94	407 716 „	1898/99	511 114 „
1894/95	412 688 „	1899/1900	516 415 „

Ungünstiger stellt sich das Bild, wenn wir uns die Frequenz an der ersten Gruppe ansehen. Es betragen hier im Durchschnitt die Schülerzahl und Freistellen[2]) 1891/1900:

	Schülerzahl	darunter Freistellen		Schülerzahl	darunter Freistellen
1891	13 261,5	1283,6	1896	12 359,8	1187,9
1892	13 115,8	1321,1	1897	12 377,0	1158,9
1893	13 028,8	1209,0	1898	12 312,2	1154,5
1894	12 897,5	1230,0	1899	12 298,5	1143,1
1895	12 563,8	1217,2	1900	12 218,2	1151,6

Der verschärfte Rückgang seit 1895 ist unverkennbar. Inwieweit die veränderten Anschauungen über Bildungsziele daran Anteil haben, läßt sich nicht übersehen. Zu beachten ist aber besonders der Rückgang auch in den Freistellen. Die Erhöhung des Schulgeldes macht uns im großen ganzen immerhin eine Erschwerung des Besuches und eine soziale Verschiebung unter der Zusammensetzung wahrscheinlich. Nicht ganz so ungünstig ist das Bild der zweiten Gruppe, wenn wir uns an die absoluten Zahlen halten und die Bevölkerungszunahme unberücksichtigt lassen. Die Zahl der Schülerinnen an den höheren Mädchenschulen ist

1890/91	4241	1895/96	4226
1891/92	4265	1896/97	4142
1892/93	4239	1897/98	4232
1893/94[3])	4370	1898/99	4304
1894/95	4384	1899/1900	4327

Um ein ganz exaktes Bild für diese Gruppe zu gewinnen, müßten allerdings noch die Verhältnisse an den verschiedenen Privatschulen berücksichtigt werden.

Beim Ueberblick über die Gestaltung der Schulgebühren höherer

1) Final-Ist. Das entsprechende Soll der Durchschnittsfrequenz pro Jahr ist 1891 ff.: 1 197 788, 1 179 513, 1 181 975, 1 166 750, 1 421 425, 1 400 151, 1 405 806, 1 398 608, 1 398 583 M.
2) Acten d. Magistrats betr. d. Anweisung zur Vereinnahmung von Schulgeld . . . 1891 ff. Bureauakten No. 10.
3) Eröffnung einer 6. Anstalt am 11. April.

Lehranstalten müssen wir, so unerwünscht auch die Begleiterscheinungen einer Erhöhung in sozialpolitischer Hinsicht sind, zugeben, daß Berlin sich hier in einer finanziellen Zwangslage durch das Vorgehen des Staates befunden hat. Wenn auch die Ausführungsbestimmungen des KAG. die Berechtigung einer Erhöhung nicht aus dem Satze des staatlichen Schulgeldes hergeleitet wissen wollen, so ist doch in der Praxis mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen eine dauernde Differenzierung nicht durchführbar. Bei Berlin kommt noch dazu, daß die Gebühren bei den Schulen, die den Bedürfnissen des kleinen Bürgers in erster Linie genügen, den Realschulen, eben wegen dieser Bestimmung trotz unverhältnismäßig höherer Ausgaben unverändert[1]) gelassen sind. Höchstens würde sich für wirklich tüchtige Köpfe dieser Kreise, deren Fähigkeiten sie zu einer besonderen Weiterbildung geeignet erscheinen lassen, eine liberale Ausdehnung der ganzen bezw. halben Freistellen empfehlen.

Die Lizenz[2]), von auswärtigen Schülern ein erhöhtes Schulgeld zu fordern, wird von Berlin mit dem 1. April 1897 ausgenutzt, und die Gebühren bei den Realschulen werden für die Auswärtigen auf 130 M. heraufgesetzt[3]). Als Auswärtige gelten jedoch nicht die Kinder, deren Eltern in Berlin aus Grundbesitz oder Gewerbe Kommunaleinkommensteuer zahlen oder als städtische Beamte wegen ihrer Beschäftigung außerhalb Berlins wohnen müssen[4]). Die Gründe der Erhöhung sind schultechnischer und finanzieller Art. Man will die große Zahl auswärtiger Kinder zu Gunsten der einheimischen beschränken und Neubauten hintanhalten. Die Zahl der Auswärtigen gestaltet sich demnach folgendermaßen:

	Auswärtige		Auswärtige
1896/97[5])	601	1899/1900	420
1897/98	534	1900/01	394
1898/99	449		

Wenn auch der Erfolg dieser Maßregel nicht allzu hoch zu veranschlagen ist, so ist doch andererseits nicht zu billigen, daß man nur die Kategorie der Realschulen herausgegriffen und nicht auch prinzipiell in gleicher Weise gegen die anderen höheren Anstalten wie Gymnasien etc. vorgegangen ist, zumal hier die Leistungsfähigkeit der Eltern im allgemeinen noch höher veranschlagt werden kann.

3. Beiträge.

a) Von den bereits bestehenden Beiträgen geben wir hier nur die weitere Entwickelung seit dem KAG., indem wir auf die entsprechenden Ausführungen des ersten Teiles[6]) verweisen. Es betragen die Kosten der Anlieger

1) 80 M.
2) Vgl. MinErl. v. 4. Febr. 1896. Zentralbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 252.
3) StenBer. 30. Dez. 1896, 28. Jan. 1897.
4) Verfügung d. Magistrats v. 9. April 1897.
5) Aus den Vorjahren liegt keine Scheidung vor.
6) S. 11 ff.

im Jahre	M.		im Jahre	M.	
1895/96	692 945	+ 6 344	1898/99	1 044 528	+ 19 234
1896/97	681 367	+ 7 567	1899/1900	617 684	+ 4 406
1897/98	770 277	+ 27 584			

Die Beiträge der Straßenbahngesellschaften

	für Unterhaltung M.	für Pflasterung M.
1895/96	336 805	71 943
1896/97	307 739	322 137
1897/98	307 739	167 782
1898/99[1])	24 146	67 485
1899/1900	24 146	1 432 403[2])

Die Beiträge zur Reinigung von Straßen und zum Feuerlöschwesen

	Straßenreinigung M.	Feuerlöschwesen M.
1895/96	167 918	588 132
1896/97	185 749	632 269
1897/98	183 572	739 635
1898/99	190 870	822 381
1899/1900	155 730	851 787

Die normale Entwickelung dieser Beiträge bietet keinen Anlaß zu irgendwelchen Erörterungen.

b) Leider hat sich aber Berlin gerade in dem Punkte, der eine Hauptforderung des KAG. ist und eine Umsetzung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung in die Praxis bedeutet, einer langen Säumnis schuldig gemacht und den Vortritt in der Durchführung anderen Städten überlassen, während doch in Berlin alle Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Betätigung gegeben waren, ja darauf hindrängten. Wir meinen die Anwendung des § 9 KAG. in der Gestalt, die wir bereits in unserem ersten Teile gekennzeichnet haben, die Erhebung von Beiträgen bei Straßendurchbrüchen, -erweiterungen u. s. w.

Wir haben auf die hohen Ausgaben, die derartige Veranstaltungen für Berlin erfordern, schon hingewiesen, und es genügt, einen Blick auf die weitere Gestaltung dieser Summen zu werfen, um die Dringlichkeit zur Ausnutzung der gesetzlichen Bestimmung offen darzulegen. Die betreffenden Ausgaben stellen sich

i. J.	auf M.	i. J.	auf M.
1895/96	8 747 668	1898/99	2 581 413
1896/97	2 160 165	1899/1900	1 990 105
1897/98	1 656 390		

Die Säumnis ist um so weniger zu entschuldigen, als das Gesetz[3]) gar keinen Zweifel darüber läßt, daß in den beregten Fällen die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde zur Pflicht gemacht wird, sobald die Kosten sonst durch Steuern aufzubringen sein würden, d. h. de facto überall, wo überhaupt Steuern erhoben werden.

1) Wegen der Umwandlung in elektr. Betrieb herabgesetzt und nur noch Beitrag für Schienenrillen.
2) Darunter 1000000 M. für extraordinäre Gleispflasterung.
3) § 9 Abs. 2 u. Ausf. Art. 7 No. 2.

Trotzdem zeigt die ganze Berliner Kommunalsteuerreform nirgends einen Ansatz, dieser gesetzlichen Forderung verteilender Gerechtigkeit zu genügen, und auch in der Folgezeit ist ein positiver Schritt in der Richtung nicht zu verzeichnen, abgesehen von der Beratung des Antrages Sachs am Schlusse unserer Vergleichsperiode, der für uns nicht mehr in Betracht kommt. Ueber die Ursachen dieser bedauerlichen Lücke in der Durchführung des KAG. durch die Stadt Berlin schweigen sich auch die Verhandlungen wegen des Antrages Sachs aus.

c) Beitragartige Renten. Die Entwickelung [1]) dieser Kategorie von Beiträgen zeigt folgende Einnahmen für den Berliner Gemeindehaushalt:

	Straßenbahnen M.	darunter von der Großen Berliner Straßenbahn M.
1895/96	1 295 825	1 215 366
1896/97	1 441 836	1 347 764
1897/98	1 437 467	1 341 539
1898/99	1 560 347	1 450 308
1899/1900	1 889 753	1 565 491

	Berl. Elektrizitätswerke M.	Engl. Gasgesellschaft M.
1895/96	625 068	525 376
1896/97	673 796	467 614
1897/98	845 593	450 336
1898/99	942 502	450 337
1899/1900	1 229 216	468 473

	Anschlagwesen M.	Bedürfnisanstalten M.
1895/96	255 000	15 755
1896/97	255 000	17 061
1897/98	255 000	16 456
1898/99	255 000	16 717
1899/1900	255 000	16 474

Wegen der Bedeutung der Gasrente verweisen wir auf die Entwickelung der städtischen Gaswerke. Welche Wichtigkeit für eine Großstadt die Nutzbarmachung des Anschlagwesens besitzt, zeigt besonders Berlin, wo wir ein Emporschnellen der Pacht von 50000 auf 255000 M. beobachten können. Neuestens ist die Abgabe auf 400000 M. gestiegen. Zu den Rentenpflichtigen der Straßenbahnen treten 1898/99 die Berlin-Charlottenburger Eisenbahn und 1899/1900 die Straßenbahn von Siemens & Halske, die Westliche und die Südliche Vorortbahn. In Betracht kommt vor allem die Rente der Großen Berliner Straßenbahn, deren Höhe wir deshalb oben herausgehoben haben. Wie unzulänglich jedoch dieselbe ist, ergibt ein Vergleich mit dem Reingewinn, den die Gesellschaft noch darüber hinaus in der Form von Dividenden jährlich verteilt. Es beträgt der Reingewinn

1) Vergl. S. 14 f.

	M.	Proz. Dividende
1895/96	2 925 699	12,5
1896/97	3 616 194	15,0
1897/98	3 710 675	16,0
1898/99	4 455 191	18,0
1899/1900	5 343 022	10,8 [1])

In Betreff der Bedeutung dieser Verkehrsunternehmungen für eine Großstadt wie Berlin und in betreff der Uebernahme solcher Betriebe durch die Gemeindeverwaltung ist zu bemerken, daß hier besonders der Zusammenhang zwischen der Monopolstellung des Unternehmens und den Ueberschüssen hervortritt. Es ist ein Widersinn, wenn Privataktionäre wie hier im Durchschnitt 14,5 Proz. Dividende allein dem Umstande verdanken, daß gerade ihre Aktiengesellschaft den Monopolbetrieb für bestimmte Straßen erhalten hat. Eine Ausgleichung zwischen privatem Unternehmerinteresse und dem öffentlichen Interesse kann wenigstens in den obigen vertragsmäßigen Zahlungen nicht gefunden werden. Erscheint somit in dem Vertrage mit der Gesellschaft das Interesse der Allgemeinheit nicht genügend gewahrt, so ist andererseits noch nicht daraus zu schließen, daß sich in ähnlichen Fällen überhaupt keine Ausgleichung zwischen öffentlichen und privaten Interessen finden lasse und prinzipiell die Uebernahme in die Gemeindeverwaltung sich empfehle. Berlin ist neuerdings daran gegangen, einen Teil des Verkehrswesens zu kommunalisieren und behält sich den Bau neuer Linien ausschließlich vor. Der besondere Vorzug des kommunalen Betriebes, daß beim Ausbau des Netzes die Uebertragung der finanziell günstigen und ungünstigen Linien mehr zur Geltung kommen, ist hier von geringerer Bedeutung, da die günstigsten Linien bereits vergeben sind. Es bleibt also abzuwarten, wie die Stadt bei ihrem Versuche nicht nur in technischer, sondern auch finanzieller Hinsicht fahren wird.

4. Indirekte Steuern.

Die Berliner Reform zeigt zunächst eine völlige Abneigung gegen die Einführung indirekter Steuern. Die vorberatende gemischte Deputation [3]) lehnt alle derartigen Anträge, betreffen sie nun eine Biersteuer, Lustbarkeitssteuern und auch eine Umsatzsteuer, ab. Die Vorlage des Magistrats nimmt jedoch die Umsatzsteuer wieder auf.

a) Eine Ausdehnung der Verbrauchsbesteuerung ist auch, wie wir gesehen haben, durch daß KAG. selbst beschränkt. Jedoch ist für Berlin eine Biersteuer in Erwägung zu ziehen. In der Berliner Reformberatung taucht sie im Antrag Hentig auf, der jedoch ungesetzlich ist, da er nur die auswärtigen Brauereien mit 65 Pf. pro hl besteuern will und schon deshalb, abgesehen von der allgemeinen Abneigung gegen indirekte Steuern, fällt. Die Tendenz

1) Das Aktienkapital ist von 21375000 auf 44250000 M. erhöht.
2) Prot. v. 13./27. Juni 1894.
3) Nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, hrsg. im Kgl. Pr. Min. d. öff. Arb.

des Antrages ist jedoch als berechtigt anzuerkennen, zumal die Berliner Brauereien den städtischen Braumalzsteuerzuschlag zu tragen haben. Eine Kombination zwischen diesem Zuschlage und einer Steuer auf eingeführtes Bier in dem gesetzlichen Verhältnis von 50 : 65 würde die Gleichmäßigkeit zwischen dem einheimischen und auswärtigen Gewerbe herstellen und wegen der Konkurrenzverhältnisse schwerlich auf die Konsumenten überwälzt werden können. Die Ertragfähigkeit ist für Berlin unzweifelhaft. Wenn wir nur die Einfuhr [2]) des Bieres per Eisenbahn bezw. Wasser in Betracht ziehen und von dem Verkehr per Achse absehen, der sich der Statistik entzieht, so beträgt die betreffende Einfuhr an 1000 kg für 1895 ff.: 50092, 58420, 63004, 54821 und 61223.

Die bisherige Braumalzsteuer hat sich günstig weiterentwickelt. Sie ergibt

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895/96	644 096	1898/99	707 476
1896/97	669 798	1899/1900	730 984
1897/98	700 500		

b) Die Berliner Luxussteuer, die Hundesteuer, hat durch die Reform keine Veränderungen erfahren. Nur die Hunde von Militärpersonen werden für die städtische Besteuerung jetzt herangezogen. Es ergibt sich das gleiche Bild ab 1895 wie in den Vorjahren aus der Steuererhöhung von 1892.

Es sind im Jahre	besteuert Hunde	Steuersoll M.	gegen das Vorjahr Proz.
1895/96	22 812	485 799	— 1,37
1896/97	23 329	494 067	+ 1,70
1897/98	23 953	514 598	+ 4,16
1898/99	24 953	546 531	+ 6,21
1899/1900	26 636	585 472	+ 7,13

Das finanzielle Resultat ist mithin günstig. Die Zahl der Hunde steigt zwar absolut wieder mit 1896, jedoch die Verhältniszahlen der Einwohner, die je 1 Hund halten 1895 ff.: 72,1, 72,3, 71,8, 71,8, 67,9 zeigen erst in letzter Zeit eine Zunahme an Hunden, ohne indes die Zahlen vor 1892 zu erreichen. Die Isteinnahme an Hundesteuer, die für allgemeine Zwecke verfügbar wird, beträgt

im Jahre	M.	im Jahre	M.
1895/96	460 820	1898/99	513 809
1896/97	465 721	1899/1900	550 511
1897/98	485 865		

Für eine Ausgestaltung der Luxussteuern können kleinliche Projekte, die hier gern auftauchen, deren Ertragfähigkeit außer Verhältnis zu dem Steuerdrucke und der Belästigung des Publikums steht, nicht in Betracht kommen. So zählen als nicht geeignet zur Genehmigung, bezeichnenderweise für die hervorgetretenen Tendenzen, verschiedene Ministerialerlasse auf: Steuern [1]) auf das Halten von Klavieren, Fahrrädern, Equipagen, Pferden, Katzen, Tauben, Enten u. s. w., auf das Lösen von Jagdscheinen, den Verbrauch von

1) MinErl. vom 22. Dez. 1894; 9. März 1895; 16. Nov. 1894; 13. Sept. 1895; 18. Febr. 1896.

künstlichen Mineralwässern und sogenannten Tafelgetränken u. s. w. Erwägenswert blieben wohl Lustbarkeitssteuern und vor allem eine Theaterbilletsteuer, die sich in mäßigen Beträgen der Verschiedenheit der Plätze anpassen kann und Ergiebigkeit mit leichter Erhebbarkeit verbindet. In Frankfurt a. M. erzielte diese Steuer z. B. im Jahre 1899/1900 109 872 M. Die Stufen betrugen 30, 20, 10 Pf. Zuschlag pro Billet. Auch Magdeburg [1]) verzeichnete aus einer Theaterbilletsteuer, vereint mit einer Lustbarkeitssteuer, eine Einnahme von 141 714 M.

c) Als einzige indirekte Steuer führt die Berliner Reform [2]) eine Besitzwechselabgabe beim Verkauf von Grundstücken, die Umsatzsteuer [3]), ein. Motiviert wird sie in der StV. durch die Leistungen der Gemeinde, die den Wert der Grundstücke steigern, den Zuzug befördern und die Terrainspekulation wachhalten. Außerdem wird auf ihre Bewährung in der Praxis, auf ihre einfache Veranlagung und Erhebung ohne verkehrshemmende Folgen hingewiesen. Bei einer Nichterhebung würde der Ausfall durch die Grundsteuer zum Teil gedeckt werden müssen. Schließlich sieht man in ihr ein Mittel, um die Kosten für die drohenden Eingemeindungen aus dem lebhaften Spekulationsumsatz der Vororte aufbringen zu helfen. Die Opposition in der StV. kann in der Umsatzsteuer kein Aequivalent für irgendwelche gemeindliche Leistungen erblicken, betont den verkehrshemmenden Charakter, die ausschließliche Belastung des Grundbesitzes und setzt sie einer Konfiskation des Vermögens für wirtschaftlich schwache Besitzer gleich, die ein hochwertiges Grundstück haben übernehmen müssen, es aber bald wieder zu verkaufen gezwungen sind.

Die Vorlage setzt die Höhe der Steuer auf $^1/_2$ Proz. des Wertes bei der Veräußerung fest und macht sowohl Verkäufer wie Erwerber für die Steuer haftbar. Ausgenommen sind die Grundstücke, die schuldenhalber durch Zwangsversteigerung aufgelassen werden. Als solche Zwangsvollstreckung gelten jedoch nicht die Fälle [4]) des § 180 Abs. 2 Ziffer 1 u. 2 des G. betreffend die Zwangsvollstreckung . . . vom 13. Juli 1883, bei denen es sich erbregulierungshalber um einen eigentlich freiwilligen, mithin steuerpflichtigen Verkauf handelt. Eine Scheidung zwischen bebautem und unbebautem Terrain wird nicht gemacht. Demgemäß beschließt [5]) nun auch die StV. die Erhebung von $^1/_2$ Proz. Umsatzsteuer ab 1. April 1905. Die staatliche Aufsichtsbehörde [6]) lehnt jedoch die städtische Steuerordnung ab und verpflichtet die Stadt zu einer Umarbeitung nach dem ministeriellen Muster. Um weitere Ausfälle in der Steuer zu vermeiden, beschließt [7]) die StV. eine möglichste Kopie der Musterordnung, welche

1) StO. vom 16. Juli 1898. 2) StenBer. zu Vorl. 843 a. a. O.
3) Vgl. bes. Wagner IV, 2, S. 566 ff., Friedberg a. a. O., S. 77, Roscher, Finanzwissenschaft 1889, S. 746, Schönberg, Handbuch III, 1891, S. 506.
4) Feststellung in der Beratung der §§ 1 und 4 des Regulativs. StenBer. 13. Dez. 1894.
5) 13. Dez. 1894. 6) Erlaß des Oberpräsidenten vom 18. April. 7) StenBer. 9. Mai 1895.

die Grundsätze der staatlichen Stempelsteuer auch für die kommunale Steuer durchführt. Als materielle Aenderung[1]) ergibt sich daraus eine Ausdehnung der Steuerbefreiungen nach dem staatlichen Vorbilde. Im übrigen ist die Redaktion mehr formell. Infolge dieser Verzögerung tritt nun die Umsatzsteuer erst am 15. Juni 1895 in Kraft; das finanzielle Ergebnis gilt also nur für $^3/_4$ Jahre.

Eine weitere Ausgestaltung erfährt die Umsatzsteuer im Jahre 1896 infolge des Wegfalles der Bauplatzsteuer[2]), die speziell den Konjunkturengewinn der Spekulationsterrains erfassen sollte. Als Ersatz dafür schlägt der Magistrat die Erhöhung der Umsatzsteuer für unbebautes Terrain auf 1 Proz. vor[3]). Im allgemeinen hat sich die Lage für eine Neuredaktion auch insofern verschoben, als jetzt[4]) die hinderlichen Steuerbefreiungen[5]) aufgehoben werden können. Ebenso wird die Besteuerung auch auf Zwangsverkäufe, die schuldenhalber erfolgen, ausgedehnt. Die Differenzierung der Umsatzsteuer findet den Beifall der StV., weil man die ungleiche Belastung der bebauten und unbebauten Liegenschaften nach der neuen Sachlage rektifizieren will, wenn man sich auch nicht der Einsicht verschließt, daß die Zwecke der Bauplatzsteuer damit nur zum Teil erreicht werden können. Die deshalb in der StV. von einzelnen befürwortete Umänderung der Gemeindegrundsteuer in eine Steuer nach dem gemeinen Wert, die das Bauterrain voll erfassen soll, findet jedoch keinen Anhang wegen angeblich technischer Schwierigkeiten bei der Veranlagung und wegen der ungerechten Wirkung, wenn von dem Gesamtwerte die Hypothekenschulden nicht abgezogen werden könnten. Man beschränkt sich also auf die vorgeschlagene Erhöhung. Schwierigkeiten verursacht nur die Definition der unbebauten Liegenschaften. Zunächst begreift die StV. darunter auch Hausgärten, Lagerplätze, Hofräume u. s. w., muß jedoch infolge behördlicher Beanstandung die Fassung dahin abändern, daß Hofräume und Lagerplätze nur insoweit der Steuer unterliegen, als „sie nach Umfang und Lage als selbständige Grundstücke in Betracht kommen". Mit dieser Modifikation tritt nun die neue Ordnung am 1. April 1897 in Kraft.

Im Anschluß hieran geben wir die ziffernmäßige[6]) Entwickelung der Steuer seit 1895.

Umsatzsteuer.

	im Jahre	Anzahl der Grundstücke	Wert M.	Steuersoll M.
Bebaut = unbebaut $^1/_2$ Proz.	1895/96	1 113	192 886 389	954 820
	1896/97	1 668	338 230 257	1 671 862

1) § 8. 2) Siehe dies, S. 54 ff.
3) StenBer. 12. Nov., 10. Dez. 1896; 18. März, 8. April 1897. Cf. auch Etatrede 4. März 1897.
4) MinErl. vom 12. Sept. 1896. 5) Des § 8 s. o. 6) Nach VerwBer.

im Jahre	Unbebaut: 1 Proz. Anzahl der Grundstücke	Wert M.	Steuersoll M.	Bebaut: $^1/_2$ Proz. Anzahl der Grundstücke	Wert M.	Steuersoll M.	Nachträglich[1]) erhoben M.	Gesamt-Steuersoll M.
1897/98	345 $^1/_6$	30 368 252	291 205	1408 $^5/_6$	316 171 899	1 572 679	2 070	1 865 953
1898/99	355	35 793 251	354 645	1357	326 301 502	1 616 307	3 610	1 974 562
1899/1900	325	36 116 618	349 991	1338	375 559 576	1 861 894	5 409	2 217 295

Betrachten wir die Berliner Umsatzsteuer rein nach der Seite ihres finanziellen Ertrages, so ergibt sich also eine günstige Entwickelung. Die Entlastung des allgemeinen Etats steigt bis 1899/1900 auf 2217295 M.

Der Wert der umgesetzten Grundstücke beträgt in den letzten vergleichbaren Jahren bei den unbebauten Liegenschaften folgende Summen: 30,37, 35,79, 36,12 Mill. M., bei den bebauten: 316,59, 327,02, 376,64 Mill. M.

Eine kritische Würdigung dieser Steuer kann sich nicht auf ein Zerlegen der zahlenmäßigen Resultate beschränken, vielmehr müssen wir zur Beurteilung der Berliner Umsatzsteuer die Frage prüfen, ob die Ausgestaltung in Berlin den prinzipiell an diese Steuer zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Grundlegung und Ausführung der Steuer gehören dabei eng zusammen.

Bereits in der StV.[2]) ist darauf hingewiesen worden, daß in dem Besitzwechsel an sich kein Grund zur Besteuerung erblickt werden kann und eine Abgabe beim Verkauf eines Grundstückes in eine bloße Vermögenssteuer ausläuft, die der schwächere Teil der Kontrahenten gewöhnlich auf sich nehmen muß. Vom sozialpolitischen Standpunkte aus kann die Berechtigung zur Besteuerung nur aus dem Steigen der Grundwerte entnommen werden, das man in einer aufblühenden Stadt als allgemein vorhanden präsumiert. Zur Ergänzung des übrigen Steuersystems, besonders der Grundsteuer, die sich an den laufenden Wert hält, soll die Umsatzsteuer die plötzlichen Gewinne erfassen, die bei dem Verkaufe realisiert werden. Soweit der erhöhte Verkaufspreis nicht auf entsprechenden Aufwendungen der Eigentümer beruht, stellt sich der gestiegene Kapitalwert des Grundstückes als eine Frucht der allgemeinen Konjunktur dar, von dem die Allgemeinheit einen Teil für sich zurückfordert. Die Umsatzsteuer will also den reinen Konjunkturgewinn treffen und bei jedem Verkaufe individualisierend vorgehen. Damit beantwortet sich die Frage, ob die Berliner Ausführung den Forderungen steuerlicher gerechter Verteilung genügt, in verneinendem Sinne. Selbst angenommen, daß bei jedem Grundbesitzwechsel eine Gewinnrealisierung erfolge, was oft nicht der Fall ist, so entspricht eine Umsatzsteuer, die sich mit einem Durch-

1) Nachträgliche Werterhöhung durch die Prov. Steuerdirektion und dementsprechende Steuererhöhung.
2) Vgl. S. 49.

schnittssatze an den rohen Kapitalwert hält, durchaus nicht ihrer eigenen Grundlegung und Tendenz.

Freilich verhehlen wir uns die großen Schwierigkeiten nicht, die bei der Veranlagung in der individualisierenden Form, besonders bei dem Herausschälen des bloßen Konjunkturengewinnes sich ergeben müssen. Neben dem gestiegenen Materialwerte der Gebäude und den gemachten Aufwendungen wäre auch der Mehrwert zu berücksichtigen, der auf die persönliche Tätigkeit des Besitzers, wie bei einer geschickten Neuordnung der Räume, Einrichtung von Läden etc. und nicht nur auf seine materiellen Aufwendungen zurückzuführen ist. Ferner würde man mit einem starken Anreize zu Defraudationen zu rechnen haben. Erheben sich also gegen eine Veranlagung in der reinen individualisierenden Form große Schwierigkeiten, so halten wir doch eine feinere Ausgestaltung der Umsatzsteuer auf einem Mittelwege wohl für möglich.

Eine feinere Ausgestaltung ist zu einem organischen Ausbau des Berliner Steuersystems um so notwendiger, als die Grundsteuer auf dem Nutzertrag der Grundstücke aufgebaut ist, mithin die unbebauten Liegenschaften begünstigt, und als die Bauplatzsteuer, die speziell den Konjunkturengewinn der Bauplätze erfassen sollte, weggefallen ist. Als einen Mittelweg fordern wir daher eine Differenzierung der Verkaufspreise in folgender Form: Bei den bebauten Grundstücken würde die Steuer den Kapitalwert, welcher bisher der Grundsteuer zu Grunde gelegen hat, mit einem mäßigen Zuschlag, den Gewinn aber schärfer und progressiv zu treffen haben. Das gleiche gilt von den unbebauten Liegenschaften, als deren durchlaufenden Wert man den durchschnittlichen landwirtschaftlichen Wert zu setzen hätte, wie das z. B. in Halle geschieht, wo man den landwirtschaftlichen Wert auf 1 M. pro qm = 2500 M. pro Morgen angenommen hat [1]).

5. Bauplatzsteuer.

Die Schwierigkeiten der Bauplatzsteuer, die wir bereits im 1. Teile [2]) kurz hervorgehoben haben, sind für die Ausführung in Berlin von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

Die Aufnahme, welche die Bauplatzsteuer bei Beratung der großen städtischen Reformvorlage findet, ist eine sehr sympathische. Man erwartet von ihr eine gute Wirkung in sozialpolitischer wie finanzieller Hinsicht. Man sieht in ihr eine Ergänzung zur Grundsteuer, um Grundstücke von hohem Werte, aber ohne entsprechenden Nutzertrag steuerlich zu fassen, begrüßt in ihr ein Zwangsmittel gegen das spekulative Liegenlassen baureifen Terrains und erhofft von ihr eine Abtragung der Kosten, die durch künftige Eingemeindungen entstehen. Die gegnerischen Stimmen betonen vor allem

1) Ebenso Essen, das den Mehrwert in der Besteuerung noch abstuft. Der Zuschlag beträgt für den Ar bis 3000 M. 1 Proz., über 3000 M. 2 Proz. des Mehrwertes cf. StO. v. 21. Dez. 1897.

2) S. 20.

die Unmöglichkeit der Berechnung des Mehrwertes, der durch Fluchtlinienlegung entsteht, und die Schwierigkeit der technischen Durchführung. Als Ersatz wird eine Arealsteuer, d. h. eine Steuer vom Werte der Grundfläche an sich, gleichviel ob bebaut oder nicht, neben der Grundsteuer, die auf dem Nutzertrag beruht, vorgeschlagen. Jedoch wird der Antrag abgewiesen, da das KAG. [1]) eine einheitliche Grundlage verlangt. Die StV. setzt die Bauplatzsteuer auf 1 Proz. des Mehrwertes fest, und zwar werden alle „unbebauten [2]) Liegenschaften, die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind", also auch in den sogenannten historischen Straßen darunter miteinbegriffen [3]).

Die Art der Ausführung zeitigt aber so viele Mißstände und ruft solche Aufregung hervor, daß bereits nach $^3/_4$-jährigem Bestehen der Steuer neue Beratungen [4]) über ihre fernere Behandlung notwendig werden und damit abschließen, daß die StV. den Magistrat ermächtigt, die Einziehung der Steuer bis längstens 1. Januar 1897 auszusetzen. Der Grund ist einmal die schwankende Auffassung über den Begriff eines Bauplatzes, so besonders bei dem Heranziehen von Hofräumen und Hausgärten, sodann die Schwierigkeit bei der Berechnung des Mehrwertes. Es erhob sich die Frage, ob die Zeit der Veranlagung der Werterhöhung zu Grunde gelegt werden dürfe, oder ob nur der Wertzuwachs zu treffen sei, der zur Zeit und mit der Festsetzung der Fluchtlinien sich ergeben habe. Dazu kam, daß die Berliner Veranlagung sich auf Grundstücke erstreckt hatte, die im Jahre 1838 bereits eine Fluchtlinienregulierung erhalten hatten. Daß über diese strittigen Punkte eine rechtliche Klärung durch das OV. ausstand, war ein Hauptmoment für die vorläufige Sistierung der Steuer in Berlin.

Nach der am 11. Juli 1896 fallenden Entscheidung findet nun § 27 Abs. 2 nur auf die Fluchtlinienfestsetzungen Anwendung, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 getroffen sind und nicht auf die älteren sogenannten historischen Straßen. Damit verlor die Bauplatzsteuer für Berlin jede Bedeutung, da die Zahl der danach in Betracht kommenden Grundstücke ganz minimal war, und es wurde daher die Aufhebung der Steuer und die Rückzahlung der bereits eingegangenen Beträge am 10. Dez. 1896 beschlossen [5]).

Wie wenig nun auch diese Auslegung des § 27 der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere der Regierung entsprechen mag [6]), so ist sie doch dem Wortlaut gegenüber, insbesondere nach der Erläuterung, die dem Antrage gegeben worden ist, als unabänderlich und zu Recht bestehend hinzunehmen. Es ergibt sich für Berlin jetzt

1) § 25—27.
2) StO. § 9 Abs. 1.
3) StenBer. 28. März 1895.
4) Sten. Ber. 30. Jan., 27. Feb., 5. März 1896.
5) Sten. Ber. 12. Nov., 10. Dez. 1896.
6) Vergl. hierzu bes. die trefflichen Ausführungen und Zitate von Adickes bei Schanz 50, S. 623 ff.

nur die Frage, wie die Zwecke des Gesetzes auf einfacherem Wege zu erreichen sind. Als Ersatz kommen die Besitzwechselabgabe und die passend zu gestaltende Grundsteuer in Betracht. Wie unvollkommen aber der Versuch bei der Umsatzsteuer geblieben ist und in welcher Richtung der Ausbau derselben zur Ergänzung der Bauplatzsteuer sich zu bewegen haben würde, ist von uns bereits nachgewiesen worden [1]). Bei dem Problem der Grundsteuer werden wir hierauf noch einmal zurückzukommen haben [2]).

6. Betriebssteuer.

Die den Gemeinden überwiesene Betriebssteuer erfährt in der Berliner Reform keine Abänderung gegenüber Art und Höhe der bisherigen staatlichen Erhebung. Sie wird auf 100 Proz. der staatlichen Veranlagung festgesetzt; die Steuer beträgt demnach 100 bezw. 50, 25, 15 M. für die 1. bis 4. Gewerbesteuerklasse und 10 eventuell 5 M. für Gewerbesteuerfreie, resp. nur vorübergehend Steuerpflichtige. Die Entwickelung des Ertrags dieser Steuer ist folgende. Es beträgt die Anzahl der veranlagten Betriebe:

	Gewerbesteuer-	Klasse			
im Jahre [3])	freie	I	II	III	IV
1893/94	265	36	132	823	9 808
1894/95	379	54	114	868	9 934
1895/96	325	58	121	1 012	10 298
1896/97	379	90	223	1 171	10 615
1897/98	406	143	181	1 264	11 115
1898/99	366	170	177	1 355	11 264
1899/1900	426	195	157	1 569	11 373

Die Zahlen 1893/95 beruhen auf einer Mitteilung der Kgl. Direktion f. d. Verw. d. dir. Steuern, die übrigen auf Verwaltungsberichten.

Das entsprechende Steuer-Soll beträgt in M.:

1893/94	2 650	3 900	10 100	23 550	150 420
1894/95	3 810	6 700	10 500	25 150	151 980
1895/96	3 250	7 000	10 500	29 250	156 535
1896/97	3 790	9 000	11 150	29 275	159 225
1897/98	4 060	14 300	9 050	31 600	166 725
1898/99	3 655	17 000	8 850	33 875	168 955
1899/1900	4 255	19 500	7 850	39 225	170 595

Die Betriebsstätten für Ausschank und Handel mit Branntwein und Spiritus haben demnach in den Jahren 1893/1900 um 24 Proz., speziell die Klassen III, IV und die gewerbesteuerfreien um 23 Proz. zugenommen, bei einer Bevölkerungszunahme von 11,3 Proz., eine sozialpolitisch höchst unerfreuliche Erscheinung. Daß aber gerade bei der Betriebssteuer volkswirtschaftliche, ethische und polizeiliche Rücksichten die Höhe der Steuer bestimmen sollen, haben wir bereits an der präzipualen Stellung ersehen, die das KAG. ihr wie der Bauplatzsteuer zuweist [4]). Eine angemessene Erhöhung empfiehlt sich dabei für Berlin um so mehr, als die Gewerbesteuer unverhältnismäßig stärker, mit 150 Proz. des staatlichen Satzes, herangezogen wird. Wenn nun auch die Betriebssteuer wegen ihrer sozialpolitischen Tendenz nicht auf die Gewerbesteuer direkt verrechnet werden darf, so würde doch, abgesehen von der wünschenswerten Einschränkung der Schankstätten, mittelbar durch eine entsprechende Gestaltung dieser Steuer ein Ausgleich erzielt werden, indem durch den zu erwartenden Mehrertrag der direkte Steuerbedarf entlastet wird.

Zum Schlusse lassen wir noch die Ist-Einnahmen für 1895/1900 folgen, die für allgemeine Zwecke des Gemeindehaushalts freigeworden sind. Sie betragen:

1895/96	240 483 M.	1898/99	276 260 M.
1896/97	255 182 „	1899/1900	278 565 „
1897/98	268 526 „		

7. Verminderung des direkten Steuerbedarfs.

Im Vorhergehenden haben wir die verschiedenen Verwaltungszweige daraufhin untersucht, wie die Entwickelung im einzelnen den Forderungen des KAG. entsprochen hat, speziell inwieweit die Grundgedanken des Gesetzes, Anwendung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung und Herabminderung des direkten Steuerbedarfs, verwirklicht worden sind. Wir haben gesehen, daß teilweise bereits vor dem KAG. die Verwaltungen dem Gesetze genügten, teilweise eine neue Gestaltung durch das KAG. erfolgte oder noch Lücken für eine Durchführung des Gesetzes zurückblieben. Es bleibt uns nun noch übrig, im großen ganzen die Verwaltungen zusammenzustellen, die durch ihre Einnahmen bezw. Ueberschüsse den direkten Steuerbedarf entlastet haben, und ihren Anteil an der Erfüllung dieses gesetzlichen Grundgedankens zu verfolgen.

Wir geben zu dem Zwecke nur die Nettozahlen, also das Aufkommen, das tatsächlich für allgemeine Zwecke verfügbar wird und nicht für die Zwecke der einzelnen Verwaltungen zur Deckung der eigenen Ausgaben nötig ist. Dies gilt sowohl von den Steuern, bei denen die Rückzahlungen eliminiert sind, als auch von den privatwirtschaftlichen Einnahmen und Gebühren mit Beiträgen, die nur die freiwerdenden Ueberschüsse angeben. Zu den Gebühren sind hier noch die kleineren Ueberschüsse aus einzelnen Jahren von der Verwaltung der Badeanstalten hinzugetreten. Spalte 1—8 geben zunächst das Gesamtaufkommen der einzelnen Posten und den Anteil derselben, soweit sie überhaupt für eine Verminderung des direkten Steuerbedarfs in Betracht kommen, Spalte 9 die Summe derjenigen, deren Ausbildung in der Hand der Gemeinde liegt [1]).

Aus Spalte 2 ersehen wir den großen Einfluß, den die Ueberweisungen aus den Getreidezöllen auf die Berliner Finanzverwaltung gehabt; ihr Ausfall verminderte ab 1897 auch das Gesamtaufkommen in Spalte 8 zunächst ganz erheblich. Dementsprechend hat sich auch der Anteil der staatlichen Dotationen und Renten, der 1893 in

1) S. 51 f.
2) S. 61 ff.
3) Jahresanfang.
4) Vergl. auch Ausf. Art. 22, No. 3.

1) S. Tabelle auf S. 56 f.

Tabelle I. Zur Verminderung der direkten Steuern tragen bei in M.:

1	2		3		4		5		6	7		8		9		
im Jahre	Staatliche Dotationen und Renten	in Proz.	Ueberwiesene Steuern (Wanderlagerstreuer u. 1895 ff. Betriebssteuer) [2]	in Proz.	Privatwirtschaftliche Einnahmen: Kämmerei-Einnahmen	in Proz.	Privatwirtschaftliche Einnahmen: Gewerbliche Anstalten	in Proz.	Gebühren und Beiträge	Indirekte Steuern (Braumalz-, Hundesteuer und 1895 ff. Umsatzsteuer)	in Proz.	Insgesamt Spalte 2—7	gegen das Vorjahr ± Proz.	Summe Spalte 3—7	gegen das Vorjahr ± Proz.	Bemerkungen
1890/91	3 535 016	23,1	48	—	565 406	3,1	5 685 202	37,1	4 614 035	887 872	5,8	15 287 579		11 752 563		1) Aufhebung der lex Huene und Ausfall im Beitrag zu den Volksschullasten gemäß Gesetz v. 3. März 1897.
1891/92	4 819 424	28,5	194	—	625 246	3,6	5 651 729	33,5	4 917 214	868 181	5,1	16 881 988	+ 10,4	12 062 564	+ 2,6	
1892/93	5 444 978	31,3	194	—	609 819	3,8	5 072 726	29,8	5 096 464	947 836	5,5	17 172 017	+ 1,7	11 727 039	— 2,8	
1893/94	6 288 197	35,3	—	—	653 208	3,7	4 528 682	25,4	5 243 067	1 100 577	6,2	17 813 731	+ 3,6	11 525 534	— 1,7	
1894/95	4 601 365	30,2	339	—	672 885	4,4	3 989 437	26,2	4 949 979	1 028 618	6,8	15 242 623	— 14,4	10 641 258	— 7,7	2) Die wieder aufgehobene und zurückgezahlte Bauplatzsteuer ist pro 1895 nicht berücksichtigt. Sie beträgt mit Resten aus 1896: 306386 M.
1895/96	4 040 161	24,7	241 133	1,5	626 355	3,8	4 115 964	25,2	5 371 653	1 933 834	11,8	16 329 100	+ 7,1	12 288 939	+ 15,5	
1896/97 [1]	5 015 683	27,0	256 782	1,4	502 775	2,7	4 577 135	24,6	5 485 890	2 731 687	14,7	18 569 952	+ 13,7	13 554 2 9	+ 10,3	
1897/98	1 334 070	8,3	269 279	1,7	576 107	3,6	5 025 895	31,4	5 783 273	3 002 801	18,8	15 991 425	— 13,9	14 657 355	+ 8,1	
1898/99	752 620	4,7	277 560	1,7	660 414	4,1	5 045 116	31,6	6 079 880	3 109 729	19,5	15 923 319	— 0,4	15 170 699	+ 3,5	
1899/1900	1 043 346	5,6	279 215	1,5	674 237	3,6	6 579 913	35,1	6 759 681	3 427 901	18,4	18 764 293	+ 17,8	17 720 947	+ 16,8	

maximo 35,3 Proz. beträgt, auf 5,6 Proz. im letzten Jahre verschoben. Daneben wirkt noch der Ausfall der staatlichen Beiträge zu den Volksschullasten ein. Zeigt nun das Gesamtaufkommen in Spalte 8 dementsprechende Schwankungen, die 1894 noch verstärkt werden durch Spalte 5 und 6, so erhalten wir andererseits eine finanziell günstigere Entwickelung, wenn wir von dem absoluten Gesamtaufkommen in Spalte 8 absehen und uns auf die Summe derjenigen Posten beschränken, die von dem KAG. berührt werden und deren Gestaltung von der gemeindlichen Verwaltung abhängt (Spalte 9). Wir bemerken hier ein stetiges Anwachsen der Erträge mit dem Eintritt des KAG. Der Rückgang in den Vorjahren ist in der Hauptsache hervorgerufen durch den Abschluß der gewerblichen Anstalten, deren Entwickelung wir bereits im einzelnen verfolgt haben. Zerlegen wir den Aufschwung des Gesamtergebnisses seit 1895 in die einzelnen Posten, so finden wir überall, abgesehen von der mehr stetigen Kämmereiverwaltung, ein Anwachsen des Ertrages. In Spalte 3 setzt neu die Betriebssteuer ein, die gewerblichen Anstalten zeigen erhöhte Rentabilität, die Gebühren und Beiträge ergeben eine stetige Steigerung, und die indirekten Steuern haben sich im Jahre 1899/1900 fast verdreifacht gegen 1894/95. Die Ausgestaltung dieser Einnahmen führt dazu, daß im Jahre 1899/1900 der Ausfall der lex Huene auch im Endresultat kompensiert ist.

Bemerken wir so eine günstige Entwickelung im Sinne des KAG., so ist doch andererseits eine tatsächliche Verminderung der direkten Steuern nicht erreicht worden; vielmehr ist der Anteil der letzteren absolut und relativ gestiegen. Das Verhältnis zwischen den Einnahmen, die für die Herabminderung der direkten Steuern in Betracht kommen und den direkten Steuern selbst ist folgendes:

Von den gesamten für allgemeine Zwecke verfügbaren Mitteln bringen auf

	Summe Spalte 2—7 (s. vor. Tabelle Spalte 8)		Direkte Steuern		Summe Spalte 3—7 (s. vor. Tabelle Spalte 9)	
	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
1890/91	15 287 579	29,9	35 902 315	70,1	11 752 563	23,0
1891/92	16 881 988	31,9	35 981 387	68,1	12 062 564	22,8
1892/93	17 172 017	33,3	34 396 112	66,7	11 727 039	22,7
1893/94	17 813 731	32,0	37 816 862	68,0	11 525 534	20,7
1894/95	15 242 623	27,3	40 632 176	72,7	10 641 258	19,0
1895/96	16 329 100	28,2	41 442 046	71,8	12 288 939	21,3
1896/97	18 569 952	29,6	44 221 846	70,4	13 554 269	21,6
1897/98	15 991 425	25,1	47 729 395	74,9	14 657 355	23,0
1898/99	15 923 319	23,9	50 756 764	76,1	15 170 699	22,8
1899/1900	18 764 293	26,0	53 309 758	74,0	17 720 947	24,5

Eine Verminderung des direkten Bedarfs ist mithin nicht eingetreten, sondern der Anteil der Steuern ist von 72,7 Proz. im Jahre 1894/95 auf 74 Proz. im Jahre 1899/1900 gestiegen.

Für eine Beurteilung der finanziellen Entwickelung nach Eintritt des KAG. kann jedoch dieses rohe tatsächliche Zahlenergebnis nicht in Betracht kommen. Wir haben uns an die Einnahmen zu halten, die wir bereits bei der analogen Würdigung der Tabelle I als maßgebend herausgezogen haben. Diese Einnahmen [1]) für sich, also ausschließlich der staatlichen Dotationen etc., haben seit 1895 trotz steigendem direkten Steuerbedarf nach dem Rückgange der Vorjahre eine relative Stärkung in der Steuerminderung erzielt. Ist auch die Berliner Finanzverwaltung überwiegend auf die direkten Steuern angewiesen, so ist doch ein kleiner Fortschritt mit dem KAG. gegeben. Inwieweit wiederum dieser Fortschritt direkt auf das KAG. zurückzuführen ist, inwieweit bereits vor dem KAG. Ansätze zu einer günstigen Gestaltung vorhanden sind und welche Wege für eine weitere Durchführung der Tendenz des KAG. im Sinne der

1) S. o. 3. Kolumne.

Herabminderung des direkten Steuerbedarfs sich bieten, haben wir bei der Erörterung der einzelnen Posten[1]) dargelegt.

8. Direkte Steuern.

A. Die Verteilung.

Bereits im ersten Teile[2]) haben wir des näheren ausgeführt, wie die Sicherung einer rationellen Verteilung des direkten Steuerbedarfs eine der Hauptaufgaben des KAG. bildet, und welche bestimmten Regeln das Gesetz selbst dafür aufstellt[3]). Die normativen Bestimmungen sind denn auch in die Berliner Reformvorlage aufgenommen. Sowohl die Beschlüsse der vorberatenden Deputation wie die Magistratsvorlage setzen das Verhältnis zwischen den Realsteuern und der Einkommensteuer auf 3 : 2 fest, solange nicht der Zuschlag von 150 Proz. der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer überschritten wird. Eine Differenz besteht nur darin, daß bei der Unterverteilung unter die Realsteuern der Magistrat wegen der augenblicklich bedrängten Lage von Handel und Gewerbe nicht den gleichen Prozentsatz für die Gewerbesteuer wie für die Grund- und Gebäudesteuer anwenden will und nur einen Zuschlag von 100 Proz. vorsieht, während die Deputation eine gleichmäßige Unterverteilung beschlossen hatte.

Diese Differenz spielt daher auch die Hauptrolle in den betreffenden Verhandlungen der StV. Wohl macht sich daneben der Interessenzug der in der Mehrheit aus Hausbesitzern bestehenden StV. bemerkbar, der sogar eine Ausnahme von der ersten großen Verteilung im Verhältnis von 3 : 2 mit allgemeinen Klagen über Belastung der Hausbesitzer begründen und die Einkommensteuer zu Gunsten der Grund- und Gebäudesteuer schärfer heranziehen will[4]), aber diese Bestrebungen finden aus der StV. selbst heraus ihre Widerlegung mit dem Hinweis auf die Tendenz und Norm[5]) des Gesetzes. Bei der Gewerbesteuer stellt jedoch die große Mehrheit der StV. den Deputationsbeschluß wieder her, wenn man sich auch nicht verhehlt, daß es besser gewesen wäre, anstatt des Zuschlages zur Staatssteuer eine eigene städtische Steuer einzuführen. Wegen der Kürze der Zeit verschiebt man dies auf das nächste Jahr. Die Erhöhung des Gewerbesteuerkontingents an sich wird durch den Erlaß der Mietsteuer begründet, der den Gewerbetreibenden zu gute komme, und durch den Hinweis darauf, daß die prinzipielle Verteilung nicht für die augenblickliche Geschäftslage zu geschehen habe. Die Gegner betonen die schlechte geschäftliche Lage und die Erhöhung, welche die Gewerbesteuer erst vor kurzem durch das neue Gesetz von 1893 erfahren hat, finden keinen Ausgleich im

1) S. 25—54.
2) S. 21 ff. 3) Vgl. hierzu noch Miquels Bericht a. a. O., I, S. 142.
4) Vgl. über allgemeine Beobachtungen in dieser Richtung Miquels Bericht a. a. O., II, S. 65.
5) Siehe oben S. 21 f. Vgl. auch Ausf. Art. 39 letzten Absatz.

Fortfall der Mietsteuer, da dieser nicht einseitig den Gewerbetreibenden, sondern der Allgemeinheit zugute komme und da gerade die Belastung der Gewerbetreibenden durch die Mietsteuer ein Hauptagitationsmittel gegen die Mietsteuer abgegeben habe, oder sie wünschen wenigstens nur die schärfere Heranziehung von Stufe 1 und 2. Die StV. beschließt jedoch die gleichmäßige Heranziehung der Gewerbesteuer zu dem Realsteuerkontingente.

Abgesehen von der Frage einer besonderen städtischen Gewerbesteuer, die wir später weiter zu verfolgen haben werden, können wir in dieser Abänderung der Magistratsvorlage keinen Beschluß finden, der durch seine Motive gerechtfertigt würde. Selbst wenn in den folgenden Jahren die geschäftliche Konjunktur sich wieder belebt hat, so war doch unter den gegebenen Verhältnissen eine Ausnahme von der gesetzlichen Verteilung um so eher geboten, als die augenblickliche Notlage, der Rückgang der letzten Jahre von keiner Seite bestritten wurde und gerade für solche Ausnahmeverhältnisse das Gesetz selbst eine Lücke offengelassen, eine Anpassung und Berücksichtigung der tatsächlichen lokalen Bedürfnisse ermöglicht hat. Freilich wäre der partielle Ausfall wegen des Kontingentierungssystems des KAG. von der Einkommensteuer und der Grund- und Gebäudesteuer im Verhältnis von 2 : 3 ihrer staatlichen Veranlagung zu tragen gewesen, aber auch hier würde der Wegfall der Mietsteuer in Betracht kommen, bei der Grund- und Gebäudesteuer zumal noch die Außerhebungsetzung der staatlichen Steuer. Bei der Grund- und Gebäudesteuer kommt noch hinzu, daß ihr Kontingent auf einer staatlichen Grundlage beruht, die nur alle 15 Jahre sich der Wirklichkeit entsprechend verschiebt, also einen langen Zeitraum hindurch stetigen Charakter trägt, während die staatliche Veranlagung der Gewerbesteuer, abgesehen von der schärferen Erfassung seit 1893, mehr der Entwickelung folgt. Ob bei dem Beschlusse der StV. neben den erörterten Motiven eine unbewußte, aber natürliche Interessenvertretung mitgewirkt hat, wagen wir nicht zu entscheiden.

Verfolgen wir nun im großen die Entwickelung der direkten Steuern vor und nach 1895, so bemerken[1]) wir eine gewaltige Verschiebung des Anteils, welche die Personal- und Realsteuern im Verhältnis zum Gesamtaufkommen erfahren haben. Der Steuerbedarf ist zwar stetig gestiegen, aber der Anteil der Einkommensteuer ist relativ gefallen, zunächst sogar auch absolut. Noch schärfer wird der Umschwung, wenn wir die Mietsteuer berücksichtigen, die ja in der Regel als schlechte Einkommensteuer betrachtet wird. Der Anteil der Personalsteuern, der vor dem KAG. im Durchschnitt 80,42 Proz. beträgt, sinkt auf 50,43 Proz. nach dem KAG. Dagegen hat sich der Anteil der Realsteuern von 15,58 Proz. auf 49,76 Proz., speziell der Grundsteuer auf 35,16 Proz. erhöht. Der Zweck der Kommunalsteuerreform, eine stärkere Basierung des

1) Siehe Tabelle II.

Tabelle II. An direkten Steuern bringen auf M.:

im Jahre	Gemeindeeinkommensteuer	in Proz.	Mietsteuer	in Proz.	Haussteuer 1895 ff.: Gemeindegrundsteuer [1]	in Proz.	Gewerbesteuer	in Proz.
1890/91	17 202 887	47,92	13 482 193	37,55	5 217 235	14,53		
1891/92	18 153 205	50,45	12 291 121	34,16	5 537 061	15,39		
1892/93	15 856 290	46,1	12 718 617	36,98	5 821 205	16,92		
1893/94	18 834 434	49,8	12 975 069	34,32	6 006 459	15,88		
1894/95	21 345 732	52,53	13 113 334	32,30	6 164 110	15,17		
1895/96	20 781 238	50,15			15 093 790	36,42	5 567 018	13,43
1896/97	21 834 743	49,38			15 838 864	35,81	6 548 239	14,81
1897/98	23 958 565	50,19			16 803 649	35,18	6 967 181	14,59
1898/99	25 988 767	51,22			17 168 552	34,22	7 599 445	14,96
1899/1900	27 297 888	51,22			17 883 462	33,55	8 128 408	15,23

Haushalts auf den Realsteuern, ist also erreicht. Auf die Belastung im einzelnen werden wir unten zurückzukommen haben.

B. Die Realsteuern.

I. Die Gemeindegrundsteuer.

Die Ausbildung besonderer Grundsteuern an Stelle der überwiesenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer ist eine der wichtigsten Aufgaben, die das KAG. der Gemeinde zuweist. Sie ist weniger geboten für die große Zahl der kleineren und mittleren Städte mit stabilen Verhältnissen, als für diejenigen großen aufblühenden Gemeinden, in denen der Grundbesitz rasch im Werte steigt. Ganz abgesehen von den ungleichmäßigen Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen sind die staatlichen Steuern wegen ihres stagnierenden [2]) Charakters für eine lebendige Entwickelung, die sich den veränderten Wert- und Ertragsverhältnissen anpaßt, und einen organischen Ausbau des Gemeindehaushalts nicht geeignet. So ergibt ein Vergleich zwischen der bisherigen Berliner Haussteuer, die auf dem jährlich ermittelten Nutzungswert beruht, und der staatlichen Einschätzung eine Differenz von ca. 20 Millionen M. pro 1895/96.

Die Berliner Reform bringt daher an Stelle der überwiesenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eine eigene Gemeindegrundsteuer [3]), die auf dem Nutzungswert des unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahres [4]) beruht, und verschmilzt dazu die Ergebnisse der Haus- und Mietsteuer. Im allgemeinen wird dadurch ein der früheren Veranlagung entsprechendes Material wie bei der Haussteuer erlangt. Im Gegensatz zur staatlichen Gebäudesteuer läßt die Gemeindegrundsteuer den Nutzungswert der unbenutzten

1) An Stelle der Grund- und Gebäudesteuer.
2) Siehe oben S. 2 f. und 19 f.
3) StO. v. 19. Jan. 1895.
4) Nur für 1895/96 gelten noch die nach den bisherigen Bestimmungen ermittelten Nutzerträge des Jahres 1894/95.

und nicht bebauten Grundstücke außer Betracht. Eine Ausdehnung erfährt sie infolge § 24 KAG. auf die Grundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, die zum vollen Nutzungswert besteuert werden, und infolge Ersetzung von § 19 des Gebäudesteuergesetzes [1]) durch § 26 KAG., wonach die 2-jährige Karenzzeit neuer Gebäude wegfällt. Den wirklichen Ertragsverhältnissen kommt somit die Berliner Reform sehr nahe; auch läßt sich zu ihren Gunsten die leichte Eingewöhnung auf alter Basis anführen. Die jährliche Steuer selbst wird festgestellt, indem der auf die staatliche Grund- und Gebäudesteuer entfallende Kontingentsbetrag in Prozente des Nutzungswertes umgerechnet wird. Der Prozentsatz, der 1895 ff. 144, 146, 150, 150, 150 Proz. des staatlichen Solls aufzubringen hat, berechnet sich demnach auf 5,5, 5,6, 5,8, 5,8, 5,8 Proz. des Nutzungswertes. Ueber das Aufkommen selbst gibt Tab. II Aufschluß.

Aus verschiedenen Gründen [2]) nun können wir diese Nutzungswertsteuer nicht als eine glückliche Umsetzung des KAG. in die Praxis bezeichnen, müssen vielmehr ihren Ersatz durch eine Steuer nach dem gemeinen Werte für Berlin fordern.

Einmal bedeutet die Nutzungswertsteuer eine Ueberlastung der Häuser mit kleinen Wohnungen, die im Verhältnis einen höheren Mietsertrag erbringen als die besseren Häuser. Dazu kommt, daß nicht einmal der Nettoertrag der kleineren Wohnungen größer ist, da die Ausgaben höhere sind und die Häuser sich schneller abnutzen [3]). Soweit eine Abwälzung der Steuer möglich ist, ergibt sich dann wieder eine stärkere Belastung der kleineren Mieter. Ist diese nicht möglich, so wird die Abneigung gegen den Bau kleiner Wohnungen noch verschärft. Neben der ungerechten Verteilung und den sozialpolitisch unerwünschten Erscheinungen setzt die Nutzungswertsteuer, wie bei den früheren staatlichen Steuern, so noch in verstärktem Maße einer erweiterten Heranziehung des Grundbesitzes überhaupt sehr große Schwierigkeiten entgegen, da sie den Schuldenstand, die individuelle Leistungsfähigkeit des Besitzers gar nicht berücksichtigt. Auch von der Regierung ist anerkannt worden, daß eine derartige Steuer ihrer Natur nach nur eine sehr beschränkte Höhe verträgt [4]). Die alten Klagen der Hausbesitzervereine über ungerechte Vorausbelastung des Grundbesitzes, die Versuche, eine Berücksichtigung der Schulden herbeizuführen, werden mit der gleichen Energie sich der erweiterten Heranziehung des Grundbesitzes entgegenstellen, solange die Steuer nicht eine erträglichere und mehr einleuchtende Gestalt gewinnt.

Im Interesse eines organischen Ausbaues des Berliner Steuersystems ist als ein fernerer Mangel der Nutzungswertsteuer zu beklagen, daß sie die unbebauten Grundstücke eminent vor den be-

1) Vom 21. Mai 1861.
2) Vgl. dazu Wagner a. a. O. I, 4, S. 823 und die dort angegebene Literatur.
3) Detaillierte Berechnungen bei Zur Nieden a. a. O.
4) Cf. Adickes KAG. a. a. O. S. 248 u. 377.

bauten begünstigt. Nach der StO.[1]) Berlins vom 2. Jan. 1897 wird nicht einmal mehr die alte Grundsteuer in die gemeindliche Veranlagung aufgenommen, die allerdings auch nur einen ganz geringen Ertrag, pro 1895/96 3296 M., ergab, sondern es wird eine besondere Steuer nur dann erhoben, wenn das Grundstück zu irgendwelchen Zwecken vermietet oder verpachtet ist. Bei dem Versagen der Bauplatzsteuer für Berlin besteht also eine gewisse Prämie darauf, Bauplätze aus Spekulationszwecken möglichst lange unbenutzt und steuerfrei liegen zu lassen! Die Besteuerung der Hausgrundstücke läßt wenigstens noch einen Zusammenhang mit dem steigenden Grundwerte erkennen, da steigender Ertrag und steigender Wert in Wechselwirkung stehen, aber machtlos zeigt sich der Maßstab des Nutzungswertes gegenüber dem unbebauten Gelände. Als ein Ausgleich kann die Differenzierung bei der Umsatzsteuer um $^1/_2$ Proz. nicht angesehen werden, weil die Umsatzsteuer, selbst wenn sie eine vollkommenere und zweckentsprechendere Gestalt in Berlin annähme, immer nur die plötzlichen Gewinnrealisationen treffen würde und der laufende Wert der Bauplätze in ungerechter Bevorzugung vor den Hausgrundstücken entweder gar nicht oder ganz unzureichend besteuert gewesen wäre.

Schließlich ist noch in steuertechnischer Beziehung das schwerfällige, verwickelte Veranlagungssystem der Nutzungswertsteuer zu beachten, das für Berlin nur deshalb erleichtert ist, weil der ganze Beamtenapparat mit der Mietsteuer übernommen worden ist.

Aus Gründen der Sozialpolitik, der Steuergerechtigkeit, im Interesse eines organischen Ausbaues des Berliner Steuersystems und einer leichteren technischen Handhabung halten wir demnach eine Umwandlung der Gemeindegrundsteuer in der Richtung einer Steuer nach dem gemeinen Wert für dringend geboten.

Die Steuer nach dem gemeinen Werte hält sich an den objektiven[2]) Wert, d. h. denjenigen, „den die Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden Besitzer hat", also den Verkaufswert. Alle eben erörterten Mängel werden durch sie behoben. Wird auch zunächst der Steuerbetrag, der auf die Grundsteuer fällt, nicht erhöht, so wird doch infolge der gerechteren Verteilung unter die Steuerpflichtigen eine Steigerung eventuell leichter getragen. Nicht nur schafft sie einen Ausgleich unter den Hausgrundstücken selbst, indem die Progression nach unten bei den kleineren Wohnungen wegfällt, sondern sie entlastet auch den Hausbesitz im ganzen durch entsprechende Heranziehung des unbebauten Geländes. Sie entspricht damit einer inneren Forderung des KAG., der Abgeltung von Leistung und Gegenleistung. Bei der Kommunalsteuer ist eine Individualisierung nach dem Prinzip von Last und Vorteil, welche den Steuerobjekten, dem Grund- und Hausbesitz, erwachsen, geboten und gerechtfertigt; sie berührt sich aufs engste mit dem

1) §§ 1, 2, 8.
2) EOV. 9. Nov. 1897, 15. März 1898, 6. Okt. 1899, 27. April 1900, 3. Juli 1900.

Problem einer rationellen Besteuerung steigender Grundwerte, die sich in den Verkaufspreisen ausdrücken.

Für die Veranlagung wäre eine genauere Grundlage anzustreben, als sie die staatliche Ergänzungssteuer bietet. Die Aufgabe der Verwaltung liegt also vor allem in einer möglichst exakten Abschätzung und einem geordneten Berufungsverfahren.

Noch mehr empfehlen möchte sich vielleicht, hier das Prinzip der Selbsteinschätzung durchzuführen. Mit Rücksicht auf einen Verkauf oder eine Beleihung hat niemand ein Interesse daran, sein Grundstück im Werte herabzusetzen. Einer Steuerhinterziehung würde die entsprechend auszugestaltende[1]) Umsatzsteuer zu begegnen haben, indem sie die Differenz zwischen dem versteuerten laufenden Wert und dem höheren Verkaufspreise nach der Länge der Zeit und progressiv zu treffen haben würde. Schließlich wäre bei der Ausgestaltung der Grundsteuer noch eine differentielle Behandlung bestimmter Häuserklassen, Begünstigungen für Häuser mit kleinen Wohnungen, verschiedene Abstufungen des Steuersatzes nach der Höhe des Wertes zu erwägen.

Die soeben entwickelten Vorzüge gegenüber den großen Mängeln des Nutzungssystemes haben auch dazu geführt, daß den Gemeinden amtlich die Einführung einer Grundsteuer nach dem gemeinen Wert empfohlen[2]) worden ist. Die Erfahrungen, die besonders in rheinischen Städten sowie in Breslau, Kiel, Charlottenburg, Gr.-Lichterfelde und anderen Vororten Berlins gemacht sind, sprechen durchaus zu Gunsten dieser Steuer. Für Berlin ist die Umwandlung namentlich zur organischen Ergänzung des ganzen Steuersystems geboten.

Untersuchen wir endlich noch die zahlenmäßige Entwickelung[3]) der Berliner Steuer im einzelnen, so ergibt sich, daß die Verschiebung der Grundsteueranteile nur scheinbar zu einer stärkeren Belastung des Grundbesitzes geführt hat. Die Steigerung beruht zum Teil auf der allgemeinen Revision[4]) der Gebäudesteuer von 1895 und auf der Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Grundstücke, und nur der Rest ist auf die Durchführung des KAG. zu verrechnen. Vergleichen wir die Belastung des Grundbesitzes mit und ohne KAG. so würde die Entwickelung ohne KAG. pro 1895/96 folgende gewesen sein: Gebäudesteuer 10 198 858 M., Grundsteuer 3296 M., Haussteuer 6 140 000 M., in Summa 16 342 154 M. Das entsprechende Soll der Gemeindegrundsteuer beträgt nur 15 169 210 M., so daß trotz der nominell höheren Heranziehung der staatlich überwiesenen Steuern eine wirkliche Entlastung des Grundbesitzes um 1 172 944 M., oder um $11^1/_2$ Proz. der Staatssteuern eingetreten ist.

1) S. d. S. 51 f.
2) MinErl. v. 2. Okt. 1899 (PVBl. XXI S. 47); vgl. zu der ganzen Frage Damaschke a. a. O. S. 105 ff.
3) Vgl. Tab II.
4) Die staatliche Veranlagung ergibt 1895: 10 198 858 M. gegen 8 804 930 M. im Vorjahre.

Aber auch für die Folgezeit bemerken wir eine Verschiebung der Steuern zu Gunsten des Grundbesitzes; der Anteil der Grundsteuer am Gesamtaufkommen[1]) der direkten Steuern vermindert sich stetig, von 36,42 Proz. 1895/96 auf 33,55 Proz. 1899/1900.

Um ein völlig exaktes Bild für diese Veränderungen zu gewinnen, vergleichen wir noch die entsprechenden Sollzahlen[2]). Die Zahlen verstehen sich ohne vorjährige Reste, aber mit Berücksichtigung aller eventuellen Zu- und Abgänge und der gesetzlichen Ermäßigungen. S. Tabelle III A.

Tabelle III A. Der Anteil der direkten Steuern am Soll-Aufkommen.

	Einkommensteuer		Grundsteuer		Gewerbesteuer	
	M.	in Proz.	M.	in Proz.	M.	in Proz.
1895/96	23 808 419	53,2	15 169 210	33,8	5 802 652	13,0
1896/97	23 734 555	51,1	15 842 657	34,2	6 832 441	14,7
1897/98	26 019 769	52,0	16 817 504	33,7	7 181 939	14,3
1898/99	28 122 499	52,9	17 254 218	32,4	7 833 221	14,7
1899/1900	29 845 423	53,2	17 900 130	31,7	8 496 577	15,1

Tabelle III B. Das Soll der direkten Steuern zu 100 Proz.

	Einkommensteuer M.	Grundsteuer M.	Gewerbesteuer M.
1895/96	24 800 332	10 534 174	4 451 312
1896/97	24 384 817	10 851 135	4 886 588
1897/98	26 019 769	11 211 669	4 819 827
1898/99	28 122 499	11 502 812	5 265 967
1899/1900	29 845 423	11 933 420	5 680 488
1895/1900 Zunahme:	20,3 Proz.	13,3 Proz.	27,6 Proz.

Danach sinkt der Anteil der Grundsteuer nach einer Aufbesserung um $^4/_{10}$ Proz. ständig, der Anteil der Einkommensteuer dagegen steigt wieder, trotzdem die erstere nominell noch einhalbmal so scharf, im Verhältnis von 3 : 2, zur letzteren herangezogen wird. Noch größer ist der Unterschied von der im gleichen Maßstabe wie die Grundsteuer belasteten Gewerbesteuer. Der Anteil der Gewerbesteuer nimmt sogar noch schärfer zu als derjenige der Einkommensteuer. Auch absolut zeigt sich die Verschiebung, wenn wir die Steuern auf 100 Proz. der Veranlagung reduzieren bezw. erhöhen. S. Tabelle III B. Die Einkommensteuer steigt dann in den Jahren 1895/1900 um 20,3 Proz., die Gewerbesteuer um 27,6 Proz., die Grundsteuer nur um 13,3 Proz. Je weiter wir uns von der letzten[3]) Revision der staatlichen Grundlage, welche das Aufkommen der Gemeindegrundsteuer bestimmt, entfernen, desto mehr tritt der staguierende „Durchschnitts"-Charakter dieser staatlichen Berechnungsgrundlage in Erscheinung. Denn die staatliche Grundlage[4]) steigt 1895/1900 von 10 198 858 M. auf 11 229 703 M., also um 10,1 Proz.;

1) Final-Ist, s. Tab. II. 2) Aus VerwBer.
3) 1895.
4) Gebäudesteuer.

die städtische Veranlagung dagegen, die mit den jährlichen Veränderungen fortschreitet, ergibt einen steuerpflichtigen Nutzertrag von 280 118 884 M. gegen 319 959 456 M, steigt mithin um 14,2 Proz. Diese vermehrte Steigerung kann aber nicht nutzbar gemacht werden, weil sie durch den stetigen Charakter des staatlichen Kontingentes gehemmt wird! Ganz evident wird also hier der Unterschied zwischen der Grundsteuer und den beiden anderen auch auf staatlicher Grundlage beruhenden, aber sich lebendig weiter entwickelnden Steuern, ein Unterschied, der in der 15-jährigen Periode je länger je mehr dem Grundbesitz zu gute kommt und nur durch die jeweilige Revision etwas behoben wird.

Wir haben eine direkte Entlastung der Grundsteuer vor und nach dem KAG. konstatiert und gesehen, wie diese Erleichterung des Grundbesitzes sich im Laufe der Jahre noch verstärkt. Während die erstere aber auf die Beschlüsse in der Gemeindeverwaltung selbst, auf die Verteilung des direkten Steuerbedarfs, zurückzuführen ist, beruht die letztere darauf, daß infolge des KAG. die Ertragsfähigkeit der besonderen kommunalen Grundsteuer durch die weitere Veranlagung der ehemaligen Staatssteuer eingeschränkt wird; sie ist vorhanden, gleichviel ob die Grundsteuer nach dem Nutzungswert oder nach dem gemeinen Wert von der Gemeinde umgelegt wird. Ob es ein glücklicher Gedanke des Gesetzgebers war, durch eine Verquickung mit der staatlichen, mehr stetigen Ertragssteuer eine weitere Ausbildung durch die Gemeinde nach oben hin durchaus zu fesseln, ist eine Frage, die außerhalb des Rahmens unserer Untersuchung fällt[1]). Für uns genügt es, auf diese doppelte Verschiebung hingewiesen zu haben, die in Anrechnung zu bringen sein wird, sobald der Berliner Steuerbedarf mehr als 100 Proz. bezw. 150 Proz. der Einkommen- bezw. Realsteuern erfordern wird, da sich dann die alten Klagen des Grundbesitzes über Vorausbelastung wiederholen werden.

Fassen wir unser Urteil über die Berliner Gemeindegrundsteuer kurz zusammen, so vermögen wir weder in ihrer prinzipiellen Grundlegung noch in der Höhe ihrer Belastung eine glückliche Durchführung des KAG. zu erkennen.

II. Die Gewerbesteuer.

Die Frage einer besonderen Ausgestaltung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde ist in den Berliner Reformverhandlungen[2]) bereits von vornherein ins Auge gefaßt, aber dann wegen der Kürze der Zeit für 1895 fallen gelassen und auf das nächste Jahr verschoben worden[3]). Die Beratungen in der Subkommission und in der gemischten Deputation ziehen sich jedoch bis zum Jahre 1896

1) Vgl. dazu Adickes, Entwickelung a. a. O., S. 655 ff.
2) StenBer. v. 8. Nov. 1894; 27. Juni 1895; Prot. d. Subkommission v. 28. Okt.; 11. Nov. 1895; StenBer. v. 24. Sept. 1896; 9. Juni 1898.
3) S. 58 f.

hin, so daß erst im September 1896 die Entscheidung fällt. Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen beschließen Magistrat und StV., von der Einführung einer besonderen Gewerbesteuer Abstand zu nehmen.

Für die Umwandlung kommt einmal § 31 KAG. in Betracht, der die Anlehnung an die staatliche Besteuerung vorsieht, aber in Durchführung des Prinzipes von Leistung und Gegenleistung diejenigen Gewerbearten besonders heranziehen will, die von gemeindlichen Veranstaltungen besonderen Vorteil ziehen oder besondere Kosten verursachen. Bei der Beratung des KAG. ist hierzu hingewiesen worden auf die Gewerbetreibenden, die in den belebtesten Straßen [1]) der Stadt ihr Geschäft haben, ferner auf Hotels [2]), Theater, Konzert- und Tanzsäle, Bierpaläste, denen die Entwickelung der Großstadt außerordentlich zu gute komme. Auf der anderen Seite fallen hierunter die großen Betriebe, die durch Heranziehen großer Arbeitermassen die Schul- und Armenlasten, oder welche, wie die Fuhr- und Speditionsunternehmungen, Brauereien den städtischen Bauetat erhöhen. Die besondere Besteuerung solcher Gewerbearten ist denn auch den Gemeinden durch ministerielle Musterordnung [3]) empfohlen worden. — Der zweite Weg für eine eigene kommunale Steuer ist der des § 29 KAG., der die Ausbildung und Wahl des Maßstabes für die Besteuerung gänzlich der Gemeinde freigibt.

Trotz aller Sympathie nun für den Gedanken der Abgeltung von Last und Vorteil, der besonders auf dem ersten Wege zu verwirklichen wäre, hält die StV. jede Umgestaltung nicht für Berlin empfehlenswert. Sie betont die großen Schwierigkeiten und Kosten bei der Neuveranlagung von ca. 6000 Zensiten, die Belästigungen der Steuerpflichtigen durch eine doppelte, eine städtische und eine staatliche, Veranlagung, befürchtet eine teilweise Mehrbelastung einheimischer Gewerbetreibender zu gunsten auswärtiger Konkurrenten, z. B. der Fuhrwerksbesitzer, Brauereien, und vermißt vor allem einen finanziellen Effekt infolge der Verkoppelung der verschiedenen Steuerarten durch das KAG. Nur innerhalb der Steuerpflichtigen würde eine andere Verteilung, eine teilweise Vorbelastung platzgreifen, die Allgemeinheit jedoch würde nicht durch Mehrerträgnisse der Steuer wegen der vorgeschriebenen Kontingentierung und der Verkoppelung mit der Grundsteuer entlastet werden können. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer würde eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer nach sich ziehen müssen. Den Versuch, besondere Vorteile einzelner abwägen zu wollen, hält man in einer Stadt wie Berlin für unmöglich, ohne Pfennigfuchserei zu treiben. Schließlich glaubt man von einer prinzipiellen Umgestaltung, der Wahl eines anderen Maßstabes als des gesetzlichen, um so eher absehen zu können, als Berlin den Vorzug eines eigenen geschlossenen Veranlagungsbezirkes

1) So vom Abg. Frhr. v. Zedlitz.
2) So vom Abg. Meyer.
3) MinErl. v. 27. Nov. 1894.

besitze und die staatliche Veranlagung von Gewerbetreibenden Berlins selbst ausgeübt werde, die bei der Einschätzung jedem Spezialfalle durch Differenzierung der Mittelsätze in den Klassen II bis IV leicht Rechnung tragen könnten.

Daß die Ausbildung besonderer kommunaler Steuern für das Gewerbe mit hohen Schwierigkeiten verknüpft ist, hat die Regierung selbst anerkannt [1]) und deshalb den Weg des Zuschlags offen gelassen. Grundsätzlich jedoch empfiehlt sie diese Anlehnung an die Staatssteuer nicht, indem sie auf die Verschiedenheit der Veranlagungsbezirke bei den einzelnen Klassen, die Besteuerung nach Mittelsätzen und den Ertragscharakter derselben hinweist und demgegenüber das Prinzip von Leistung und Gegenleistung für die eigene städtische Steuer durchgeführt sehen will.

Die Verwirklichung dieser Tendenz scheint uns nun, ohne Härten und Willkürlichkeiten zu zeitigen, nicht möglich. Speziell bei einer Heraushebung bestimmter Gewerbearten würde schon die Scheidung der Gewerbe große Schwierigkeiten hervorrufen, indem die Berechtigung der Heraushebung und der Maßstab für eine spezielle Abgeltung durch keine sicheren und für alle Fälle zutreffenden Merkmale sich feststellen ließen. Bei der einzelnen Gewerbeart würden sich die Schwierigkeiten verdoppeln, da nach Lage des Betriebes, ob im Zentrum oder an der Peripherie, selbst bei sonst gleichen Verhältnissen die Vorteile bezw. Lasten nicht gleich groß angenommen werden könnten, geschweige denn daß bei Betrieben verschiedenen Umfanges eine Abstufung allen Verhältnissen gerecht werden könnte.

Die Musterordnungen [2]) neueren Datums schlagen denn auch einen anderen Weg für die besondere Steuer ein. Die erste bringt eine Verschiebung der Steuerlasten zwischen den einzelnen Klassen durch verschärfte Heranziehung des Großbetriebes überhaupt, eine präzipuale Belastung der beiden ersten Klassen. Die Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung wird in der Form angestrebt, daß alle größeren Betriebe je nach Anzahl der beschäftigten Personen und nach dem Gebäudesteuer-Nutzungswert der benutzten Räume stufenweise daneben noch einen besonderen Zuschlag erfahren. Die zweite schafft einen besonderen Zuschlag nur für die Betriebe, welche mehr als 100 Arbeiter bezw. niedere Beamte beschäftigen und legt für die Berechnung einen Einheitssatz zu Grunde, den sie aus der Zahl der Arbeiter nebst den Familienangehörigen, aus der Einkommensteuer derselben und der Höhe der Schul-, Armen-, Wege- und Polizeilasten pro Kopf der Bevölkerung in höchst komplizierter Weise ermittelt. Im großen ganzen weisen diese Versuche also, besonders der erste, auf eine progressive Belastung des Großbetriebes hin.

So sympathisch die Tendenz an und für sich ist, müssen wir

1) Ausf. Art. 20.
2) MinErl. v. 21. Juni 1897 (MinBl., S. 150 ff.).

die Verquickung mit dem Prinzip von Last und Vorteil als eine unglückliche bezeichnen und eine Progression, die sich an äußere Merkmale knüpft und nicht an den Ertrag, eine finanziell mangelhafte und sozialpolitisch unerwünschte nennen. Die hier speziell gewählten Maßstäbe stehen nur in losem Zusammenhang mit dem wirklichen Ertrage des Gewerbebetriebes. Mag auch zugegeben werden, daß durch die Mietsteuer, die hier in neuem Gewande ersteht, teilweise die vorteilhafte Lage, in der Steuer nach der Arbeiterzahl die Schul- etc. Lasten teilweise Abgeltung finden, so wirkt diese Abgeltung doch für gleiche Betriebe schon ganz verschieden belastend. Man berücksicht hier nicht genügend das persönliche Moment, das gerade bei Handel und Gewerbe für den Ertrag von entscheidendem Einfluß ist. Mit einer günstigen Geschäftslage, mit einem der größeren Arbeiterzahl entsprechenden Betriebsumfange ist nur die Möglichkeit einer höheren Ertragserzielung gegeben. Ob und in welchem Grade sie verwirklicht wird, hängt zum großen Teile ab von dem Unternehmer, seinem Fleiß, seiner Geschäftsgewandheit, seiner Energie u. s. w. Diese Belastung würde also ungleichmäßig wirken. Von der Wirkung bei rückläufigen Konjunkturen wollen wir dabei ganz absehen. Bei der Besteuerung nach der Zahl der Arbeiter ist außerdem die Nebenwirkung zu befürchten, daß die Unternehmer noch mehr die Hausindustrie begünstigen werden, vollends wenn die Zahl der Familienangehörigen für die Höhe der Steuer bestimmend wird, daß dann bei der Wahl der Arbeiter die Familienväter, besonders die mit mehreren Kindern, zurückgesetzt werden. Die in der Theorie sinnreich berechnete Veranlagung pro Kopf des Arbeiters, die aber für die Praxis viel zu kompliziert ist, lassen wir dabei ganz unberücksichtigt.

Um zu einem abschließenden Urteile über die Wirkung dieser Vorbelastung nach den erörterten Maßstäben zu gelangen, würde die Wissenschaft allerdings noch tiefer einzudringen haben in das Wesen der einzelnen gewerblichen Unternehmungen, in den Zusammenhang von Ertrag und dem persönlichen Momente sowie dem Anlage- und Betriebskapital, speziell für uns würden die Produktionskosten in Gestalt von Arbeitslöhnen und Nutzungswert der benutzten Räume daraufhin zu prüfen sein, Faktoren, die bei den verschiedenen Gewerbsarten, verschieden nach Art und Umfang, die mannigfachsten Veränderungen erfahren werden. Leider sind dies Fragen, deren Beantwortung von der Wissenschaft noch gegeben werden soll. Aber bereits aus den oben angegebenen Gründen müssen wir uns gegen eine derartige Abgeltung schwer abschätzbarer und verschieden wirkender Vorteile und Leistungen gemeindlicher Veranstaltungen erklären und dieser Spezialabgeltung gegenüber auf die generelle Abgeltung verweisen, welche sich in der höheren gesetzlichen Belastung für das gesamte Gewerbe vollzieht und auch in der staatlichen Abstufung die Berücksichtigung spezieller Verhältnisse, die schärfere Heranziehung der leistungsfähigeren Betriebe in sich schließt. Das trifft besonders auf Berlin zu, das den Vorzug eines einheitlichen Veranlagungsbezirkes besitzt,

wo die veranlagenden gewerblichen Bürger speziellen Verhältnissen durch Erhöhung oder Ermäßigung der Mittelsätze Rechnung tragen können. Wir sehen daher die Stellungnahme der Berliner Gemeindeverwaltung als berechtigt und ganz zweckmäßig an.

Verfolgen wir endlich noch die zahlenmäßige Entwickelung der Berliner Gewerbesteuer, so erinnern wir uns, daß die Gewerbesteuer den Hauptanteil an der stärkeren Belastung der Realsteuern trägt, wenn wir die Verhältnisse vor und nach dem KAG. vergleichen. Die Grundsteuer hat eine Entlastung erfahren, die Gewerbesteuer allein ist nicht bloß nominell, sondern auch tatsächlich schärfer ausgebildet. Dies Bild erweitert sich noch in den Folgejahren. Der Anteil der Gewerbesteuer erhöht sich [1]) von 13,0 auf 15,1 Proz., und absolut steigt ihr Ertrag um 27,6 Proz.; in beiden Fällen steht sie an erster Stelle. Der Hauptanteil an der günstigen Verschiebung des Verhältnisses von Real- und Personalsteuern mit dem KAG. ist also ihr zuzuschreiben. Daß dieses Resultat eine Bevorzugung des Grundbesitzes bedeutet und daß die schärfere Belastung zurückzuführen ist auf die einseitige Anrechnung der weggefallenen Mietsteuer, haben wir bereits an anderer Stelle [2]) dargelegt.

Tabelle IV. Gewerbesteuer.

Die Zahl [3]) der Betriebe und ihr Soll beträgt in Klasse:

im Jahre	erhobener Prozentsatz	I Betriebe	I Soll M.	II Betriebe	II Soll M.	III Betriebe	III Soll M.	IV Betriebe	IV Soll M.
1895/96	144	919	3 377 100	1 630	704 160	11 021	1 269 619	45 964	1 059 011
	100		2 345 208		489 000		881 680		735 424
1896/97	146	1 100	3 996 198	1 693	721 361	10 698	1 238 651	52 861	1 186 748
	100		2 730 273		494 083		848 391		812 841
1897/98	150	1 220	3 931 952	1 761	767 377	10 904	1 298 255	53 513	1 232 157
	100		2 621 301		511 585		865 503		821 438
1898/99	150	1 400	4 445 758	1 870	809 473	11 739	1 391 896	54 052	1 251 822
	100		2 963 839		539 649		927 931		834 548
1899/1900	150	1 574	4 981 960	1 918	827 849	12 337	1 454 270	54 123	1 256 654
	100		3 321 307		551 899		969 513		837 769

Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl beträgt für Betriebe bezw. Soll in Klasse:

im Jahre	I Betriebe	I Soll	II Betriebe	II Soll	III Betriebe	III Soll	IV Betriebe	IV Soll
1895/96	1,5	52,7	2,7	11,0	18,5	19,8	77,2	16,5
1896/97	1,7	55,9	2,6	10,1	16,1	17,3	79,7	16,6
1897/98	1,8	54,4	2,9	10,6	16,2	18,0	79,4	17,1
1898/99	2,0	56,3	2,7	10,2	17,0	17,6	78,3	16,0
1899/1900	2,3	58,5	2,7	9,7	17,6	17,1	77,4	14,7

1) Vgl. Tab. III, S. 64. 2) S. 58 f.

3) Die Zahlen, beruhen abgesehen von den Umrechnungen auf 100 Proz., auf. VerwBer. Nur 1895, wo uns die Nachtragskataster im einzelnen fehlten, verdanken wir einer Mitteilung der Kgl. Verwaltung d. dir. Steuern.

Die Verteilung der Lasten unter die einzelnen Klassen hat eine günstige Verschiebung erfahren. Wir geben auf Tabelle IV eine diesbezügliche Scheidung der Klassen und setzen zum Vergleich der einzelnen Jahre unter die Beträge nach den wirklich erhobenen Prozentsätzen die Umrechnung auf 100 Proz. Danach haben die Betriebe der Klasse III und IV im Verhältnis der Sollbeträge abgenommen: III um 2,7 Proz., während die Anzahl nur um 0,9 Proz. fällt, IV um 1,8 Proz., während die Anzahl sogar um 0,2 Proz. steigt. Die leistungsfähigste Klasse I steigert dagegen ihren Anteil am Aufkommen um 5,8 Proz., während ihre Betriebe nur um 1,8 Proz. steigen. Die zweite Klasse bleibt konstant in den Betrieben, fällt allerdings im Aufkommen um 1,3 Proz., wobei der Uebergang einzelner Betriebe in die höhere Klasse aber zu berücksichtigen bleibt. Im großen ganzen erhalten wir also ein günstiges Bild, indem die kleineren Betriebe zu ungunsten der leistungsfähigeren entlastet werden.

C. Die Einkommensteuer.

Für Berlin kommt bei der Durchführung des KAG. auch ein teilweiser Ersatz der Einkommensteuer durch Aufwandsteuern, speziell eine den Forderungen des Gesetzes [1]) entsprechende Umgestaltung der bestehenden Mietsteuer in Frage. Die Beratungen der StV. über die Reformvorlage 843 führen uns nun die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer solchen Umänderung, die wir schon an anderer Stelle [2]) kurz beleuchtet haben, noch einmal vor Augen. Die Mietsteuer würde im gesetzlichen Gewande nur noch ein Torso werden und wird deshalb von Magistrat und StV. fallen gelassen. Der Mietsteuer werden durch das KAG. zwei Naturen zudiktiert. Die Mietsteuer von gewerblichen Räumen erhält den Charakter einer Realsteuer und muß auf die Gewerbesteuer angerechnet werden, was bei der General- und Unterverteilung der Steuern zu berücksichtigen ist. Die Mietsteuer von Wohnräumen bekommt das Gepräge einer Einkommensteuer mit den entsprechenden Folgen für die Verteilungsberechnung. Wir erhalten so schon eine schwer durchführbare Verquickung der verschiedenen Steuern. Dazu soll für die Mietsteuer der Wohnräume eine fast unmöglich auffindbare Skala aufgestellt werden, nach der die geringeren Einkommen nicht höher belastet werden als die größeren. Selbst wenn man eine solche Skala ausrechnen wollte, so würde sie doch fast immer mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehen, da der Schluß von Wohnungsbedürfnis auf Einkommenshöhe trügerisch und unvollkommen ist. Wie schon im Hause der Abgeordneten [3]) mit Recht hervorgehoben ist, würde immer nur eine schlechte Abart der Einkommensteuer geschaffen werden, und die Steuer würde nur gerecht wirken, je mehr sie sich an die Einkommensteuer anschlösse. Außer diesen Gründen wird

1) § 23. 2) S. S. 3. 3) Sitzung v. 8. Mai 1893.

die Berliner Gemeindeverwaltung zur Aufhebung der Mietsteuer noch durch die Erwägung bestimmt, daß eine Neueinführung bei Einverleibungen von Vororten durch das Gesetz unmöglich gemacht wird.

Die StV. beschließt, die Einkommensteuer auch fernerhin in der Form des Zuschlags zur Staatssteuer, dessen Höhe von der jährlichen Kontingentsquote abhängt, zu erheben. Die Heranziehung der Stufe von 420—660 M. soll der jährlichen Beschlußfassung bei der Etatsberatung vorbehalten bleiben. Die nach der Verteilung des direkten Steuerbedarfs erforderlichen Zuschläge betragen 1895 ff.: 96, 97 1/3, 100, 100, 100 Proz.

Schon bei der Verteilung [1]) der Steuern haben wir die Verschiebung beobachtet, die zwischen Personal- und Realsteuern durch das KAG. stattfindet. Sehen wir hier von der Mietsteuer ab, deren Wegfall allen Steuerpflichtigen zu gute kommt [2]) und beschränken wir uns auf die Einkommensteuer, so bemerken wir beim Vergleich der vorjährigen Soll 1892 ff.: 16 889 401, 20 279 756, 22 689 820 M., für 1895 noch eine Steigerung um 1 118 599 M. Ein gewisser Stillstand, ja Rückschritt in der Belastung ist mit dem Jahre 1896/97 eingetreten. Dann aber steigt das Aufkommen wieder absolut und relativ. Eine Entlastung der Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der Mietsteuer ist mithin auf die Dauer nicht erzielt worden, vielmehr ist auch relativ eine stärkere Belastung weiter zu verfolgen.

Zu längeren und erregten Debatten führt in der Entwickelung der Einkommensteuer die Frage der Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die Klasse mit einem Einkommen von 660—900 M., also die Feststellung des Existenzminimums auf den staatlichen Satz. Ein Antrag auf Freigabe dieser Steuerstufe wird bereits bei der Beratung der Steuerreform für 1895 gestellt, jedoch kurzer Hand abgelehnt. Er wird nun im Jahre 1899 [3]) vom Magistrat selbst wieder aufgenommen und besonders mit Motiven verwaltungstechnischer Art neben sozialpolitischen Rücksichten begründet. Der Magistrat weist hin auf die teuren Erhebungskosten, welche die Hälfte dieser Steuer ausmachen, die schwierige und kostspielige Erhebung von 200 000 Zensiten, die eine Vermehrung des Beamtenpersonals nach sich ziehen würde, die Geringfügigkeit des Ertrages von ca. 290 000 M. für den Berliner Etat und den drückenden, gehässigen Charakter dieser Steuern gegenüber der Liberalität des Staates.

Die Opposition in der StV. gegen den Antrag leitet ihre Gründe besonders aus ihrer prinzipiellen Stellung zum Wahlrecht ab. An die Spitze ihrer Beweisführung muß man ein Schlagwort setzen, das in allen Variationen wiederkehrt: „Wer nicht mittaten will, darf auch nicht mitraten.“ Ein Wahlrecht ohne steuerliche Leistungen glaubt man nicht anerkennen zu dürfen. Da man aber eine Aenderung

1) S. dort.
2) S. Tabelle III.
3) StenBer. 23. Nov. 1899, 11. Jan. 1900.

Tabelle V. Für allgemeine Zwecke des Berliner

1	2	3	2a	4	2a	5	2a	6	2a	7	2a
Etatsjahr	Gesamtaufkommen [1]	Staatliche Dotationen u. Renten	Proz. v. Sp.	Privatwirtschaftliche Einnahmen	Proz. v. Sp.	Gebühren u. Beiträge	Proz. v. Sp.	Wanderlagersteuer u. 1895 ff. Betriebssteuer	Proz. v. Sp.	Indirekte Steuern	Proz. v. Sp.
1890/91	51 189 894	3 535 016	6,9	6 250 608	12,2	4 614 035	9,1	48	—	887 872	1,7
1891/92	52 863 375	4 819 424	9,1	6 276 975	11,9	4 917 214	9,3	194	—	868 181	1,6
1892/93	51 568 129	5 414 978	10,6	5 682 545	11,0	5 096 464	9,9	194	—	947 836	1,8
1893/94	55 630 593	6 288 197	11,3	5 181 890	9,3	5 243 067	9,4	—	—	1 100 577	2,0
1894/95	55 874 799	4 601 365	8,2	4 662 322	8,3	4 949 979	8,9	339	—	1 028 618	1,8
1895/96	57 771 146	4 040 161	7,6	4 742 319	8,2	5 371 653	9,3	241 133	0,4	1 933 834	3,3
1896/97	62 791 798	5 015 683	8,0	5 079 910	8,1	5 485 890	8,8	256 782	0,4	2 731 687	4,3
1897/98	63 720 820	1 334 070	2,3	5 602 002	8,8	5 783 273	9,1	269 279	0,4	3 002 801	4,7
1898/99	66 680 083	752 620	1,1	5 705 530	8,6	6 079 880	9,1	277 560	0,4	3 109 729	4,7
1899/1900	72 074 051	1 043 346	1,4	7 254 150	10.1	6 759 681	9,3	279 219	0,4	3 427 901	4,7

des Wahlrechts trotzdem nicht beabsichtigt, so soll die Klasse eben weiter zahlen. Mit dieser Versteifung auf ein Prinzip fällt der Antrag, allerdings mit ganz geringer Stimmenmehrheit.

Der Eindruck, den die Beratungen machen, ist der, daß hier einem Schlagwort zu liebe eine Forderung, die aus finanziellen und sozialpolitischen Rücksichten geboten war, unerfüllt geblieben ist. Nach unserem Empfinden hätte der Magistrat in den Verhandlungen neben der rechnerischen, rein verstandsmäßigen Seite der Frage etwas mehr, als er es getan hat, den sozialpolitischen Gesichtspunkt betonen sollen, um dadurch der Opposition, nachdem sie einmal die Frage auf das rein politische Gebiet hinübergespielt hatte, die Stellung zu erschweren. Die Gründe, die für die staatliche Bemessung des Existenzminimum auf 900 M. maßgebend gewesen sind, treffen auch für Berlin zu. Das KAG. hat die Heranziehung dieser kleinen Einkommensteuer für solche Gemeinden offen gelassen, in denen wegen der Zusammensetzung und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auch auf die wirtschaftlich schwächeren und schwächsten Kreise zurückgegriffen werden muß. Berlin kann den Verlust der ca. 300000 M. mit dem problematischen Ertragscharakter jedenfalls leicht verschmerzen und auf die übrigen Steuern verteilen. Die geringe Stimmenmehrheit, mit welcher der Antrag abgelehnt worden ist, gibt uns die Hoffnung, daß bei einer Wiederaufnahme des Antrages die Berliner StV. sich weniger von einem billigen Doktrinarismus leiten lassen, sondern jenen weiten Blick und sozialpolitisch gesunden Sinn betätigen wird, wie man ihn von der ersten Stadt des Deutschen Reiches, von dem größten Finanzwesen aller preußischen und deutschen Städte erwartet.

1) Die wieder aufgehobene und zurückgezahlte Bauplatzsteuer ist pro 1895/96 nicht berücksichtigt.

Gemeindehaushalts waren verwendbar in M. (netto):

8	9	10	2a	11	2a	12	13	2a	14	2a	15
Proz. v. Sp. 2 Spalte 3—7	Proz. v. Sp. 2 Spalte 4—7	Gemeindeeinkommensteuer	Proz. v. Sp.	Mietsteuer	Proz. v. Sp.	Proz. v. Sp. 2 Spalte 10 u. 11	Haussteuer 1895 ff.: Gemeindegrundsteuer	Proz. v. Sp.	Gemeindegewerbesteuer	Proz. v. Sp.	Proz. von Sp. 2 Realsteuern Sp. 13 u. 14
29,9	23,0	17 202 887	33,7	13 482 193	26,3	60,0	5 217 235	10,1	—	—	10,1
31,9	22,8	18 153 205	34,3	12 291 121	23,3	57,6	5 537 061	10,5	—	—	10,5
33,3	22,7	15 856 290	30,7	12 718 617	24,7	55,1	5 821 205	11,3	—	—	11,3
32,0	20,7	18 834 434	33,8	12 975 969	23,3	57,4	6 006 459	10,8	—	—	10,8
27,2	19,0	21 345 732	38,2	13 113 334	23,5	61,7	6 164 110	11,0	—	—	11,0
28,3	21,3	20 781 238	36,0	—	—		15 093 760	26,1	5 567 018	9,6	35,7
29,6	21,6	21 834 743	34,8	—	—		15 838 864	25,3	6 548 239	10,4	35,7
25,3	23,0	23 958 565	37,6	—	—		16 803 649	26,4	6 967 181	10,9	37,3
23,9	22,8	25 988 767	38,8	—	—		17 168 552	25,7	7 599 445	11,4	37,1
25,9	24,5	27 297 888	37,9	—	—		17 883 462	24,8	8 128 408	11,3	36,1

Rückblick.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung noch einmal kurz zusammen und erinnern wird uns dabei an die Fragen, die wir als entscheidend für unser Urteil stellten, so können wir eine glückliche Umsetzung des KAG. in die Praxis für Berlin nur zu einem Teile konstatieren.

In großen Zügen drückt sich das Ergebnis auch in der Uebersicht [1]) aus, die wir für die gesamten Einnahmen des Berliner Gemeindehaushaltes beifügen, soweit die Einnahmen wirklich für die Allgemeinheit freiwerden und nicht zur Ausgabendeckung der einzelnen Verwaltungen verbraucht werden.

Was die eine maßgebende Frage betrifft, die Verminderung des direkten Steuerbedarfs, so müssen wir hierin im großen ganzen unter Berücksichtigung der reichsgesetzlichen Schranken einen Fortschritt, wenigstens in relativer Hinsicht, anerkennen [2]).

Wir weisen auf die allerdings schon vor dem KAG. vorhandenen Bestrebungen hin, die eine möglichste Ausnutzung der privatwirtschaftlichen Einnahmen, eine Ausgestaltung der Gebühren, Erhebung von Beiträgen und beitragartigen Renten, eine Ausbildung indirekter Steuern bezwecken. Vor dem KAG. verfolgten wir die Bestrebungen besonders bei den Gaswerken, freilich noch ohne praktische Ergebnisse, ferner bei den Gebührenverwaltungen und Beitragsleistungen sowie bei der Hundesteuer.

Mit dem KAG. ergab sich ein Fortschritt neben der günstigen Entwickelung in den soeben berührten Punkten besonders bei den Kanalisations- und Schulgebühren, bei der Einführung einer neuen

1) S. Tab. V.
2) Vgl. die Spalten 3—7 und die Zusammenfassung in Sp. 8 und 9.

indirekten Steuer, der Umsatzsteuer. Die Erleichterung des Steuerbedarfs durch die Betriebssteuer ist dabei nicht auf Rechnung der Verwaltung zu setzen, sondern auf die gesetzliche Ueberweisung zurückzuführen. Eine Lücke erkannten wir hinsichtlich der Entwickelung der Beiträge des § 9 KAG. bei Straßendurchbrüchen, -Erweiterungen u. s. w., hinsichtlich der gewählten Form für die Umsatzsteuer, die zur Ergänzung der Grundsteuer eine Fortbildung und Annäherung an eine Besteuerung des Konjunkturengewinnes erheischt, und zu erwägen waren schließlich noch eine Ausgestaltung und Ergänzung der Betriebssteuer sowie die Einführung neuer indirekter Steuern wie einer Theaterbillettsteuer und Lustbarkeitssteuer.

Der Gesamtanteil der bedarfmindernden Einnahmen (Sp. 8) hebt sich im Jahre 1895/96 gegen das Vorjahr um 0,5 Proz. auf 28,3 Proz. und steigt im Jahre 1896/97 noch weiter auf 29,6 Proz. Er fällt alsdann bis auf 23,9 Proz. im Jahre 1898/99 und steigt erst wieder 1899/1900 auf 25,9 Proz. Das Sinken erklärt sich aus dem Wegfall der Ueberweisungen der lex Huene, wodurch der Anteil von Sp. 2 sich um 5,7 Proz. vermindert. Dieser Anteil verringert sich dann noch weiter. Ein entsprechendes Sinken in Sp. 8 ist aber durch die übrigen Einnahmen, deren Entwickelung der Gemeindeverwaltung mehr oder minder anzurechnen ist, verhindert worden, ja sogar mit 1899/1900 in ein Aufsteigen verwandelt worden.

Wenn wir diese Einnahmen allein, die für die Beurteilung maßgebend sind, auf ihre Entwickelung prüfen, so finden wir eine Steigerung des Anteils im Jahre 1899/1900 gegen 1894/95 um 5,5 Proz. (Sp. 9). Sie verteilt sich auf die Zunahme bei den privatwirtschaftlichen Einnahmen, hervorgerufen durch die Gaswerke (+ 1,8 Proz.) und bei den indirekten Steuern, hervorgerufen durch die Umsatzsteuer (+ 2,9 Proz.). Ein kleiner Fortschritt ist mithin in relativer Hinsicht erzielt worden.

Die Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung auf dem Wege spezieller Entgelte haben wir implicite mit dem Hinweis auf die erreichte relative Verminderung des direkten Steuerbedarfs auf dem Wege der Gebühren und Beiträge bereits erörtert. Die generelle Abgeltung durch Verschiebung der Steuerlasten ist mehr nominell als faktisch gelungen, wenn wir die Ueberweisung der Staatssteuern und die Belastung vor und nach dem KAG. berücksichtigen.

Der Anteil der Einkommensteuer sinkt zwar zunächst, steigt aber dann wieder, so daß die Mindestbelastung 1899/1900 gegen den Stand vor dem KAG. nur noch 0,3 Proz. beträgt. Der Anteil der Realsteuern ist nominell von 11 Proz. auf 35,7 Proz. angewachsen, schon infolge des Zutritts der Gewerbesteuer. Eine wirkliche Mehrbelastung gegen die Zeit vor dem KAG. ist aber im Jahre 1895/96 nur für die Gewerbesteuer eingetreten, und zwar steigert sich dieselbe im Laufe der Jahre infolge der lebendigeren Entwickelung der Steuer noch um 1,7 Proz. Bei der Besteuerung des Grundbesitzes hingegen haben wir für 1895/96 eine Entlastung

festgestellt, wenn wir die bisherigen Steuern: Haussteuer und die staatlichen Grund- und Gebäudesteuern, ins Auge faßten. Diese Begünstigung setzt sich in den Folgejahren durch Verschiebung ihres Anteils von 26,1 Proz. auf 24,8 Proz. fort. An der kleinen Vermehrung des Anteils der Realsteuern von 1895/1900 um 0,4 Proz. hat also die Grundsteuer nicht nur keinen Teil, sondern sie hat umgekehrt diese Steigerung gehemmt. Als Gründe dieser Bewegung erkannten wir einmal das Verkoppelungssystem des KAG., das die Verteilung des Steuerbedarfs unter die direkten Steuern auf ein bestimmtes Verhältnis festlegt, und dann die Fesselung der kommunalen Grundsteuer an das Aufkommen der weiter zu veranlagenden Staatssteuern, der Grund- und Gebäudesteuer, mit ihrem Durchschnittscharakter und ihren für eine lebendige Besteuerung unzureichenden Grundlagen.

Bei der Frage der Ausbildung besonderer kommunaler Steuern, im besonderen der Realsteuern, haben wir die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zur Gewerbesteuer als den Berliner Verhältnissen am besten entsprechend anerkannt. Dagegen haben wir für die Form der Grundsteuer eine Umbildung und Ersatz der Nutzungswertsteuer durch eine Steuer nach dem gemeinen Wert fordern müssen, vor allem mit Rücksicht auf einen organischen Ausbau des ganzen Berliner Steuersystems.

Literatur- und Quellennachweis.

Acta des Magistrats zu Berlin.
Acta der Kgl. Direktion der Verwaltung der dir. Steuern in Berlin.
Stenographische Berichte der Stadtverordnetenversammlung. Berlin.
Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin.
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, hrsg. v. Neefe.
Ministerialblatt f. d. gesamte innere Verwaltung. Berlin.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
Allgemeines: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Conrad u. a. 2. Aufl. bes. Art. „Kommunalabgaben", „Gemeindefinanzen".
Handbuch d. öffentlichen Rechts, v. Marquardsen u. Seydel II, 3.
Schönberg, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie; bes. Bd. III, 3. Aufl. 1891 und 4. Aufl. 1898.
Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie; bes. Bd. IV, 2. 2. Aufl. 1890 und IV, 4. 1901.
Roscher, Finanzwissenschaft 1889.
Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, nebst Ergänzungsbänden, 1890 ff. Art. „Gemeindesteuern".
Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897.
Illing-Kautz, Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte, 8. Aufl. 1903.
KAG.: Entwurf eines KAG.
Kommissionsbericht zum Entwurfe des KAG.
Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses vgl. zu allem.
Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, V. Session 1892/93. Drucksachen 7, 8, 126, 128, 272; Bericht der X. Kommission über die Sitzungen 1—41. Stenographische Berichte über die Verhandlungen ... S. 209—265, 1953—2205, 2283—2347, 2489—2515 und
Herrenhaus: Session 1892/93. Drucksache 90. Stenographische Berichte ... S. 235—258, 307—322.

Kommentare zum KAG.: F. Adickes, Berlin 1893; Halbey in v. Brauchitschs Verwaltungsgesetzen, Bd. III, Berlin 1894; O. Oertel, Liegnitz 1894; W. Luks, Berlin 1894; Strutz, Berlin 1895; O. Schwarz und W. Schwarz, Aachen 1894; F. Nöll, 4. Aufl. Berlin 1902; A. Schaff, 2. Aufl. Königsberg 1901.

Anweisung zur Ausführung des KAG. v. 10. Mai 1894.

Denkschrift des Finanzministers und Ministers des Innern über die Ausführung des KAG. v. 4. April 1896. AbgH. Drucks. Nr. 130.

Miquels Berichte an den König: Finanzverwaltung Preußens 1890—1897 [Bd. I 1897] und 1897—1899 [Bd. II 1900].

Adickes, Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preuß. KAG. in: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jg. 50, 1894.

[Ausführliche Literaturangaben zum KAG. s. Wagner, Lehr- und Handbuch IV, 4, S. 68.]

Einzelnes: R. Bering, Zum Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875 . . . 1899.

R. Friedrichs, Das Gesetz betr. Anlegung u. Veränderung von Straßen u. Plätzen v. 2. Juli 1875, 4. Aufl. 1899.

Zur Nieden, Die zweckmäßige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer, 1900.

R. Eberstadt, Städtische Bodenfragen 1894, und: System und Prinzip in der Berliner Stadtverwaltung 1893.

A. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 4. Aufl. 1901.

30978

END OF
TITLE